

UMWELT- UND NATURSCHUTZ

Landschaftsplan Nr. 7 Siegburg-Troisdorf- Sankt Augustin

Entwurf Teil B/C

Landschaftsplan Nr. 7

Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin

Neuaufstellung

ENTWURF, STAND: 3. APRIL 2025

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Teile B und C

Vorspann und

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

sowie Erläuterungen

Entwurfsbearbeitung:



Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. 02241 13-0
landschaftsplanung@rhein-sieg-kreis.de
www.rhein-sieg-kreis.de

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abteilung Räumliche Planung,
Naturschutzprojekte

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Sabine Lwowski
Dipl.-Biol. Georg Persch



Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstr. 31
53123 Bonn
info@umweltplanung-bonn.de
www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh
M.Sc. Lök Elaine Verhaert
Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Rechtsnormen	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Teil B – Vorspann	12
1 Rechtsgrundlage	12
2 Planbestandteile	12
3 Kartographische Grundlage	13
4 Räumlicher Geltungsbereich	13
5 Nummerierungssystem	14
6 Aufstellungsablauf	14
Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	16
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	17
1.1 Entwicklungsziel 1	18
1.1.1 Entwicklungsziel 1.1	18
1.1.2 Entwicklungsziel 1.2	21
1.1.3 Entwicklungsziel 1.3	29
1.1.4 Entwicklungsziel 1.4	31
1.1.5 Entwicklungsziel 1.5	34
1.1.6 Entwicklungsziel T-1	35
1.1.7 Entwicklungsziel T-2	37
1.2 Entwicklungsziel 2	38
1.3 Entwicklungsziel 3	41
1.3.1 Entwicklungsziel 3.1	41
1.3.2 Entwicklungsziel 3.2	42
1.3.3 Entwicklungsziel 3.3	43
1.4 Entwicklungsziel 4	44
1.5 Entwicklungsziel 5	44
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	47
2.1 Naturschutzgebiete	49
2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	51
2.1-1 Naturschutzgebiet „Storchensee, Schwalbensee und Molchweiher“	81
2.1-2 Naturschutzgebiet „Eschmarer See“	83

2.1-3 Naturschutzgebiet „Mondorfer See“	85
2.1-4 Naturschutzgebiet „Trerichsweiher/Untere Aggeraue“	88
2.1-5 Naturschutzgebiet „Siegau mit Aggermündung“	94
2.1-6 Naturschutzgebiet „Aulgasse“	106
2.1-7 Naturschutzgebiet „Hufwald und Wälder bei Wolsdorf“	108
2.1-8 Naturschutzgebiet „Ummigsbach und Wahnbachtal“	112
2.1-9 Naturschutzgebiet „Grube Bergmann“	115
2.1-10 Naturschutzgebiet „Grube Deutag“	117
2.1-11 Naturschutzgebiet „Missionarsgrube“	119
2.1-12 Naturschutzgebiet „Knochenberg“	122
2.1-13 Naturschutzgebiet „Wolfsbachtal“	124
2.1-14 Naturschutzgebiet „Lauterbachtal und Quellbereiche im Birlinghovener Wald“	126
2.1-15 Naturschutzgebiet „Pleisbachtal“	128
2.1-16 Naturschutzgebiet „Tongrube Niederpleis“	130
2.1-17 Naturschutzgebiet „Alter Dambroich“	134
2.1-18 Naturschutzgebiet „Kirchenberg“	135
2.1-19 Naturschutzgebiet „Abgrabungssee Stossdorf“	137
2.1-20 Naturschutzgebiet „Auelsbachtal“	138
2.2 Landschaftsschutzgebiete	139
2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	141
2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Spicher Seen“	158
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftsflächen auf der Niederterrasse um Kriegsdorf“	160
2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Strukturreiche Siedlungsrandgebiete bei Troisdorf und Sankt Augustin“	162
2.2-4 Landschaftsschutzgebiet „Eschmarer See“	163
2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Bergheim und Eschmar“	164
2.2-6 Landschaftsschutzgebiet „Hangelarer Heide“	167
2.2-7 Landschaftsschutzgebiet „Friedhöfe und Erholungsanlagen“	169
2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“	172
2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Sieg-niederung östlich Siegburg“	175
2.2-10 Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“	177
2.2-11 Landschaftsschutzgebiet „Siegburger Wald/Wahnbachtal“	179
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Ehemalige Abgrabung Seligenthal“	182
2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „mit Befristung“	183
2.3 Naturdenkmäler	184
2.3-0 Festsetzungen für die Naturdenkmäler	186
2.3-1 bis 2.3-2 Naturdenkmäler	191
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile	191
2.4.1 Einzelobjekte: Bäume, Baumreihe	194

2.4.1-1 bis 2.4.1-7 Als Einzelobjekte geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet	198
2.4.2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile	199
2.4.2-1 bis 2.4.2-25 Flächenhaft geschützte Landschaftsbestandteile	220
3. Zweckbestimmung von Brachflächen	228
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	228
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	229
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	230
6. Anhang	244
6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten	244
6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen	245
6.3 Experimentierbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW	246
7 Verfahrensablauf	247

Verzeichnis der Rechtsnormen

Sofern in den Planbestandteilen des Landschaftsplanes als Satzung des Rhein-Sieg-Kreises auf EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen oder Erlasse Bezug genommen wird, verweisen diese auf die im Folgenden aufgeführten Fundstellen. Die Rechtsnormen und untergesetzlichen Normen sind jeweils in der aktuellen Fassung zu Grunde zu legen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018, BauO NRW 2018) (GV. NRW. S. 421) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH RL und Vogelschutz-RL im Wald - Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000 Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen, III-5 – 31-07-00.40 und III-7 – 606.00.00.21 v. April 2004; [neu] in der Fassung vom 20.12.2023, III.3/ III.1 63.06.07.04 [digital]

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) In der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz, LFoG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360)

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96)

Leitfaden Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren - Dienstanweisung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, III-3 80.00.00.26/ II 4 615.17.03.07 v. 02.09.2010.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinie Naturschutz – FöNa) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz III-6-618.01.02.00 v. 16.03.2001

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL)

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) NRW zum Planerfordernis für die Anlage eines Begräbniswaldes, VIA1-901.34-BeW v. 22.02.2017.

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) zur Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Beweidung mit Nutztieren im Bereich von Fließgewässer-Randstreifen – III-4 – v. 13.06.2016.

Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV NRW) Forstlicher Wegebau im Wald - III.2 – 63.07.04 001002 vom 23.05.2023

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten - III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11 – v. 14.11.1997

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie im Wald (Kopferlass) – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald, III-6/III-7-606.00.00.21 v. 06.12.2002.

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH RL und Vogelschutz RL im Wald – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in FFH Waldlebensraumtypen, III 5 – 31 07 00 40 v. 08.07.2003.

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW zur Umsetzung der FFH Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie im Wald, III-2 31.10.00.002 v. 18.09.2007 (außer Kraft am 31.12.2013).

Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) zu Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen – IV B 4 – 1.05.02, III B 3 – 2700-30919, II B 6 – 2474.5 v. 26.11.1984

Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist

Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2023 (GV. NRW. S. 62)

Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) SGV. NRW. 793, zuletzt geändert durch Art. 39 G zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122)

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. 1986 S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz, LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)

Abkürzungsverzeichnis

ABK	Amtliche Basiskarte
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BK	Biotopkataster
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSN	Bereiche für den Schutz der Natur
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BT	Biotoptyp
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
DSchG	Denkmalschutzgesetz NRW
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW
E+E-Vorhaben	Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben (zur Realisierung von Erfolg versprechenden Naturschutzideen und Umsetzung wichtiger Forschungsergebnisse in die Naturschutzpraxis)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Gebiet	Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
FöNa	Förderrichtlinie Naturschutz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

ha	Hektar (Flächenmaß, entspricht 10.000 m ²)
i. V. m.	in Verbindung mit
KuPro RSK	Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises
LANUV	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz NRW
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz NRW
LFischG	Landesfischereigesetz NRW
LFischVO	Landesfischereiverordnung NRW
LINFOS	Landschaftsinformationssammlung NRW
LJG-NRW	Landesjagdgesetz NRW
LNatSchG NRW	Landesnatorschutzgesetz NRW
LP	Landschaftsplan
LPIG	–Landesplanungsgesetz NRW
LR	Landschaftsräume (in NRW ausgegliederte Einheiten)
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUA NRW	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWG	Landeswassergesetz NRW
MAKO	Maßnahmenkonzept (in NRW die Bezeichnung für einen komprimierten Maßnahmenplan, der für FFH-Gebiete erstellt wird)
MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens
MURL	Ministerium für Umwelt, Raumordnung, und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie
ND	Naturdenkmal
NHE	Naturräumliche Haupteinheit

NHN	Normalhöhennull
NR	Naturraum
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSB	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NSG	Naturschutzgebiet
PIK	Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen
ROG	Raumordnungsgesetz
RdErl.	Runderlass
S.	Satz (in Zitaten von Rechtsquellen)
SDG	Nachhaltigkeitsziele (<i>Sustainable Development Goals</i>)
SU	Kürzel für Biotope im Rhein-Sieg-Kreis
SUP	Strategische Umweltprüfung
ü. NN	über Normal-Null (Nullniveau der amtlichen Bezugshöhe in Deutschland, 1993 ersetzt durch Normalhöhennull (NHN))
UNEP	Umweltprogramm der Vereinten Nationen (<i>United Nations Environment Programme</i>)
UTM	globales Koordinatensystem (UTM von englisch <i>Universal Transverse Mercator</i>), das den amtlichen topografischen Karten zugrunde gelegt wird
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Biotopverbund
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WMS	Web Map Service
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WTV	Wahnbachtalsperrenverband
Ziff.	Ziffer (in Zitaten von Rechtsquellen)

Teil B – Vorspann

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG NRW) aufgestellt. Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplanes nach den § 7, §§ 22 bis 29 und § 76 LNatSchG NRW sowie den § 23 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und § 68 BNatSchG. Mit der Bekanntmachung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW gilt für Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile das Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW. Zum Verhältnis zwischen der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung wird auf § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW verwiesen.

Der Landschaftsplan dient auch der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie. Die Grenzen der im Planungsraum vorkommenden FFH-Gebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Annahme in die Gemeinschaftsliste bzw. Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht nach § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), einem Text und Erläuterungen.

Er enthält

- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil);
- die Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
 - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1 : 15.000),
 - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1 : 15.000),
- die Anlagekarte mit ergänzenden Informationen (Maßstab im Original 1 : 15.000), diese Karte ist nicht Bestandteil der Satzung.

3 Kartographische Grundlage

Die Grundlage des Landschaftsplanes ist die Amtliche Basiskarte (ABK).

4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rund 3.741 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einstufung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne der Städte Siegburg, Troisdorf und Sankt Augustin.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Abs. 2 LNatSchG), wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Zu den betreffenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 BauGB gehören insbesondere öffentliche und private Grünflächen, Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen von Festsetzungen ausgenommen worden sind, liegt hierin keine Aussage zur bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Beurteilung möglicher Vorhaben auf diesen Flächen. Das gleiche gilt für Flächen, für die die Entwicklungsziele T-1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Flächennutzungsplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“ und T-2 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind, bis zur Konkretisierung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsbereiche durch den Flächennutzungsplan oder die verbindliche Bauleitplanung“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein zum Zeitpunkt der Rechtskraft im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, in dem keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB erfolgen, gelten die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht.

Nach § 20 Abs. 3 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende

Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan aufgrund des Darstellungsmaßstabs nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raum- und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung ändern.

5 Nummerierungssystem

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in UTM-Kacheln ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) der Amtlichen Basis-karte im Maßstab 1 : 5.000 (Planquadrante) aufgeteilt. Die Planquadrante werden allseitig in den Randspalten des Kartenrahmens fortlaufend mit Großbuchstaben (Rechtswert) und Zahlen (Hochwert) versehen. Sie ergeben in Kombination beider eine eindeutige Bezeichnung.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

6 Aufstellungsablauf

Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplans erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen. Die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche werden soweit möglich in den Landschaftsplan integriert.

Außerdem werden die Empfehlungen der Fachbeiträge des sich in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (Entwurf September 2024) soweit möglich in den Landschaftsplan integriert. Die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden beachtet.

Neben dem derzeit (noch) geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg, werden auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplan-Entwurfs vom September 2024 berücksichtigt. Weicht der aktuelle Regionalplan-Entwurf vom geltenden Regionalplan ab, wird in der Erläuterungsspalte des Landschaftsplanes darauf hingewiesen. In Nordrhein-Westfalen erfüllen die Regionalpläne die Funktion von Landschaftsrahmenplänen.

Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich der Erläuterungen beruht auf § 7 Abs. 5 und § 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie den §§ 11, 12 und 13 LNatSchG NRW und auf dem § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG).

Die nach § 7 DVO-LNatSchG möglichen Anlagen, die dem Landschaftsplan beigefügt werden können, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW)

gemäß § 10 LNatSchG NRW sowie § 6 Abs. 3
und Abs. 4 der DVO-LNatSchG

Die Entwicklungsziele für die Landschaft stellen die räumlich-fachlichen Leitbilder dar. Sie geben Auskunft über die im Plangebiet hauptsächlich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsplanung. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverbundes nach § 21 des BNatSchG und die Förderung der Biodiversität.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten und gegliederten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gem. § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseignern.

Zur Unterstützung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK), der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) oder anderer Programme angestrebt.

Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB umgesetzt werden.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	Entwicklungsziel 1	
	<p>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.</p>	<p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der Ziele, die den Wald betreffen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p>
		<p>Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete und Objekte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile.</p> <p>Das Entwicklungsziel wird im Wesentlichen durch entsprechende Verbote in den Schutzgebieten und zu den Schutzobjekten gemäß den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 dieses Landschaftsplanes und Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß der Ziffer 5.1 ff. umgesetzt.</p> <p>Die Forstlichen Festsetzungen werden in den allgemeinen Verboten für die Schutzgebiete nach Ziffer 2.1 und in den gebietsspezifischen Verboten für einzelne Schutzgebiete festgesetzt.</p>
1.1.1	Entwicklungsziel 1.1	
	<p>Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen, z. T. alten und totholzreichen Laub- und Laubmischwäldern sowie mit Bach-, Auen- und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft.</p>	<p>Anzustreben sind standortgerechte und klimaangepasste Mischwälder aus dominierendem Laubholz und beigemischtem Nadelholz entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Gebietsfremde Baumarten können untergeordnet zum Aufbau klimaangepasster Wälder</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Birlinghovener Wald,• Hufwald,• Aulgasse,• Dambroicher Wald,• Ummigsbachtal,• Braschossier Gemeindewald,• die ehemaligen Vulkankegel Wolsberge. <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;• Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;• Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzreichen, standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern;• Erhaltung und Schutz von Uraltbäumen sowie von Horst- und Höhlenbäumen;• Erhaltung des Baumbestandes im Offenland, vor allem der hervorragenden Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sowie sonstiger prägender und gliedernder Landschaftsbestandteile;	<p>beitragen. Gesetzlich geschützte Waldbiotope sind natürlicherweise reine Laubwälder.</p> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzgebiete und -objekte gemäß den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW festgesetzt.</p> <p>Innerhalb der Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet sind zur Zielerreichung Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten. Forstliche Festsetzungen sind für Geschützte Landschaftsbestandteile im Wald wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte in kleinflächiger Ausprägung ebenfalls notwendig. In Landschaftsschutzgebieten sollen die Ziele vorrangig über Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Neuanlage von Gehölzbereichen an den Ortsrändern außerdem von Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen; • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldrändern; • naturnahe Waldbewirtschaftung; • Erhalt und naturnahe Pflege von auf Teilflächen vorkommenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern durch ausschließlich einzelstammweise Nutzung. • Verwendung von standortheimischen, klimastabilen Gehölzarten bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen; • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen mit begleitenden Ufergehölzen, Quellbereichen, Feuchtgebieten und Auen-, Bruch- und Moorlebensräumen; • natürliche Sukzession in naturnahen Uferabschnitten mit Kies- und Sandbänken, Schlammufeln, Röhrichtbeständen und Auenwaldresten; • Rückbau von Entwässerungsgräben und Quelfassungen und Wiedervernässung ehemaliger Feuchtlebensräume; • Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und naturnahe Umgestaltung von Gewässern (z. B. Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte); • Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen (insbesondere Sandböden und Moorböden der Heideterrasse); • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit Verlandungsvegetation, Stilllegung oder naturnahe, extensive Bewirtschaftung der Teiche; 	<p>Vorzugsweise sollen historische Standorte von Alleen, Hecken und Einzelbäumen erweitert oder wieder neu angelegt werden.</p> <p>Bewahrung der überlieferten Wald-Offenlandverteilung mit den historischen Waldrändern.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege und Optimierung vorhandener und Neuanlage von Kleingewässern; • Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland im Auenbereich und in Hangbereichen u. a. durch Extensivierung und Wiedervernässung; • keine Meliorationen in Feuchtwäldern und Feuchtwiesen; • Erhaltung des Grünlandes im Auenbereich; • Sicherung des Wasserhaushalts im Auenbereich; • Erhaltung der verzahnten Struktur der Wald-/ Feld-/ Grünlandgrenzen; • Bekämpfung von invasiven Neophyten; • Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion; • Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume; • Erhaltung und Förderung von Bäumen mit starkem bis sehr starkem Baumholz im Friedwald unter Berücksichtigung der speziellen Nutzungsansprüche und erforderlichen Verkehrssicherheit; • Erhaltung der historisch gewachsenen Landschaftsstruktur; • Sicherung und Pflege der kulturhistorischen Elemente und Strukturen wie Mühlengräben, Teiche, Hohlwege, Alleen, Grabhügel und ehemalige Steinbrüche. 	<p>In den besonders empfindlichen Feuchtgebieten sollten die vielgenutzten Trampelpfade zurückgebaut und durch geeignete Maßnahmen vor Betreten geschützt werden. Dies gilt ebenfalls für Mountainbike-Routen, die empfindliche Auenstandorte durchqueren.</p>

1.1.2 Entwicklungsziel 1.2

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieses Entwicklungsziel ist für die Sieg, den Unterlauf der Agger und den Pleisbach einschließlich deren Auen und Talräume dargestellt. 	<p>Das Entwicklungsziel umfasst auch die FFH-Gebiete innerhalb der Auen (DE-5210-303 „Sieg“ und DE-5109-302 „Agger“).</p> <p>Zur Umsetzung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan unter anderem gemäß § 23 BNatSchG die Naturschutzgebiete "Trerichsweiher/untere Aggeraue", Siegaue mit Aggermündung“ und „Pleistal“ sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW fest.</p>
	<p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Landschaftsräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p>	<p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung und Pflege von Flächen empfiehlt der Rhein-Sieg-Kreis eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, die gem. Standarddatenbogen im Gebiet vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (LRT 3150); 	<p>Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern, Ausweisung von Sukzessionsflächen sowie Entwicklung von Extensivgrünland können auch durch Inanspruchnahme wasserwirtschaftlicher Förderprogramme und der Einrichtung von Ökokonten umgesetzt werden.</p> <p>Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 14-18 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des BauGB) umgesetzt werden.</p> <p>Die Lebensräume werden in der Reihenfolge ihres Flächenanteils aufgeführt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260); - Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510); - Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0*, prioritärer Lebensraum); <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen als Habitate für ihre charakteristischen Arten. • Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, die im Gebiet gemäß Standarddatenbogen nachgewiesen worden sind: <ul style="list-style-type: none"> - Meerneunauge (1061), - Bachneunauge (1096), - Flussneunauge (1099), - Lachs (1106), - Steinbeißer (1149), - Groppe (1163), - Bitterling (1134), - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (1061), - Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, - Amphibium. • Entwicklung der Flussläufe von Sieg und Agger sowie deren Gerinnestrukturen gemäß dem naturraumspezifischen Leitbild als Mehrbettgerinne durch die Beseitigung von der eigendynamischen Entwicklung der Flussläufe limitierenden Faktoren; • Zulassen der räumlichen und/oder zeitlichen Eigendynamik der Fließ- und Stillgewässer sowie der Auenlebensräume wie Weich- und Hartholzauenwälder, Verlandungsgesellschaften, Rieden und Röhrichen; 	<p>Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft mit einer naturraumtypischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen der Gewässer und der Ufer, soweit dies mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist; 	<p>Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische, ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer. Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die unmittelbar ans Ufer angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, von kulturabhängigen und natürlichen Auenlebensräumen sowie durch die Dynamik der Sieg und Agger geprägten Landschaftsstruktur mit Feucht-, Nass- und sonstigem extensiv genutztem Grünland, Brachen, Sukzessionsflächen, Röhrichten und Rieden; 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung auentypischer Geländestrukturen wie Flutrinnen und Flutmulden sowie von naturnahen Fließ- und Stillgewässern; wie (temporär) wasserführenden Altarmen; 	<p>Die Detailplanung und Durchführung der Maßnahmen ist mit den zuständigen Unterhaltungsträgern und der zuständigen Wasserbehörde einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der unverbauten Flussauen als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern wasserwirtschaftlich möglich und sinnvoll; 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur von Sieg und Agger; 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des potenziell reaktivierbaren Retentionsraumes westlich Siegburg-Kaldauen; 	<p>Der rückgewinnbare Retentionsraum ist in der Übersichtskarte zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Regierungsbezirk Köln gekennzeichnet.</p> <p>Die Rückgewinnung von Retentionsräumen ist nicht nur eine wasserwirtschaftliche Zielsetzung. Auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Reaktivierung verloren gegangener Auenflächen eine</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der landschaftsprägenden Flussauen als wertvolle Biotopverbundachsen insbesondere für Arten der Auenlebensräume mit herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund; 	<p>prioritäre Zielsetzung (siehe § 1 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Die Landschaft im Pleisbachtal besteht aus einem Biotopmosaik aus Kleingehölzen, Wiesen frischer bis nasser Ausprägung und dem Bachtalsystem des Pleisbachs. Hinzu kommen z. T. naturnah ausgeprägte alte Teichanlagen. Auch die kulturhistorisch wertvollen Reste einer Motte und die Burg Niederpleis sind inbegriffen. Der Erhalt und Schutz der biologischen und kulturgeschichtlichen Strukturen als historische Zeugnisse sowie als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten ist hier vorrangig. Zudem dient die Niederung mit ihrem vielfältigen Landschaftsbild zur naturnahen Erholung.</p> <p>Die Siegaue mit der Aggermündung besteht aus einem Biotopkomplex aus Ufergehölzen und -hochstaudenfluren, Auenwäldern, intensiv genutztem Grünland mit Ausprägung von nassfeucht bis trocken und den strukturreichen Flussläufen der Agger und Sieg sowie Siegalarme. Die Gewässer und die Auen sind insbesondere für Wasservögel als Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat von herausragender Bedeutung. Das Deichvorland bietet Lebensraum für den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und den Biber.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Uferabschnitten an Sieg und Agger mit Kies- und Sandbänken, Schlammufern, Röhrichtbeständen und Auenwaldresten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen; • Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, ins- 	<p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß RdErl. des</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>besondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes;</p>	<p>MURL vom 14.11.1997 die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p> <p>Auf die besondere Bedeutung der Sieg und ihrer Nebengewässer für das Wanderfischprogramm NRW wird hingewiesen. Angestrebt wird eine aufwärts und abwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit der Gewässer auch für Kleinlebewesen wie z. B. des Makrozoobenthos.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassen der natürlichen Sukzession auf Teilflächen, die keine spezifische Bedeutung für den Schutz von Pflanzen- und Tierarten offener Lebensräume haben; alternativ großflächige Beweidung mit robusten Tierrassen und sehr geringen Besatzdichten; 	<p>Größere, zusammenhängende Teilflächen sollen sich ungestört entwickeln, wo dies aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht möglich und erstrebenswert ist.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung nicht bewirtschafteter Offenlandbiotope; 	<p>Offenlandbiotope wie Kies- und sonstige offene Bodenflächen, Magerrasen, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren und Brachen dienen spezialisierten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Insekten, Amphibien und Vögeln als Lebensraum.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen; 	<p>Eine Förderung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises oder des Uferrandstreifenprogramms möglich. Eine Bekämpfung invasiver Neophyten bleibt zulässig.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Sukzessive Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland, Förderung einer extensiven Grünlandnutzung, auch auf den Deichen; 	<p>Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und damit auch dem Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Feinsedimenten. Dies ist insbesondere für die Reproduktion</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		<p>von Salmoniden in der Sieg von entscheidender Bedeutung. Die Umsetzung soll auf privaten Flächen auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Auf öffentlichen Flächen wird eine Umwandlung spätestens mit dem Auslaufen von Pachtverträgen angestrebt, eine Lösung eventuell damit verbundener Probleme für die landwirtschaftlichen Betriebe soll frühzeitig erarbeitet werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Bekämpfung von invasiven Neophyten; 	<p>Priorität haben solche Bereiche, in denen invasive Neophyten zu einer Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen und Arten führen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandserhaltung und Optimierung von Auenwäldern; Aufgabe der forstlichen Nutzung von Auwäldern; 	<p>Die Auenwaldbestände und Auenwaldrelikte sind zu erhalten. Sie sollen in Bezug auf Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung zu naturnahen Auenwäldern weiterentwickelt werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Neuentwicklung von Auenwäldern; 	<p>In geeigneten Bereichen sollen je nach Standort zusammenhängende Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden. Die vorhandenen Auenwälder und Auenwaldrelikte sollen erweitert und über durchgehende naturnahe Gewässerrandstreifen untereinander strukturell vernetzt werden. Bei der Neuentwicklung von Auenwald sollen typische Elemente wie Kleingewässer, temporäre Gewässer und Auflichtungen vorgesehen werden. Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen; Erhaltung wertvoller und/oder landschaftsprägender Einzelbäume, Baumreihen und Alleen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Elemente in der Landschaft; 	<p>Ufergehölze erfüllen vielfältige ökologische Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und tragen zur Vernetzung von Auenwäldern entlang der Fließgewässer bei.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Pflege und Verbesserung bzw. Förderung der dort vorkommenden Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; • Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume; • Steuerung der jagdlichen und fischereirechtlichen Nutzung mit dem Ziel, störungsempfindliche Lebensräume und Arten zu erhalten und zu fördern; • Lenkung der Erholungsnutzung zur Beruhigung von Teilbereichen der Aue mit dem Ziel der Förderung störungsempfindlicher Tierarten sowie für eine naturbezogene, ruhige Erholung und Aktivitäten der Umweltbildung; 	<p>Weiterhin dienen sie der temporären Uferfixierung sowie als Sedimentationsbereiche für erodiertes Bodenmaterial.</p> <p>Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.</p> <p>Die Sieg- und Aggerauen sowie die Pleisbachaue haben eine hohe lokale und regionale Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und die Umweltbildung.</p> <p>Rad- und Wanderwege sowie gewässernahe Erholungsbereiche und Einsatz- und Aushebestellen für den Kanusport sollen gekennzeichnet und ergänzt werden, wo dies erforderlich und verträglich ist; störungsempfindliche Auenbereiche sollen durch eine geeignete Wegführung entlastet werden.</p> <p>Durch Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen der Besucherlenkung und Kontrollen sollen Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie mit der Landnutzung minimiert werden.</p> <p>Der Modellflugplatz führt zu Beunruhigungen des Auenbereiches. Insbesondere störungsempfindliche Arten, besonders anspruchsvolle Arten in der Habitatwahl oder Arten mit großen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlegung störender Anlagen aus der Aue, insbesondere des Modellflugplatzes; 	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren Bodenfunktion; insbesondere von Moorgleyen, Anmoorgleyen, Nassgleyen und Gleyen mit ihrem natürlichen Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen sowie regional von Auenböden mit rezenter Überflutung sowie Parabraunerden und Braunaueböden; • Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Fließgewässer und unverbauten Auen sowie Talräume. 	<p>Revieren könnten möglicherweise beeinträchtigt werden.</p>
1.1.3	Entwicklungsziel 1.3	
	<p>Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist dargestellt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich Bergheim, • den Freiraum südlich Sankt Augustin, • den Freiraum östlich von Birlinghoven • den Freiraum um Buisdorf und • die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Höhengebiet von Siegburg bei Heide, Schreck und Braschoss. <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p>	<p>Zur Umsetzung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan insbesondere gemäß § 26 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete fest.</p> <p>Für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen werden Maßnahmen nach § 13 LNatSchG festgesetzt.</p> <p>Insbesondere entlang des Siedlungsrandes von Troisdorf-Eschmar und -Müllekoven sind noch einige Obstwiesen und Obstbaumbestände erhalten bzw. im Zuge von Kompensations-</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen;• Erhaltung und Optimierung der Freiflächen zur Sicherung des Biotopverbundes und der Lebensstätten von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten;• Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände;• Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Obstbaumbeständen, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen unter Verwendung von regionaltypischen Sorten zur Erhaltung des historisch geprägten Landschaftscharakters und zur Optimierung des Biotopverbundes sowie als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten;	<p>maßnahmen neu angelegt worden. Sie haben neben ihrer ökologischen Bedeutung als Vernetzungsbiotope und als wichtiger Lebensraum u. a. für den Steinkauz auch als historische Landnutzungsform eine kulturgeschichtliche Bedeutung. Die Erhaltung und Pflege der Gehölzbestände sowie die Extensivierung des Grünlands in den Beständen unterstützt die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.</p> <p>Das Ziel dient auch der Unterstützung der Ziele und Vorgaben für das Trinkwasserschutzgebiet im Bereich der Wahnbachtalsperre. Der Wahnbachtalsperrenverband hat für eine gewässerschonende Landwirtschaft im Einzugsgebiet der Talsperre eine Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirten aufgebaut und Maßnahmen für eine gewässerschonenden Land- und Forstwirtschaft umgesetzt. Die Forstabteilung beim WTV hat einen Katalog mit Bewirtschaftungsgrundsätzen aufgestellt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Erhaltung und Pflege der ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaftselemente wie Einzelbäume mit starkem bis sehr starkem Baumholz in Verbindung mit Wegekreuzen, Kapellen, etc.;
- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von artenreichem extensiv genutztem Grünland;
- Erhaltung der Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung;
- Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume;
- Verwendung von standortheimischen Gehölzarten bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen;
- Erhöhung des Laubwaldanteils;
- Förderung klimastabiler standortangepasster Laub- und Mischwälder;
- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion;
- Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen;
- Umsetzung von Maßnahmen der Projekte Grünes C und Chance 7;
- Erhaltung und Schutz von Denkmälern und Bodendenkmälern.

1.1.4 Entwicklungsziel 1.4

Erhaltung von (Sonder-)biotopen, zum Teil auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für

- die Spicher Seen,

Das Entwicklungsziel umfasst auch die FFH-Gebiete auf Abgrabungs- und De-

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - den Eschmarer See und die angrenzende Trocken-abgrabungen, - den Mondorfer See mit der Grube Quadt - die Missionarsgrube und Teile des Segel-flugplatzes Hangelar, - die Gruben Deutag und Bergmann - den Knochenberg, - das Galgenfeld, - den Abgrabungssee Stoßdorf - die Gruben Kirchenberg Süd und Nord - die Tongrube Niederpleis und - die Sandgrube Seligenthal. 	<p>ponieflächen (DE-5109-303 „Sand-grube Seligenthal“, DE-5209-302 „Ton-grube Niederpleis“).</p> <p>Die ehemaligen Abgrabungsflächen bieten wertvollen Sekundärlebens-raum für seltene Tier- und Pflanzenar-ten, die entweder auf Stillgewässer o-der vegetationsarme Sandrohböden angewiesen sind. Sie müssen entspre-chend erhalten und geschützt werden. Darüber hinaus sollen Lebensräume für diese spezialisierten Arten geschaf-fen bzw. optimiert werden. Zudem stellen diese Strukturen mit ihren Ab-grabungsgewässern Trittsteinbiotope für Amphibien und z. T. störungsarme Rückzugsgebiete für störungsempfind-liche Arten dar.</p> <p>Das Gelände des Flugplatzes Hangelar hat als Kulturlandschaftsbereich mit einer Tradition als militärischer Übungsplatz und einer bis in die Pio-nierzeit der Luftfahrt zurückreichender Nutzung große historische Bedeutung.</p> <p>Das Entwicklungsziel umfasst eben-falls Flächen auf noch laufenden, ge-nehmigten Abgrabungen, die nach Ab-lauf der Abbautätigkeit und teilweise naturschutzorientierter Rekultivierung zukünftig ebenso wertvolle Sekundär-lebensräume darstellen.</p>
	<p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <p>a) Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet nachgewiesen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kammmolch (1166), - Gelbbauchunke (1193). 	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>b) Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope):</p> <ul style="list-style-type: none">- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (LRT 2330),- offene Binnendünen. <ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) von vegetationsarmen Sonderbiotopen (Rohböden, Sandmagerstandorte) in aufgelassenen Abgrabungen und auf ehemaligen Deponieflächen als Lebensraum von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes von herausragender Bedeutung;• Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von artenreichem extensiv genutztem Grünland, u. a. von wertvollem Magergrünland;• Erhaltung und Pflege von Abgrabungsgewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Libellen, einheimischen Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögeln;• Erhaltung, Pflege und Neuanlage von naturnahen Kleingewässern und sonstigen geeigneten Strukturen wie Totholz- und Steinriegel als Lebensräume von Amphibien und Reptilien; insbesondere für die FFH-Arten Kammolch und Gelbbauchunke, die beide in der Tongrube Niederpleis und Letztere in der Sandgrube Seligenthal vorkommen;• Erhaltung und ggf. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer;• Erhaltung von sonstigen naturnahen Lebensräumen oder Landschaftselementen;• Erhaltung und Optimierung der wertvollen Magerstandorte im Bereich des Segelflugplatzes unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Flugplatzes	

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume.

1.1.5 Entwicklungsziel 1.5

Erhaltung für die naturverträglichen Erholung

Auf diesen Flächen steht die naturnahe Erholung im Vordergrund. Dennoch soll sie naturverträglich sein, indem z. B. Lenkungskonzepte für die Erholungsnutzung entwickelt werden

Zur besonderen Berücksichtigung der Belange der Erholungsnutzung und der Zweckbestimmungen erfolgt in den Teilräumen eine Anpassung der Verbotsvorschriften in den LSG-Festsetzungen.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:

- den Rotter See,
- den Park und das Wäldchen Haus Rott,
- die Golfplätze,
- das Augustiner Wäldchen,
- den Michaelsberg,
- den Renner See,

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung von gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen;
- Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen wie störungsarme Gehölzflächen, Kleingewässer oder extensiv gepflegte Grünlandbereiche;

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Pflege und Entwicklung von schutzwürdigen Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Sicherung der Felsformationen mit wertvoller und seltener Vegetation auf dem Michaelsberg); • Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände mit hoher Strukturvielfalt und hohem Alt- und Totholzbestand; • Erhaltung wertvoller Einzelbäume; • Erhaltung, Pflege und Entwicklung historischer Baumbestände; • Pflegemaßnahmen zur Erhaltung historischer Sichtbezüge; • Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen sowie der naturnahen Felsstandorte; • Lenkung der Erholungsnutzung zur Beruhigung und zum Schutz von Teilbereichen einerseits und Ausweisung von Teilbereichen für Erholungszwecke andererseits (z. B. Ausweisung von Mountainbike-Strecken, Festplätzen, Grillhütten, Parkanlagen, Ausweisung, Beschilderung von Wander- und Radwegen); • Berücksichtigung des Renaturierungskonzeptes des Renner Sees. 	<p>Der Michaelsbergs und die Abtei Michaelsberg sind weithin sichtbare Wahrzeichen der Stadt Siegburg und von hoher kulturhistorischer Bedeutung.</p>
1.1.6	Entwicklungsziel T-1	
	<p>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Flächennutzungsplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind.</p>	<p>Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen dargestellt sind; • Flugplatz Hangelar. 	<p>Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen oder bereits bebaut sind.</p> <p>Der Regionalplan stellt diese Bereiche ebenfalls teilweise als allgemeine Siedlungsbereiche dar.</p> <p>Über das außer Kraft treten von textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes wird im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens entschieden.</p>
	<p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; • landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; • Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem regionalen Vorkommensgebiet; • Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll; • Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen (Magergrünland) im Bereich des Segelflugplatzes unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Flugplatzes. 	<p>Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden.</p> <p>In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Das im Plangebiet gelegene Gelände des Segelflugplatzes Hangelar ist teilweise unversiegelt. Es wurde auf einer Binnendüne angelegt. Der sandige, magere Untergrund bietet die Voraussetzungen für die Entwicklung von landsweit seltenen und gefährdeten Biotypen wie Sandmagerrasen und</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Magergrünland, die Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen darstellen. Durch die regelmäßige Mahd ohne Düngung konnten sich diese Vegetation hier entwickeln und sollte auch so erhalten werden.

1.1.7 Entwicklungsziel T-2

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind, bis zur Konkretisierung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsbereiche durch den Flächennutzungsplan oder die verbindliche Bauleitplanung.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:

- Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Regionalplan als Siedlungsbereiche (ASB) oder Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) und im Landschaftsplan nicht bereits als Entwicklungsziel T-1 dargestellt sind.

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich;
- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben;

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Der Landschaftsplan konkretisiert auf lokaler Ebene die Darstellungen des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplanes. Die Abgrenzung des Entwicklungsziels orientieren sich hierbei an örtlichen Gegebenheiten unter Ausspargung von Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen.

Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden.

In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem regionalen Vorkommensgebiet;
- Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll.

Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.

1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, in denen für den Artenschutz wichtige Biotopverbundstrukturen weitgehend fehlen:

- Flächen bei Kriegsdorf,
- den Offenland-Korridor zwischen der Hangelarer Heide und der Siegaue,
- landwirtschaftliche Nutzflächen südlich Birlinghoven,

Das Entwicklungsziel 2 betrifft großflächig vorwiegend intensiv landwirtschaftlich, insbesondere ackerbaulich genutzte Flächen. Das Grünland wird als Weiden, zumeist aber als Vielschnitt-Wiesen fast ausschließlich intensiv genutzt. Im Vordergrund des Entwicklungszieles steht hier die Erhaltung des Offenlandcharakters. Gleichzeitig soll eine Anreicherung der mit einer geringen Strukturvielfalt ausgestatteten Agrarlandschaft v.a. durch produktionsintegrierte Maßnahmen zur Förderung der Offenlandarten, wie Feldlerche und Rebhuhn, erfolgen. Die Maßnahmen dienen auch der Biotopvernetzung z. B. für Amphibien wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte. Sie werten gleichzeitig das Landschaftsbild auf. Für die Flächen zwischen dem Eschmarer und Mondorfer See liegt bereits ein Konzept zur Förderung der Arten der offenen Feldflur vor (Sweco 2018). Zudem weisen die Offenlandbereiche bereits Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Genehmigungen auf. Die großen Offenlandflächen besitzen eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion. Vorrangig sollen zudem Ortsrandeingrünungen über die Anlage von Hecken, Obstwiesen und -weiden, ggf.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung und Optimierung der Feldflur als Lebensraum für die Arten der offenen und halboffenen Feldflur durch produktionsintegrierte Maßnahmen;
- Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden (PIK, Vertragsnaturschutz), zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche) z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume, Brachen, vielgliedrige Fruchtfolge und Grünland;
- Erhaltung, Pflege und Arrondierung von Feldholz- und Waldinseln, Hecken, Obstwiesen, Baumreihen, Alleen, Kopfbäume und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotop in der offenen Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes sowie kulturhistorischer Verortungen;
- Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzel-

Feldgehölzen und Pflanzung von Kopfbäumen umgesetzt werden auf Flächen, die nicht dem Offenlandschutz für die Feldfauna entgegenstehen. Auch die Anpflanzung von Alleen und straßenbegleitenden Baumreihen wird angestrebt. Diese Landschaftselemente werten zusätzlich das Landschaftsbild auf.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

bäume und Baumgruppen möglichst unter Beachtung kulturhistorischer Verortungen;

- Einbindung der Ortsrandlagen in die Landschaft durch Eingrünung von Siedlungsrändern, dörflichen Siedlungen und Hofanlagen, möglichst unter Beachtung kulturhistorischer Verortungen; dies gilt insbesondere bei Neuanlage von Siedlungs- oder Gewerbeflächen;
- Stärkung des Biotopverbunds zwischen den Spicher Seen und dem Eschmarer See sowie zwischen den ehemaligen Abgrabungsflächen der Hangelarer Heide durch Schaffung geeigneter Strukturen für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten (z. B. Amphibien, Reptilien, Wildbienen);
- Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen;
- Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen insbesondere für die Nahrungsmittelproduktion;
- Erhalt der klimatischen Ausgleichsfunktion;
- Berücksichtigung der Maßnahmen des Projektes Grünes C;
- Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

1.3 Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

1.3.1 Entwicklungsziel 3.1

Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt für:

- die Querung der A 560 bei Kirchenberg zur Verbindung des Pleisbachtals mit der Siegaue,
- die B 56 südlich des Lohmarer Waldes zur Verbindung mit den südlich anschließenden Waldflächen und der Siegaue sowie
- die A 59 und die parallele Bahnstrecke bei der Grube Bergmann zur Verbindung der Hangelarer Heide mit der Siegaue nach Westen,
- die A 3 südlich der Deponie Niederpleis zur Verbindung des Pleistals mit dem Gestinger Wald,
- die L 143 – Pleistalstraße – zwischen Niederpleis und Birlinhoven zur Verbindung des Birlinghovener Waldes über das Pleistal zum Geistinger Wald.

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Wiederherstellung und Verbesserung der Durchlässigkeit des Verkehrsnetzes für großräumig wandernde Arten durch

Das Plangebiet wird von zahlreichen stark frequentierten Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen) durchzogen. Durch die Schaffung von Querungshilfen soll die ökologische Vernetzung der Landschaftsräume verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden.

Das Entschneidungskonzept des LANUV (2012) thematisiert mögliche Querungsbereiche in den Mittelgebirgen, darüber hinaus sollen weitere Bereiche gefunden werden. Für die Querungsbereiche (über die A 560, A 3, B 56, A 59, L 143) werden im Landschaftsplan keine konkreten Festsetzungen formuliert, die Umsetzung erfolgt über Planfeststellungsverfahren.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Errichtung von geeigneten Querungshilfen, z. B. Grünbrücken/ Landschaftsbrücken und/ oder großzügig bemessene Durchlässe. Dabei soll bei den Einrichtungen ein breites Spektrum von Tierarten mit ihren spezifischen Anforderungen berücksichtigt werden;

- Aufwertung und Wiederherstellung eines landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes, dessen Lebensraumfunktionen für wandernde Arten durch Straßenbarrieren gemindert oder gefährdet sind;
- Stabilisierung von Wildtierpopulationen (Wildkatze, Rothirsch, Baummartener, Fledermäuse Haselmaus, Dachs, Amphibien, Reptilien u. a.) durch Verbesserung des Gen-Austauschs zwischen isolierten Populationen und Erschließung geeigneter großräumige Lebensräume für eine Neu- oder Wiederbesiedlung;
- Umsetzung der Anforderungen des Artikels 10 der FFH-RL, die Wanderung und Ausbreitung von Arten und den genetischen Austausch dauerhaft zu ermöglichen;
- Verbesserung des Schutzgebietssystems Natura 2000;
- Unterstützung der Verpflichtungen des BNatSchG in § 21 Abs. 1 und 2 zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope und zur Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen.

1.3.2 Entwicklungsziel 3.2

Wiederherstellung der Landschaft nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit, temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zum Beginn der Abgrabungstätigkeit.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrabungsflächen südlich und westlich des Eschmarer Sees. <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zeitnahe und abschnittsweise Herichtung gemäß den jeweils gültigen Re-kultivierungsplänen. 	
<p>1.3.3 Entwicklungsziel 3.3</p>	<p>Wiederherstellung der Landschaft mit Biotopvernetzungsachsen über ein Nutzungskonzept für einen Entsorgungs- und Verwertungspark.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für die Fläche der Deponie der RSAG in Niederpleis dargestellt. Neben einer tlw. gewerblichen sowie Freizeit- und Erholungsnutzung sollen auch ökologisch hochwertige Flächen (Kompensationsflächen) sowie ausreichend dimensionierte und funktionsfähige Biotopvernetzungsachsen für Flora und Fauna zur Wahrung des Biotopverbundes in Richtung Tongrube Niederpleis/Pleistal im Süden, Kirchenberg im Westen und der Grube Kröll im Osten erhalten und geschaffen werden.</p> <p>Für den in der Entwicklungskarte dargestellten Raum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen bei der Realisierung von Bauvorhaben; • landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; • Verwendung standortgerechter Gehölze bei der Eingrünung; 	<p>In einem Nutzungskonzept für den Entsorgungs- und Verwertungspark der RSAG sind neben einer gewerblichen Nutzung und einer Freizeit- und Erholungsnutzung auch ökologisch hochwertige Flächen (Kompensationsfläche) sowie Biotopvernetzungsachsen für Flora und Fauna auf dem Gelände vorgesehen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen möglichst in benachbarten Räumen; • Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Biotopverbunds in Richtung Tongrube Niederpleis/Pleistal im Süden, Grube Kirchenberg im Westen und der Grube Kröll im Osten; • Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die menschliche Erholung; 	
1.4	Entwicklungsziel 4	
	Die Herstellung der Landschaft für die Erholung.	Das Entwicklungsziel 4 wird im Landschaftsplan Nr. 7 Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin nicht dargestellt.
1.5	Entwicklungsziel 5	
	<p>Die Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.</p> <p>Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freihaltung von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung; • Sicherung von Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion; • Förderung von Maßnahmen zur Nutzung der erneuerbaren Energien; • Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen in den Auen; • Sicherung von Freiraumbereichen für die Pufferung und den schadlosen Abfluss von Starkregen, insbesondere zum Schutz kritischer Infrastrukturen; • Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland zur Minderung von 	<p>Das Entwicklungsziel 5 betrifft den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt, soweit es das Naturschutzrecht und die Instrumentarien der Landschaftsplanes vorgeben oder zulassen, unmittelbar und mittelbar über die Darstellungen und Festsetzungen sowie Hinweise dieses Landschaftsplanes. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit nach anderen Fachgesetzen verwiesen.</p> <p>Der Landschaftsraum des Landschaftsplanes besteht aus vielen Fließgewässern, insbesondere das Sieg- und Aggertal, die das gesamte Gebiet durchziehen, bewaldeten Hang- und Böschungslagen, grünlandgeprägten Auenbereichen, verschiedenen Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die größeren zusammenhängenden Waldgebiete, kleinere</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Aufheizeffekten im Freiraum und Förderung der Biodiversität durch zusätzliche Rückzugsräume für Tierarten;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Wald- und Gehölzflächen als stabile, leistungsfähige und im Klimawandel möglichst widerstandsfähige, klimaplastische Bestände; • Anreicherung der Agrarlandschaft durch produktionsintegrierte Maßnahmen, die einen Beitrag zur Speicherung von Kohlenstoff im Boden leisten, z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume und Feldraine und Brachen sowie eine vielgliedrige Fruchtfolge; • Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihren vielfältigen abiotischen und biotischen Funktionen sowie für eine nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln; Vermeidung der Erosion durch Starkregenereignisse; Verbesserung der Humusaufgaben im Oberboden; • Wiedervernässung geeigneter Flächen unter Beachtung der Belange der Landwirtschaft; • Eingrünung der Ortsränder zur Verbesserung der Durchlüftung und Minderung der Effekte städtischer Wärmeinseln im Siedlungsbereich; • Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald und in Gehölzflächen durch den Einsatz geeigneter heimischer Baumarten und Erhöhung der Strukturvielfalt; • Bei Erst- und Wiederaufforstungen Ergänzung des aktuellen, der heutigen potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenspektrums durch Baumarten, die aufgrund ihrer Standortansprüche an künftige Veränderungen der klimatischen Bedingungen angepasst sind. 	<p>Waldbereiche an Hängen und Böschungen, Feldgehölze sowie einzelne Gehölzbestände entlang von Straßen erfüllen lokale Klima- und Immissionschutzfunktionen und können durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen.</p> <p>Die Freiflächen im Plangebiet haben als Kaltluftentstehungsgebiete eine klimatische Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete.</p> <p>Die vom Geologischen Dienst NRW als schutzwürdig klassifizierten Böden weisen zum einen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine sehr hohe Regelungs- und Pufferfunktion auf. Daneben kommen lokal entlang von Gewässern Grundwasserböden und kleinflächig bei Lohmar Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen mit hoher Regulations- und Kühlungsfunktion vor. Die Böden sind daher sowohl für die Nahrungsmittelproduktion als auch für die Regenrückhaltung, den Grundwasserschutz und die Kaltluftproduktion von großer Bedeutung.</p> <p>Das Waldbaukonzept NRW ist die Grundlage für Wiederaufforstungen und die Bewirtschaftung des Waldes im Landschaftsplan. Es berücksichtigt die wesentlichen Empfehlungen der Klimaanpassungsstrategie für den Wald und der Biodiversitätsstrategie (MKULNV NRW, 2015).</p> <p>Da sich die Standortfaktoren Wasserhaushalt und Vegetationszeit im Klimawandel im Vergleich zu heute merklich ändern werden, ist die Auswahl robuster und anpassungsfähiger Baumarten entsprechend der Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes wichtig. Die Standorteignung</p>

Ziffer Textliche Darstellungen**Erläuterungen**

der Baumarten sollte unter Berücksichtigung der verschiedenen Szenarien des Klimawandels beachtet werden.

2 Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Schutzgebietsabgrenzungen entlang von oberirdischen Gewässern beinhalten grundsätzlich mindestens das Gewässerbett einschließlich der Ufer, bei Gewässerabschnitten mit ausgeprägter Böschungsoberkante bis zur Böschungsoberkante, und schließen beidseitige Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3 m (im bauplanungsrechtlichen Innenbereich)/ 5 m (im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) im Sinne des WHG und des LWG mit ein, soweit die zeichnerische Festsetzung keine weiter reichende Abgrenzung vorsieht.

Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten oder im Rang vorgehen, bleiben diese unberührt; insbesondere gilt dies für die folgenden Regelungen nach Naturschutzrecht

- die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,
- der gesetzliche Biotopschutz,
- die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes,
- das allgemeine und besondere Artenschutzrecht,

sowie für die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirats zu beachten.</p> <p>Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der durch die Maßnahmen betroffenen Tierarten sollen bei der zeitlichen Planung von Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich.</p> <p>Die Überwachung von forstlichen Festsetzungen erfolgt gemäß LNatSchG NRW durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplans oder MAKO.</p> <p>Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt. Empfohlen wird eine forstliche Fachberatung bezüglich der Entwicklung standortgerechter, klimaresilienter Wälder mit naturnahen Ausprägungen und die Berücksichtigung geeigneter Waldentwicklungstypen und Baumarten gemäß Waldbaukonzept NRW und Internetportal waldinfo.nrw in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Als Pflanzen im Sinne dieser Satzung gelten auch Flechten und Pilze.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Größe insgesamt: ca. 922,0 ha

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.1-0 aufgeführten

allgemeinen **Verbote**,

Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,

Regelungen für **Ausnahmen**.

Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).

Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführt.

Hinweise auf Befreiungen

Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-0	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	
2.1-0 a)	Allgemeine Verbote	
	<p>Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.</p> <p>Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten:</p>	<p>Allgemein in allen Schutzgebieten zu beachtende Regelungen sind dem Kap. 2 zu entnehmen.</p> <p>Auf Kap. 2.1-0 b) - nicht betroffene Tätigkeiten - wird ausdrücklich hingewiesen.</p>
	<p>1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, neue Beleuchtungen zu errichten sowie Gebäude oder Brücken abzureißen;</p>	<p>Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze, • Zäune, • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, • Dauercamping- und Zeltplätze, • Sport- und Spielplätze, • Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, • Anseinrichtungen, • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p> <p>Das Verbot, Beleuchtungen zu errichten oder Gebäude und Brücken abzureißen dient dem Artenschutz insbesondere im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten.</p>
	<p>2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw.</p>	<p>Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern und Stollen oder Höhlen zu betreten, das</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten, zu fahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
3.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
4.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
5.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.
6.	Veranstaltungen aller Art mit 50 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten (z. B. Verbot Nr. 2). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.
7.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
8.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu übernachten;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
9.	mit Luftschiffen, Frei- und Fesselballons sowie Luftsportgeräten zu starten oder zu landen;	Dies umfasst bspw. Heißluftballons, Drachenflieger, Paragleiter und Gleitschirme.
10.	Motorsport zu betreiben;	
11.	Modellsportgeräte zu betreiben;	Dies umfasst angetriebene oder antriebslose Modelle wie Auto-, Schiffs- und Flugmodelle, inkl. Drohnen.
12.	Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;	
13.	Wasserflächen zu befahren, zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;	
14.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Dies gilt auch für kleine Stillgewässer, auch wenn sie nur periodisch wasserführend sind. Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden. Durch neophytische Pflanzenarten geprägte Gewässerrandstreifen außerhalb von Gehölzflächen oder Auwald können nach Maßgabe der Entwicklungsziele in extensiver Weise durch Beweidung genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden (vgl. RdErl. des MKULNV NRW vom 13.06.2016).
15.	Gewässer zu düngen oder zu kalken, Futtermittel einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;	
16.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden können, sowie Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
17.	Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten;	
18.	Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie Düngemittel und Kalk im Wald auszubringen;	<p>Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sind Unberührtheiten in Nr. 2.1-0 b) Ziff. 6. b) bzw. 7. j) vorgesehen.</p> <p>Die Regelungen des BNatSchG zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie zur Ausbringung von Biozidprodukten und der PflSchAnwV zum Verbot der Anwendung in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind zu beachten.</p>
19.	Düngemittel und Kalk zu lagern oder Silage- und Futtermieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;	
20.	Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungszwangs unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.</p>
21.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
22.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	<p>Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann auch durch übermäßige Weide-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>nutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.</p> <p>Nicht zulässig sind Dauergrünlandpflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.</p>
23.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
24.	gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Hierunter fallen unter anderem auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden größer 2.500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen (Streuobstbestände) in einem Abstand von mehr als 50 m von Wohn- oder Hofgebäuden.</p> <p>Der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat. Die Landesregierung kann den maßgeblichen Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen.</p> <p>Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.</p>
25.	Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.</p>
26.	wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Moose gänzlich oder teilweise zu besei-	<p>Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	tigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
27.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisig-/ Obstkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
28.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW anzulegen oder vorzunehmen;	Zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen auch Auen-, Bruch- und Sumpfwälder.
29.	nicht fischereilich genutzte Stillgewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;	
30.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
31.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
32.	das Ausbringen von Pflanzen und Tieren sowie deren vermehrungsfähige Teile in der freien Natur;	Zu den vermehrungsfähigen Teilen zählen auch Samen.
33.	Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
34.	im Staatswald die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen mit Brusthöhendurchmesser größer 50 cm auf unter 10 Stück/ ha abzusenken und diese Bäume zu nutzen;	<p>der Fortpflanzungsstätte kann es erforderlich sein, weitere Bäume in den Schutz einzubeziehen.</p> <p>Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf.</p> <p>Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz, sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Sie liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.</p> <p>Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entnommen werden.</p> <p>Die Altholzbäume sind für die Zerfallsphase zu erhalten.</p> <p>Im Privat- und Körperschaftswald sollten mindestens 6 Altholzbäume pro Hektar erhalten werden. Dieses Ziel soll über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.</p> <p>Weitere Erläuterungen zu staatlichen Fördermöglichkeiten können dem Internet-Portal Wald und Holz NRW,</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>35. den Totholzanteil am Bestandesvorrat in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;</p>	<p>Stichworte: Waldwirtschaft/Förderung entnommen werden.</p> <p>Als Totholz gelten abgestorbene Waldbäume, Kronenteile, Starkäste und Hochstümpfe. Geerntete und zwischengelagerte Stämme, Windwurf- und Bruchholz gelten bis zur wirtschaftlichen Verwertung nicht als Totholz.</p> <p>Die Bezugsfläche ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit der Waldeinteilung oder, sofern nicht nach einer Forsteinrichtungsplanung gewirtschaftet wird, die Waldparzelle. Der Bestandesvorrat bemisst sich nach Vorratsfestmetern.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p>
	<p>36. Erstaufforstungen und Waldumwandlungen vorzunehmen;</p>	
	<p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW</p> <p>Des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten verboten:</p>	<p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß LNatSchG NRW die forstlichen Festsetzungen in diese aufzunehmen.</p>
		<p>Die Regelungen Nr. 37 bis 43 sowie weitere gebietsspezifischen Festsetzungen dienen in FFH-Gebieten der Wahrung des Verschlechterungsverbot.</p> <p>Auf die Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) wird verwiesen. Diese ist im Staatswald verbindlich, für die Betreuungsarbeit</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
37.	<p>Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern,</p> <p>a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW,</p> <p>b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten,</p> <p>c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>durch forstliches Fachpersonal im Privat- und Kommunalwald sinngemäß anzuwenden, und im Übrigen zur Anwendung empfohlen.</p> <p>Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach Waldbaukonzept NRW bestimmt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
38.	<p>Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern,</p> <p>a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW,</p> <p>b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten,</p> <p>c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen</p> <p>und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt. Im Anhang dieses Landschaftsplanes ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt.</p> <p>Die Roteiche ist insofern bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell ausgeschlossen.</p> <p>Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen.</p> <p>Ihre Einbringung in Flächen mit Buchen-LRT wird jedoch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Begleitflora nicht empfohlen.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteils von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Der Laubholzanteil ist in Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern mit beigemischten Laubbaumarten zu erhalten, auch wenn es sich nur um geringe Mischungsanteile oder Einzelbäume handelt. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um.</p> <p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
39.	Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen;	<p>Die standortgerechten Baumarten der Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Interportal waldinfo.nrw zu entnehmen.</p> <p>Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt. Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt.</p> <p>Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen.</p> <p>Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.</p> <p>Es handelt sich um dauerhaft bestockte Wälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen.</p> <p>Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.</p>
40.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen	<p>Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwas-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;	serstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
41.	innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;	<p>Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten.</p>
42.	Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September vorzunehmen;	Der Einschlag von Nadelbäumen, das Aufarbeiten von Holz und Rückearbeiten sind in dieser Zeit unter Beachtung von Verbot Nr. 30 (Störungsverbot), Nr. 31 (Beeinträchtungsverbot) und Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume, Uraltbäume) zulässig.
43.	eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW;	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.
2.1-0 b)	Nicht betroffene Tätigkeiten	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	<p>Der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen, die rechtmäßige Nutzung baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß durchgeführt oder ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.</p> <p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten un-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		berührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
1.	die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.
2.	die Errichtung von offiziellen Schildern, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen;	
3.	die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;	
4.	auf bebauten Hausgrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, in einem Umfang von maximal 20 m ² Grundfläche, sowie schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG;	Hierzu zählen u. a. Bänke und Sitzgruppen. Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Unberührtheit.
5.	die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf	Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes;	der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen.
	Ein zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmter Gewässerunterhaltungsplan ersetzt eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans.	
6.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) die Einsaat, mechanische Kulturpflege und Ernte sowie die damit verbundene Bodenbearbeitung auf Ackerflächen, sowie die mechanische Pflege, Mahd und Beweidung von Grünlandflächen;	Nicht zulässig sind Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen, oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.
	b) auf Ackerflächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Ausschluss derjenigen, welche vom Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten gemäß BNatSchG erfasst werden;	
	c) punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten;	z. B. Jakobskreuzkraut, Stumpfbläättriger Ampfer
	d) die Errichtung von ortsüblichen, dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		mit Holzpfosten und jeweils ohne Betonfundament.
e)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren; landwirtschaftliche Fahrzeuge bis zu 3 Tagen abzustellen;	
f)	punktuelle Ausbesserung von landwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;	<p>Es handelt sich um Ad-Hoc Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Landmaschinen etc. im laufenden Betrieb.</p> <p>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</p> <p>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.</p>
g)	Nutztiere zu halten;	
h)	die Lagerung von festem Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen bis zu 5 Tage;	
i)	die Entfernung von Schwemmgut und umgestürzten Bäumen;	z. B. nach Überschwemmungen oder Sturm.
j)	schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung;	Dieses trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
k)	bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
l)	das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
m)	der Einsatz von Herdenschutz- und Hütehunden;	
7.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	Bei der forstlichen Bewirtschaftung soll darauf geachtet werden, dass schutzwürdige Kleinstrukturen, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, wie z. B. Kleingewässer und Siefen, nicht beeinträchtigt werden.
a)	Bäume zu entnehmen oder aufzuasten, sofern hierbei nicht gegen die Verbote Nr. 33, 34, 35, 41 bis 3 bis verstoßen wird;	Verbot Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume, Uraltbäume), Nr. 34 (Alt- und Totholzbäume), Nr. 35 (Totholz), Nr. 41 (Kahlschlagverbot), Nr. 42 (Einschlagbeschränkung Laubholz), Nr. 43 (Einzelstammnutzung in Biotopen) sind zu beachten.
b)	die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren; innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW und	Länger gelagerte Holzpolter und Schwachholz-/Reisiglager können in der Zeit von April bis August von der Wildkatze zur Jungenaufzucht genutzt werden. Es wird empfohlen, dieses Holz außerhalb dieser Zeit abzufahren bzw. aufzuarbeiten oder mit Nachsuche einen Besatz auszuschließen. Der Einsatz von Knotengeflechtzäunen sollte möglichst vermieden werden. Überkletterhilfen aus Holz oder Durchlässe mildern das Verletzungsrisiko für Wildkatzen ab. Die Errichtung von Hordegattern aus Holz wird empfohlen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum;</p> <p>bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze;</p>	<p>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen.</p> <p>Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.</p>
	<p>c) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiterschutzhütten;</p>	
	<p>d) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;</p>	
	<p>e) punktuelle Ausbesserung von forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;</p>	<p>Es handelt sich um Ad-Hoc Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Forstmaschinen etc. im laufenden Betrieb.</p> <p>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</p> <p>Auf den RdErl. „Forstlicher Wegebau“ des MLV NRW wird hingewiesen.</p> <p>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.</p>
	<p>f) Holzernte- und -rückarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Pferden, Seilzug/-kran sowie motormanuelle Arbeiten, • mit Motorfahrzeugen lediglich auf Rückegassen und Wegen außerhalb von Gewässern, Quellbereichen, Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen; 	<p>Der Abstand von Rückegassen sollte innerhalb von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie nicht unter 40 m liegen, sofern die Besitzverhältnisse dies zulassen.</p> <p>Zur Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf ist eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig.</p> <p>Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens ist zu vermeiden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
g)	<p>das Umlegen von stehendem Totholz innerhalb vom Bestand aus Gründen der Arbeitssicherheit, soweit diese nicht durch andere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann;</p> <p>das Entnehmen von Totholz im Kleinstprivatwald;</p>	<p>Im Kleinstprivatwald unter 5 ha kann der Mindestanteil von 5 % Totholz am Bestandesvorrat unterschritten werden, sofern ein ausreichender Umfang von Totholzanteilen gemäß LFoG zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen erhalten bleibt.</p>
h)	<p>das Fällen und Entnehmen von erkrankten oder von Schädlingen befallenen Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor forstwirtschaftlich relevanter Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;</p>	<p>Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden.</p> <p>Das Verbot Nr. 41 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.</p>
i)	<p>Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Edelkastanie und Walnuss mit einem Anteil von insgesamt bis zu 30 %;</p>	<p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder.</p> <p>Der Anteil an Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW.</p>
j)	<p>Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;</p>	
k)	<p>der Einsatz von Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen sowie zum Schutz von Naturverjüngungen;</p>	<p>Die schnelle Wiederbewaldung von Waldflächen aus Gründen des Klima- und Bodenschutzes soll durch Verwendung als Wildschadensverhütungsmittel zugelassener Pflanzenschutzmittel im Streichverfahren zum Schutz vor Fraßschäden am Terminaltrieb der Forstpflanzen erleichtert werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>8. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p>a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten sowie unbefestigte Wege zu befahren;</p> <p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern;</p> <p>c) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie notwendige geschlossene Jagdkanzeln in einfacher Bauart für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern; in einem Radius von 100 m um Horstbäume dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar verrichtet werden;</p>	<p>Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen.</p> <p>Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p> <p>Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.</p> <p>Die Verbote Nr. 30 (Störungsverbot), Nr. 31 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 33 (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	d) der jagdliche Einsatz von Hunden;	Die Einzelausbildung von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz ist hiervon eingeschlossen.
9.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG) unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:	
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;	
	b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;	
	c) der Fischbesatz gemäß LFischG zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten, nach Fischsterben, zum Erstbesatz in neugeschaffenen Gewässern, die der Hegeverpflichtung unterliegen, oder in den Fällen der §§ 40 und 45 LFischG, der betreffende Fischbesatz ist mind. 4 Wochen vorher der unteren Fischereibehörde anzuzeigen;	
10.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang :	
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;	
	b) Bienenstöcke aufzustellen sowie Bienen einzubringen;	Das Aufstellen von weiteren Bienenstöcken über das bisherige Maß hinaus erfordert eine Ausnahme.
11.	das Betreten der Fläche oder Befahren von Wegen durch Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte, soweit dies	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	für die rechtmäßige Nutzung von Grundstücken oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, durch Ehrenamtliche der Naturschutzwacht im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten und rechtmäßig Beauftragte;	
12.	Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung der Umweltbehörden des Landes und der Biologischen Stationen. Die Veranstaltungen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen;	
13.	den Einsatz von Drohnen zum Naturschutzmanagement durch Bedienstete von Behörden und Biostationen sowie behördlich Beauftragte, zur Planung und Überwachung landwirtschaftlicher oder forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. August, sowie zum Jagdschutz und unmittelbar vor der Wiesenmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren;	
14.	die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;	
15.	die von der zuständigen Behörde angeordneten, genehmigten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG, sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;	Dies umfasst z. B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria.
16.	der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	Dies beinhaltet ebenso den Einsatz von Polizei- und Rettungshunden.
17.	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;	
18.	Die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	19. mit Frei- und Fesselballons in Notlagensituationen zu landen;	Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.
	20. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Dies gilt auch innerhalb der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW.
2.1-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.
	Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	die Erweiterung von zulässig errichteten Gebäuden sowie die Errichtung unbedeutender Anlagen und von Auslaufflächen für Haus- und Nutztiere in einem Umfang von maximal 20 m ² Grundfläche;	<p>Ein Anbau an Bestandsgebäude soll nur geringfügig und angemessen in Bezug auf die bestehende Nutzung erfolgen.</p> <p>Als unbedeutende Anlagen gelten u.a. Hauseingangsüberdachungen, Terrassen, Pergolen und Geräteschuppen. Allseits offene Unterstände und Paddocks zählen zu den Auslaufflächen.</p> <p>Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Ausnahme abzüglich unbedachter Flächen.</p>
2.	die Nutzungsänderung, die Errichtung von Dachgauben und Dachausbauten bestehender rechtmäßiger Gebäude;	
3.	Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen und Wintergärten im Umfang von maximal 20 m ² Grundfläche und bis zur Geschosshöhe;	<p>Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbttransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.</p> <p>Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</p> <p>Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Ausnahme. Die Geschosshöhe ist die Summe der Raumhöhe und der darüber liegenden Decke und bezieht sich auf das anliegende Stockwerk des Gebäudes.</p>
4.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	Maßnahmen zur energetischen Sanierung;	
6.	auf bebauten Hausgrundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien die sich in das Landschaftsbild einfügen, bis 1,5 m Höhe;	
7.	notwendige Einfriedungen von Rohstoffabbaustätten sowie von Flächen gemäß § 4 BNatSchG;	
8.	Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern;	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.
9.	den Abriss von Gebäuden oder Brücken;	
10.	der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.
11.	den Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder, b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepassten Weise;	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
12.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	
13.	Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
14.	Ruhebänke entlang von Wegen zu errichten;	
15.	die neue Errichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;	Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.
16.	die Errichtung von Gebäuden bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind und die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;	Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.
17.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradiungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen, die Elektrifizierung des Fahrbetriebes, des schienengebundenen Verkehrs, sowie temporäre Verkehrssteuerungen.
18.	den Ausbau von Verkehrswegen für Radpendlerrouten und Bussonderspuren;	Radpendlerrouten sollen Teil eines überregionalen Verkehrskonzeptes sein.
19.	das Verlegen oder Ändern oberirdischer Leitungen; das Verlegen oder Ändern unterirdi-	Die Arbeiten zum Verlegen der unterirdischen Leitungen sollen möglichst

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	scher Leitungen entlang von Straßen, befestigten Wegen und Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken;	von den Straßen und Wegen und soweit möglich im geschlossenen Verfahren durchgeführt werden.
20.	Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;	Ausnahmen können für die Erhaltung der Nutzbarkeit einer Grundfläche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zugelassen werden.
21.	bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
22.	Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen. Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrahmens des IM NRW stehen dem Schutzzweck grundsätzlich entgegen.
23.	die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;	
24.	den Einsatz von Drohnen für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben sowie sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse;	Für regelmäßig notwendige Befliegungen können mehrjährige Ausnahmen erteilt werden.
25.	Arbeitshundeausbildungen und -prüfungen;	Arbeitshunde sind Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde und Jagdhunde.
26.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und ihrer Böschungen;	Ausnahmen können für die Verbesserung des ökologischen Zustandes eines

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Gewässers und für den Hochwasserschutz zugelassen werden.
	27. die Instandsetzung bestehender Drainagen;	
	28. die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung;	
	29. Maßnahmen zur Bekämpfung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten problematischer Pflanzenarten sowie von Schädlingen;	
	30. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
	31. Nachsaat oder Neueinsaat von Grünland;	Die Saaten sollen aus Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte stammen.
	32. den Neubau von Wirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	Wirtschaftswege sind Wege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.
	33. Holzernte- und -rückarbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	
	34. regenerationsorientierte Bodenschutzkalkungen im Wirtschaftswald außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, Quellen, Feuchtbereichen, feuchten Hochstaudenfluren und weiteren, natürlich sauren Waldstandorten vom 01. Oktober bis 28. Februar;	Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzpuffer von 100 Metern einzuhalten.
		Auf die DA über die Bodenschutzkalkung in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.
	35. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt außerhalb des Waldes ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.</p>
36.	<p>Fischbesatz zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplans;</p>	
37.	<p>das Anpflanzen hochstämmiger Obstbäume;</p>	
38.	<p>das Aufstellen von Bienenstöcken und das Einbringen von Bienen;</p>	<p>Dies gilt für das Aufstellen von weiteren Bienenstöcken über das bisherige Maß hinaus.</p>
39.	<p>Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;</p>	
40.	<p>dauerhaft unbesetzte Bäume mit Horsten und Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;</p>	<p>Aus wirtschaftlichen Gründen kann eine Ausnahme erteilt werden, sofern kein finanzieller Ausgleich über Förderprogramme angeboten werden kann und, sofern es sich nicht um eine Lebensstätte im Sinne des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG handelt.</p>
41.	<p>Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes zu entnehmen, sowie Totholz zu beräumen;</p>	<p>Ausnahmen können zum Zwecke der Wiederaufforstung für das Rücken und Ablagern von Totholz, bzw. Schlagabraum auf der Bestandfläche sowie aus Gründen des Brandschutzes zugelassen werden.</p>
42.	<p>Erstaufforstungen und Waldumwandlungen;</p>	<p>Für Erstaufforstungen und Waldumwandlungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		zuständigen Forstbehörde erforderlich.
		Ausnahmen bis 2 ha können in Anlehnung an das UVPG zugelassen werden.
43.	der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen	Für die Erteilung einer Ausnahme ist das Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erforderlich.
		Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Masenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden.
44.	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.
		Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
45.	Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gemäß BNatSchG ausgeglichen werden können.
46.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
47.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
48.	die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
	Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen:	
	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
49. Wiederaufforstungen;	<p>Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen.</p>	<p>dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt für Wiederaufforstungen jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergänzenden Baumarten, • Experimentierbaumarten, oder • anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten; <p>sowie mit anderen als der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.</p> <p>Dies gilt nur für Baumarten die im Waldbaukonzept NRW gelistet sind.</p>
50. Kahlschläge;	<p>51. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis 2 ha.</p>	<p>Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitätshiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	Naturschutzgebiet „Storchensee, Schwalbensee und Molchweiher“	
A1, B1	Flächengröße: 15,7 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern; mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer; c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, wie Haubentaucher, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Rohrammer, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Nachtigall und Neuntöter; d) zur Erhaltung und Entwicklung als Rast- und Überwinterungshabitat für Wasser- und Zugvögel wie Reiherenten, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe; e) als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Wasservögel, Röhrichtbrüter und Amphibien, die auf Sekundärstandorten, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Abgrabungsgewässer angewiesen sind, wie Wechselkröte, Kreuzkröte, Zaun- und Mauereidechse, Ringelnatter und Blauflügelige Ödlandschrecke. 	<p>Der Storchensee; Schwalbensee und der Molchweiher sind ehemalige Abgrabungsgewässer, am nördlichen Rand des Geltungsbereichs. Nur ca. zwei Drittel der Fläche von Storchensee und Molchweiher liegt auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf.</p> <p>Die meist steilen Böschungen werden von einheimischen, standorttypischen und fremdländischen Gehölzen eingenommen. Am Storchensee hat sich ein schmaler Erlen-Weiden-Ufersaum und ein weitgehend geschlossener Schilfgürtel ausgebildet, der für Röhrichtbrüter wie den Teichrohrsänger geeignet ist. Die Unterwasservegetation weist einen hohen Anteil an Armlauchalgen auf. Am Molchweiher sind meist steile Ufer ausgebildet. Der Schilfsaum ist nur sehr schmal und stellenweise ausgebildet. Da in beiden Gewässern kein Fischbesatz erfolgt, bieten sie auch für Amphibien wie Wechselkröte und für Libellen gute Lebensmöglichkeiten. Die Landfläche zwischen den Gewässern wird vornehmlich von Pioniergehölzen und Landreitgrasfluren eingenommen. Vegetationsarme, temporäre Kleingewässer stellen hier zudem potenzielle Fortpflanzungsgewässer für Amphibien und Libellen dar. Ein Teil der vegetationsarmen Fläche wird für Lagerzwecke genutzt.</p> <p>Der Schwalbensee wird als Angelgewässer genutzt. Die Uferbereiche sind stellenweise durch Stege, Angelplätze, Anlegeplätze und Sitzgruppen, Gebäude sowie einen um das gesamte</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Ufer reichenden Fußweg erschlossen. Durch die Einzäunung ist das Gewässer jedoch vor einer unregelmäßigen Erholungsnutzung geschützt. Eisvogel und Haubentaucher konnten beobachtet werden.

Aufgrund der Unzugänglichkeit durch die Einzäunung stellen die Gewässer wertvolle Rast- Nahrungs- und Überwinterungshabitate für Wasser- und Zugvögel dar. Insbesondere durch die fehlende Angelnutzung der beiden nördlichen Gewässer sind besonders störungsarme Bereiche vorhanden.

Zusammen mit den weiteren Abgrabungsgewässern in der Umgebung besitzt das Gebiet eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund (VB-K-5308-011). Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0015, Teilfläche von BK-5108-0014) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-5108-0012-2017) erfasst worden.

Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-37), Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Tro-Spich-Nord) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.

Der Entwurf des Regionalplans stellt das Gebiet teilweise als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung von Storchensee und Molchweiher; die fischereiliche Nutzung des Schwalbensees nach Ablauf des bestehenden Pachtvertrages. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-1/1-3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens. 2. Anlage von Flachwasserzonen sowie von temporären Kleingewässern. 3. Zurückdrängen nicht standortheimischer Gehölze. 	
	<p>2.1-2 Naturschutzgebiet „Eschmarer See“</p> <p>A3 Flächengröße: 70 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern, mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; b) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; c) zur Erhaltung und Entwicklung als Rast- und Überwinterungshabitat für Wasser- und Zug- 	<p>Das Gebiet umfasst das Abgrabungsgewässer Eschmarer See sowie die südöstlich angrenzende Abgrabungsfläche und die südwestlich angrenzende Rekultivierungsfläche.</p> <p>Das Gewässer wird von steilen Böschungen mit Gehölzbewuchs meist einheimischer Arten eingefasst. Die schmalen Ufer bieten wenig Platz für typische Ufervegetation und Verlandungsbereiche. Stellenweise sind Flachwasserzonen und schmale Röhrichte ausgebildet. Im Gewässer haben sich Armleuchteralgen etabliert.</p> <p>Der See wird durch einen Wassersportverein für den Kanusport genutzt. Die Nutzung ist in einer Vereinbarung zwischen der Eigentümerin, den Nutzern und dem RSK geregelt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
d)	<p>vögel wie Schwarzhalstaucher, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Schwarzkehlchen und Steinschmätzer;</p> <p>als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Abgrabungsgewässer angewiesen sind, wie Wechsel- und Kreuzkröte.</p>	<p>Die Flächen des Gebiets werden teilweise zurzeit noch aktiv abgegraben, hier finden sich vegetationsarme Flächen und temporäre Kleingewässer sowie Brachen mit Stauden- und Gehölzbewuchs. Die Rekultivierungsplanung sieht die Schaffung von strukturreichen Gehölzformationen, Grünland, Brachflächen und Wildkrautäcker sowie Feuchtbereichen mit Tümpeln vor.</p> <p>Zusammen mit den weiteren Abgrabungsgewässern in der Umgebung besitzt das Gebiet eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund (VB-K-5308-011).</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst worden (BK-5208-0018).</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar. Der Regionalplan-Entwurf stellt einen Bereich zum Schutz der Natur dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p>	
	<p>1. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 30.09. des Folgejahres und an mehr als 5 Tagen/Jahr.</p>	<p>Die Wasservogel-Bestände sollen während der Mauser- und Überwinterungszeit möglichst nicht gestört werden.</p>
	<p>Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleibt:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausübung des Wassersports und der Vereinsaktivitäten des Wassersportvereins in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß dem Pachtvertrag des Wassersportvereins mit der Stadt Troisdorf und unter Berücksichtigung der Vereinbarung vom..... zwischen dem RSK, der Stadt Troisdorf und dem Wassersportverein oder einer nachfolgenden Vereinbarung. 2. Alle mit dem Abbau von Bodenschätzen und deren Aufbereitung und Verarbeitung in Verbindung stehenden Tätigkeiten im Rahmen der bestehenden und künftigen Genehmigungen. Dies beinhaltet auch die Herrichtung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung oder Gestaltung der Oberfläche. 	<p>Außerdem wird der See für Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste genutzt. Für die Übungen werden Ausnahmen erteilt.</p>
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 01.08.-30.09. an maximal 5 Tagen/Jahr. 	<p>Diese Jagdzeit soll bei einem Anstieg der Gänsepopulation ermöglicht werden, die übermäßigen landwirtschaftlichen Schaden verursacht, aus Gründen der biologischen Flugsicherheit oder zur Reduzierung von Neozoen.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:</p> <p>5.1/2.1-2/1-2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorten durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens. 2. Anlage von vegetationsarmen Kleingewässern. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/2.</p>
<p>2.1-3</p>	<p>Naturschutzgebiet „Mondorfer See“</p>	
<p>A4</p>	<p>Flächengröße: 17,1 ha</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:</p>	<p>Das insgesamt ca. 28 ha große, durch Grundwasser gespeiste Abgrabungsgewässer „Mondorfer See“ liegt mit ca. 7. ha im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 7. Dieser Teil umfasst den südlichen Teil der Wasserfläche mit vegetationsarmen Kies- und Schotterflächen, die angrenzenden Böschungen sowie ein kleineres vom Hauptgewässer abgetrenntes Stillgewässer. Die gesamte Fläche der ehemaligen Kiesgrube ist durch einen Gehölzbestand aus einheimischen Arten räumlich von den umliegenden Ackerflächen getrennt und eingezäunt. Die Wasserqualität des Abgrabungsgewässers ist herausragend.</p>
a)	zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern und mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen;	<p>Im Verbund mit den benachbarten Abgrabungsgewässern stellt die Fläche ein Trittsteinbiotop für gewässerbewohnende Arten sowie für Tiere- und Pflanzenarten der vegetationsarmen Sonderstandorte (offene Kiesflächen), insbesondere zur Erhaltung der Wechselkrötenpopulation im Raum Troisdorf und im nordwestlich angrenzenden Raum Niederkassel, dar.</p>
b)	als wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke, Asiatische Keiljungfer, Nachkerzenschwärmer, Schwarzmilan, Nachtigall, Kuckuck, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement;	<p>Zusammen mit den weiteren Abgrabungsgewässern in der Umgebung besitzt das Gebiet eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund (VB-K-5308-011).</p>
c)	als wichtiges Gebiet für die Brut-, Mauser- und Überwinterungszeit für Wasservogel (landesweite Bedeutung für die Überwinterung der Tafelente);	<p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst worden (BK-5208-0005).</p>
d)	zur Erhaltung der Unterwasservegetation (Armleuchteralgen);	<p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Teilfläche von TAB-14) dar. Der Regionalplan-Entwurf stellt einen Bereich zum Schutz der Natur dar.</p>
e)	wegen der besonderen Wasserqualität des Gebietes.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p>	
	<p>1. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 30.09 des Folgejahres und an mehr als 5 Tagen/Jahr.</p>	<p>Die Wasservogel-Bestände sollen während der Mauser- und Überwinterungszeit möglichst nicht gestört werden.</p>
	<p>Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleibt:</p>	
	<p>1. die fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Die fischereiliche Nutzung soll dem Schutz störungsempfindlicher Vogelarten, insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit, Mauserzeit und Winterastzeit, untergeordnet werden. Ein Nutzungsvertrag zwischen Eigentümer, Fischereirechtsinhaber und unterer Naturschutzbehörde, der insbesondere jeglichen Besatz sowie Fütterungen vorsieht, wird angestrebt.</p>
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p>	
	<p>Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 01.08.-30.09. an maximal 5 Tagen/Jahr.</p>	<p>Diese Jagdzeit soll bei einem Anstieg der Gänsepopulation ermöglicht werden, die übermäßigen landwirtschaftlichen Schaden verursacht, aus Gründen der biologischen Flugsicherheit oder zur Reduzierung von Neozoen.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-3/1-2:</p>	
	<p>1. Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/1.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	2. Anlage von vegetationsarmen Kleingewässern.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/2.
2.1-4	Naturschutzgebiet „Trerichsweiher/Untere Aggeraue“	
D2, D3, E2, E3	Flächengröße: 37,1 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG insbesondere:	Das Gebiet umfasst den Bereich der Aggeraue, der sich zwischen der Eisenbahnbrücke im Süden und der Brücke der B 8 im Norden über die Agger erstreckt.
	a) zur Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie):	Die Fläche wird links des Flusslaufs und südlich des Aggua-Freizeitbades von einem Mosaik aus Waldgesellschaften und z. T. brach gefallenem Grünland eingenommen. Im Gebiet finden sich mehrere naturnahe Alarmer und Flutrinnen sowie der Trerichsweiher, ein Gewässer mit kleinflächigem Röhrichtbestand, das von zahlreichen Wasservogelarten bevölkert wird. Das Gewässer beherbergt eine Kormoran- und eine Graureiherbrutkolonie.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum) natürliche eutrophe Seen und Altarme (LRT 3150); 	
	b) zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet nachgewiesen worden sind	Die Aue rechts des Flusslaufs wird im nördlichen Teil von großen Grünlandflächen eingenommen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Bachneunauge (1096), • Flussneunauge (1099), 	Die Topographie des Naturschutzgebietes ist insbesondere im östlichen Bereich verändert. Hier sind Wegetrasen mit Böschungen vorhanden. Alte bis sehr alte Bäume entlang dieser Wege bereichern das Gebiet um wertvolle Strukturen.
	sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;	
	c) zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG:	Die Agger ist im Norden begradigt und mit Steinpackungen befestigt. Der Flusslauf wird von einem lückigen, z. T. alten Ufergehölzsaum begleitet.
	<ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel, • Mittelspecht, • Grauspecht, 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p> <p>d) zur Erhaltung folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiesenpieper, • Flussregenpfeifer, • Bekassine, • Nachtigall, • Pirol, • Zwergtaucher, • Wasserralle, • Schwarzkehlchen, <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p> <p>e) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auenwälder, • Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer, • Röhrichte, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; <p>f) zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Abschnittes der durchgehenden, Flusslandschaft der Agger als Hauptbiotopverbundachse von landesweiter Bedeutung mit spezieller Funktion als Bindeglied zwischen der Siegaue und der Wahner Heide;</p> <p>g) zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere wegen der landesweiten Bedeutung des Sieg/Agger-Gewässersystems für Wanderfische;</p>	<p>Das Gebiet stellt einen Teil der Aggeraue dar, der noch Reste der ursprünglichen Auenvegetation aufweist. Insbesondere die noch typisch ausgebildeten Auenwälder, die alten Eichenwälder und die naturnahen Stillgewässer in den Flutrinnen gehören dazu. Daneben sind die z. T. sehr alten Bäume an Böschungen wertvolle Strukturen.</p> <p>Die Agger und die links des Flusses liegende Aue gehören zum Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-5109-302 „Agger“.</p> <p>Das Gebiet gehört zur Biotopverbundfläche „Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg“ (VB-K-5109-001) mit herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5108-0015, Teilfläche von BK-5108-0014) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-5108-0012-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-38) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.</p> <p>Im Gebiet liegt das Geotop „Ehemalige Terrassenkante der Agger südlich Aggerbrücke“ (GK-5109-007)</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
h)	zur Erhaltung und Entwicklung der Agger als naturnahem Tieflandfluss mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesabbaggerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle und vielfältigen Strömungsmustern insbesondere durch Maßnahmen wie Entfesselung zur Ausbildung natürlicher Fließgewässerabschnitte entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie;	
i)	als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich hinsichtlich der Lebensraumqualität anspruchsvoller Fischarten und Rundmäuler wie Lachs, Meerforelle, Nase, Schneider und Elritze sowie Neunaugen;	
j)	als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasserramsel, Gänsesäger, Uferschwalben, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen und Gemeiner Keiljungfer;	
k)	zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Agger mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen), mit einer auenverträglichen Nutzung in Teilbereichen;	
l)	zur Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen bzw. gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und -weiden (einschließlich der trockenen und feuchten	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und –weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich von Brachen u. a. als (Teil-)Lebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie z. B. Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Schafstelze, Feldhase;
- m) zur Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue für störungsempfindliche Tierarten;
- n) zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte;
- o) zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichem Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung.
- gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere
- p) zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem;
- q) zur Erhaltung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft;
- r) zur Erhaltung schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit.
- gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
- s) der vielfältigen, naturnahen Landschaft im Bereich des Trerichsweihers mit Auenwäldern, Brachen und Stillgewässern sowie des naturnahen Flusslaufes der Agger in seiner charakteristischen Ausbildungsform als Tieflandfluss mit einer flachwelligen, weiten Aue;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- t) der Vorkommen von charakteristischen Biotopausbildungen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt aufweisen sowie der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:

1. im Bereich der Seiten- und Altarme der Agger Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden oder die Wanderung behindern können, z. B. die Räumung, das Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen; zulässig bleiben die im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsmaßnahmen;
2. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. auszuüben;
3. die Durchführung von Besatzmaßnahmen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b bis e Landesfischereigesetz;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung;
5. die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>6. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß der jagdgesetzlichen Regelungen.</p>	
	<p>Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleibt:</p>	
	<p>1) die Nutzung der in dem Entwicklungskonzept (Rhein-Sieg-Kreis März 1995) für das bisherige Naturschutzgebiet „Trerichsweiher“ dargestellten Wanderwege für die ruhige landschaftsbezogene Erholung;</p>	<p>Die in dem Entwicklungskonzept dargestellte Wegeführung soll eine naturverträgliche, ruhige Erholungsnutzung ermöglichen.</p>
	<p>2) Die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf der Agger, soweit ein Mindestwasserablass von 5 m³ je Sekunde am Kraftwerk Vilkerath abfließt, mit folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Agger ist möglichst zügig zu durchfahren; • es dürfen täglich höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dem Landeskanuverband NRW obliegen; • Befahren der Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten. 	<p>Die fachliche Begleitung der gewerblichen Bootsvermietung hat die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Ungeübte Bootsfahrer sollten von fachlich ausgebildeten Bootsführern begleitet werden, um die Einhaltung der Befahrensregeln sicherzustellen.</p>
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p>	
	<p>1) Das Befahren der Agger im Rahmen des Vereins- und Trainingsbetriebs des Kanuvereins KC Delphin und des STV-</p>	<p>Der Vereins- und Trainingsbetrieb des Kanuvereins KC Delphin und des STV-Siegburg, der Tretbootverleih sowie der Aus- und Fortbildungsbetrieb des DLG Troisdorf in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gelten als mit dem Schutzzweck vereinbar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Siegburg, der Tretbootverleih sowie im Rahmen des Aus- und Fortbildungsbetriebes des DLRG Troisdorf.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

5.1/2.1-4/1-4:

- | | |
|---|--|
| 1. Bekämpfung von Neophyten. | Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/1.

Insbesondere Japanischer Knöterich, Drüsiges Springkraut und Herkulesstaude sollten eingedämmt werden. |
| 2. Entfesselung der Agger unter Beachtung der baulichen und nutzungsbedingten Zwangspunkte. | Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/2. |
| 3. Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Brachflächen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, wertvollen Grünlandflächen, | Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/3. |
| 4. Schaffung von störungsarmen Zonen durch Ausweisung und eindeutige Kennzeichnung von erlaubten Fußwegen sowie Rückbau bzw. Absperrung von unerlaubten Wegen | Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/4.

Für die Besucherlenkung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Fußwege erforderlich. |

2.1-5 Naturschutzgebiet „Siegau mit Aggermündung“

D3, Flächengröße: 349,8 ha
E3, E4,
F3, F4,
G3,
H3, H4

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG insbesondere:</p> <p>a) zur Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (LRT 3150), • Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260), • Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510); <p>b) Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum) zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet nachgewiesen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meerneunauge (1061), • Bachneunauge (1096), • Flussneunauge (1099), • Lachs (1106), • Steinbeißer (1149), • Groppe (1163), • Bitterling (1134), • Schwarzblauer Bläuling (1061), <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p> <p>c) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst Teile des FFH-Gebietes „Sieg“ (DE-5210-303) einschließlich der Auenbereiche sowie der Mündungsbereich der Agger bei Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, die Sieg-Altarme im Raum Kaldauen und reicht im Osten bis nach Siegburg-Seligenthal. Das Schutzgebiet berücksichtigt im Wesentlichen das Überschwemmungsgebiet der Sieg bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis.</p> <p>Trotz der weitgehenden Festlegung des Wasserlaufs mit Steinpackungen weist der Fluss einen relativ strukturreichen Verlauf auf. Die Sieg wird streckenweise von z. T. alten Ufergehölzen, sowie Uferhochstaudenfluren begleitet. Der Überschwemmungsbereich ist überwiegend von meist intensiv genutzten Grünlandflächen geprägt. Teilweise ist das Grünland durch Muldenlagen und Gehölzen strukturiert. Dazu zählen Obstbestände, Baumgruppen, Baumreihen. Je nach Grundwassereinfluss sind feuchte bis nasse oder trockenere Grünlandgesellschaften vertreten. Artenreiche Glatthaferwiesen sowie Ackerflächen sind ebenfalls zu finden.</p> <p>In der Aue liegen Altarme und Flutrinnen, die z. T. mit Auenwäldern bewachsen und mit naturnahen Stillgewässern ausgestattet sind.</p> <p>Die Gewässer und die Auen sind insbesondere für Wasservögel als Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat von herausragender Bedeutung. Das Deichvorland bietet Lebensraum für den Schwarzblauen Bläuling. Seit 2018 wurden regelmäßig Biber Spuren an der Sieg gesichtet.</p> <p>Zahlreiche Verkehrswege kreuzen das Siegtal, das streckenweise von einem</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> • Auenwälder, • Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer, • Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer, • Sümpfe; <p>d) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse des Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung, umgeben von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue;</p> <p>e) zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten;</p> <p>f) zur Erhaltung und Entwicklung der Sieg als naturnahem Tieflandfluss einschließlich der Mündungsbereiche der zuströmenden Bäche,</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, strukturreichen Altgewässern mit Flachwasserbereichen mit organischen Auflagen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle und vielfältigen Strömungsmustern und einen natürlichen Geschiebeführung, • als zusammenhängendes, durchwanderbares Gewässersystem für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich – hinsichtlich der Lebens- 	<p>Deich begrenzt wird. Des Weiteren grenzen die Siedlungen der Städte an das Tal an. Die ICE-Trasse quert unter- und oberirdisch an der Flutmulde das NSG.</p> <p>Siegbwärts der Autobahnbrücke der A 3 wird die Sieg durch ein Wehr mit Fischaufstieg reguliert.</p> <p>Die Erhaltung und Förderung der großräumig durchgehenden und teilweise naturnahen Flussauenlandschaft der Sieg einschließlich des Mündungsbereiches der Agger als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll auf der Grundlage der Gewässerauenprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-0029, BK-5109-0030, BK-5209-0073, BK-5209-0076, BK-5209-0077, BK-5209-600) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5109-0201-2014, BT-5209-0194-2017, BT-5209-0196-2017, BT-5209-0197-2017, BT-5209-0204-2017, BT-5209-0205-2017, BT-5209-0228-2017, BT-5209-1004-1999, GB-5109-001, GB-5209-0012, GB-5209-068, GB-5209-600) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-23) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.</p> <p>Die Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsgebiete trägt auch zum Hochwasserschutz und zur Anpassung klimasensibler Lebensräume und Arten an den Klimawandel bei.</p> <p>Im Gebiet liegt das Geotop „Sieg-Altarme östlich Siegburg-Wolsdorf“ (GK-5209-015).</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

raumqualität – anspruchsvollen Fischarten und Rundmäulern wie Lachs, Meerforelle, Nase, Schneider und Elritze sowie Neunaugen,

- als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Uferschwalbe, Teichhuhn, Knäkente, Prachtlibellen, Gemeiner Keiljungfer und Biber,
 - sowie als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerrohrichte, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche.
- g) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Altarmen und Nebengerinnen der Sieg sowie von Klein- und temporären Stillgewässern in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und deren charakteristischen Vegetationstypen wie Schwimmblattvegetation und Röhrichte, einschließlich charakteristischer Pflanzen- und Tierarten wie z. B. Teichröhrsänger, Zwergtaucher, Kleines Granatauge, Teichfrosch, Wasserralle, Hecht und Bitterling sowie als bedeutsame Winterlager und Rückzugshabitate für Fische, zur Erhaltung und Wiederherstellung von Ufergehölzen, Weich- und Hartholz-Auenwäldern und deren Fragmenten, von Feucht-, Sumpf- und Bruchwälder und sonstigen naturnahen standortheimischen Laubwälder in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien einschließlich Vorwäldern, Gebüsch und Staudenfluren und einem ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz sowie der Waldränder mit ihren (ehemaligen) charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar wie z.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>B. Pirol, Blaukehlchen, (ehemaliger Brutvogel), Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Eisvogel, Großer Eichenbock, Beutelmeise und Kleinspecht;</p>	
h)	<p>zur Erhaltung und Wiederherstellung landschaftstypischer Gehölzstrukturen in der Aue wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich deren charakteristischer Tierarten wie Dorngrasmücke und Goldammer sowie von Obstwiesen und Kopfbäumen u. a. als Lebensraum für Steinkauz und Grünspecht;</p>	
i)	<p>zur Erhaltung und Wiederherstellung von arten-reichen bzw. gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und Frischweiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nassweisen und -weiden sowie der Flutrasen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich von Brachen u. a. als (Teil-) Lebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie z. B. Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Schafstelze, Wachtelkönig (ehemaliger Brutvogel), Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Große Goldschrecke, Sumpfschrecke sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke;</p>	
j)	<p>zur Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue für störungsempfindliche Arten wie Flussregenpfeifer und Flussuferläufer;</p>	
k)	<p>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Sieg und ihrer Nebengewässer mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung;</p>	
l)	<p>zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- m) zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichem Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung.

gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere:

- n) zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem;
- o) zur Erhaltung und stärkeren Hervorhebung von Geländestrukturen, welche die Gewässerdynamik und insbesondere die Veränderungen des Sieglaufs im Gelände nachzeichnen (Siegalarme, ehemalige Siegschleifen u. ä.);
- p) zur Erhaltung von auentypischen Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft;
- q) zur Erhaltung historischer Formen der Wasserkraftnutzung (Mühlen einschließlich der hierzu gehörigen Mühlengräben);
- r) zur Erhaltung schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit.

gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit:

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- s) des stark mäandrierenden Flusslaufes der Sieg mit dem Wechsel von steilen Prallhängen und flachen Uferbereichen, der charakteristischen Ausbildungsformen der Sieg als Tieflandfluss mit einer flachwelligen Aue sowie den zahlreichen Nebengewässern der Sieg mit ihren vielfältigen Mündungsbereichen;
- t) der Vorkommen von charakteristischen Biotopausbildungen wie Ufergehölze, Altarme, Kleingewässer, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt und einen besonders hohen Verzahnungsgrad mit andere auentypischen Biotoptypen aufweisen sowie der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, sowie
- u) einer weitgehend offenen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft der Aue, die durch eine Grünlandnutzung geprägt wird Diese offene Auenlandschaft weist einen parkartigen Charakter auf, da sie mit einzelnen Auenwaldfragmenten sowie mit Feldgehölzen, hohen Baumreihen, Baumgruppen, Einzel- und Kopfbäumen strukturiert ist. Diese zeichnen überwiegend den Verlauf der Gewässer in der Landschaft nach oder markieren stärkere Gelände-bewegungen. Im Randbereich der Aue oder an den Siedlungsrändern bilden vereinzelt Obstwiesen und -weiden einen landschaftstypischen Übergang.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheits-tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:

1. die forstliche Nutzung;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. auszuüben;	
3.	die in der Festsetzungskarte als „Fischerei-Verbotsstrecke“ dargestellten Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung zu betreten.	
	Ergänzende Verbotstatbestände für Teilbereiche:	Die Regelungen beziehen sich auf den Aggerabschnitt von der Eisenbahnbrücke bis zur Mündung in die Sieg.
4.	im Teilbereich I „Aggermündung“ ist zusätzlich verboten:	
	a) die landwirtschaftliche Nutzung, b) die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer,	
	c) die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß den jagdgesetzlichen Regelungen.	Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie von Zug- und Rastvögeln erforderlich
5.	im Teilbereich II „Siegaltarme“ ist zusätzlich verboten:	Die Regelungen beziehen sich auf zwei Teilflächen im Kaldauer Feld.
	a) die fischereiliche Nutzung des Altarmes südwestlich der Autobahn (A 3) in der Zeit vom 15.05. bis 30.06.,	
	b) die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß den jagdgesetzlichen Regelungen; bei entsprechender Populationsentwicklung und übermäßigen Wildschäden sowie zur vorsorglichen Vermeidung von Seuchengefahren, ist die Bejagung von Schwarzwild und Füchsen in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde und der unteren Naturschutzbehörde zulässig.	Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie für Zug- und Rastvögel erforderlich.
6.	in den Teilbereichen III „ICE-Flutmulden“ ist zusätzlich verboten:	Die Regelungen beziehen sich auf zwei Teilflächen im Umfeld der Öffnung des ICE-Tunnels.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> a) die fischereiliche Nutzung mit Ausnahme einer Netzbefischung zur Kontrolle des Fischbestandes bei Bedarf einmal jährlich, b) die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß den jagdgesetzlichen Regelungen. 	Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie für Zug- und Rastvögel erforderlich.
7.	im Teilbereich IV „Altarm bei Mülldorf“ ist zusätzlich verboten: <ul style="list-style-type: none"> a) die fischereiliche Nutzung in der Zeit vom 15.05. bis 30.06., b) die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 07. mit Ausnahme der Wildfolge gemäß den jagdgesetzlichen Regelungen. 	Die Regelung bezieht sich auf eine Teilfläche östlich der Brücke der B56 über die Sieg.
	<p>Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Betreten der Flächen, Baden, Tauchen Lagern und die Benutzung von Schwimmkörpern aller Art an der Sieg in den in der Festsetzungskarte mit einer blauen Kreuzschraffur gekennzeichneten gewässernahen Erholungsbereichen; 2. Der Fischbesatz im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes; 3. Die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf der Sieg, soweit der Wasserstand am Pegel Eitorf den Pegelstand von 30 cm nicht unterschreitet; <p>sowie die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf dem Abschnitt der Agger,</p>	Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	soweit ein Mindestwasserablass von 5 m ³ je Sekunde am Kraftwerk Vilkerath abfließt;	
	jeweils mit folgenden Maßgaben:	
	<ul style="list-style-type: none"> - das Befahren der Alt- und Seitenarme bleibt verboten, - die Sieg und die Agger sind möglichst zügig zu durchfahren, - das Anlanden außerhalb der zulässigen und in der Festsetzungskarte dargestellten Einsatz- und Aushebestellen bleibt verboten; zulässig ist das Umtragen von Booten im Bereich des Aggerwehres am linken Aggerufer; ferner das Umtragen von Booten im Bereich des Buisdorfer Wehres am linken Siegufer, sofern die Bootsruische nicht genutzt werden kann, - das Befahren von Sieg und Agger im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten, - Im Siegabschnitt oberhalb des Wehres bei St. Augustin-Buisdorf dürfen täglich höchstens 100 Boote, im Siegabschnitt unterhalb des Wehres bei St. Augustin-Buisdorf einschließlich des innerhalb des NSG „Siegau mit Aggermündung“ gelegenen Abschnitts der Agger höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinanderfolgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren. 	<p>Die fachliche Begleitung der gewerblichen Bootsvermietung hat die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen. Ungeübte Bootsfahrer sollten von fachlich ausgebildeten Bootsführern begleitet werden, um die Einhaltung der Befahrensregeln sicherzustellen.</p> <p>Der im Rahmen einer Ausnahmeerteilung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb der Kanu- und Rudervereine KC-Delphin, STV-Siegburg und Siegburger Ruderverein fällt nicht unter die mengenmäßige Kontingentierung.</p> <p>Falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dem Landeskanuverband NRW obliegen.</p>
4.	Der Betrieb des Modellflugplatzes südwestlich Kaldauen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Die Verlegung des Modellflugplatzes aus dem NSG wird angestrebt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde **kann auf Antrag** für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:

1. Der Vereins- und Trainingsbetrieb der an der Sieg und ihren Nebengewässern ansässigen Kanu- und Rudervereine KC-Delphin, STV-Siegburg und Siegburger Ruderverein, der Tretbootverleih oberhalb des Aggerwehres sowie der Aus- und Fortbildungsbetrieb des DLRG-Troisdorf;
2. Die Einzäunung von Hundenausläufflächen sowie deren bestimmungsgemäße Nutzung;
3. Die Errichtung von Querungshilfen für Wildtiere im Bereich der A 3 und B 56 einschl. der dazu erforderlichen Nebenanlagen.
4. Das Parken auf bestimmten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei.

**Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
5.1/2.1-5/1-6:**

Für das NSG sollen Biotopmanagementpläne erstellt werden. Diese sollen Aussagen treffen zu:

- Rekonstruktion und Reaktivierung von Flutmulden und Flutrinnen;
- Extensivierung der Grünlandnutzung; Beibehaltung der Nutzung von Grünland;
- Pflege der Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede sowie der Brachen, soweit eine fortschreitende natürliche Vegetationsentwicklung (Sukzession) nicht dem Entwicklungsziel entspricht;
- Wiederbegründung von Auenwald mit standortheimischen Gehölzen;

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung nicht heimischer Waldbestände in Auenwälder.
1.	Umwandlung von Ackerflächen in Grünland;	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/1.</p> <p>Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p>
2.	Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle auf Uferrandstreifen in einer Breite von mindestens 25 m;	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/2.</p> <p>Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms sowie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p>
3.	Bekämpfung von Neophyten;	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/3.</p> <p>Insbesondere Japanischer Knöterich, Drüsiges Springkraut und Herkulesstaude sollten eingedämmt werden. Für die Herkulesstaude liegt bereits ein Konzept vor.</p>
4.	Maßnahmen der Besucherlenkung.	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/4.</p> <p>Für die Besucherlenkung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Ge- und Verbote, mit Informationen über die Schutzwürdigkeit, die Markierung der erlaubten Fußwege sowie ein wirksamer Rückbau bzw. Absperrung unerlaubter Wege vorzusehen.</p>
5.	Etablierung einer extensiven ganzjährigen Beweidung.	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/5.</p> <p>Durch eine großflächige, extensive Ganzjahres-Beweidung können halboffenen Weidelandschaften mit einer hohen Biodiversität von Offenlandarten und Arten der Wald-Offenland-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>6. Wiederbegründung von Auwald, insbesondere Förderung des prioritären FFH-Lebensraums Weichholz-Auwald.</p>	<p>Übergänge und gleichzeitig einer hohen Attraktivität für die regionalen Erholung entstehen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/6.</p>
<p>2.1-6</p>	<p>Naturschutzgebiet „Aulgasse“</p>	
<p>E2</p>	<p>Flächengröße: 23,1 ha</p>	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:</p> <p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen – LRT- sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110), • Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160), • Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (LRT 9190), • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum), • Auenwälder, • Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer, • Röhrichte, • Sümpfe, • Sumpfwälder. <p>b) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, wie Königsfarn, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler,</p>	<p>Südlich der B 56 befindet sich eine alte Teichanlage bestehend aus 5 Teichen inmitten von teilweise feuchten Waldbeständen. Die Teiche zeichnen sich durch teilweise naturnahe Schilfbestände sowie alten Baumbestand an den Ufern aus. Nördlich der Teichkette hat sich in ehemaligen Teichen ein Mosaik aus feucht-nassem Erlensumpfwald mit immer wieder kleinen Tümpeln und mehreren Wuchsorten von Königsfarn ausgebildet. Auf den weniger feuchten Böden stocken vor allem alte, totholzreiche Buchen-Eichenbestände.</p> <p>Eine Teilfläche mit totholzreichem Buchen-Eichenbestand liegt nördlich der B 56, östlich der A3 und grenzt an das geplante NSG „Lohmarer Wald“ im angrenzenden LP 10 „Lohmar-Naafbachtal“ an.</p> <p>Das Gebiet stellt ein sehr abwechslungs- und strukturreiches Mosaik aus Feuchtbiotopen und Waldgesellschaften verschiedener Feuchtestufen und meist altem Baumbestand dar, in dem gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen ausgebildet sind.</p> <p>Zusammen mit dem nordöstlich liegenden Lohmarer Wald gehört der Be-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
c)	Teichrohrsänger, Kuckuck, Ringelnatter sowie Zauneidechse;	stand zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet mit weiteren Stillgewässern, Moor- und Bruchwaldstandorten auf der rechtsrheinischen Heideterrasse. Die Fläche stellt eine wertvolle Ergänzung zu dieser Fläche und ein Trittsteinbiotop für Feuchtwald- und Wasserlebensräume dar.
d)	zur Erhaltung der Altholzbestände;	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5109-004) "Laubwälder mit Niedermoorrinne und Teichen bei Siegburg" mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
	zum Schutz klimasensitiver Biototypen und Arten feuchter und nasser Standorte.	Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-0026) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5109-0304-2017, BT-5109-0307-2017, BT-5109-0311-2017, BT-5109-0315-2017, BT-5109-0316-2017) erfasst worden.
		Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-75) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 und die unter Ziff. 4 genannten forstlichen Festsetzungen einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die forstwirtschaftliche Nutzung der Auen-, Bruch- und Sumpfwälder; 2. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von ste- 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

hendem Totholz im Randbereich von Straßen, Wegen und Schienenwegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

3. die fischereiliche Nutzung.

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:

1. die fischereiliche Nutzung nach Ablauf der bestehenden Pachtverträge.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-6/1-3:

2015 wurde im Auftrag des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft und der unteren Naturschutzbehörde RSK durch Gorissen et al. ein Gutachten/Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ für den Lohmarer Wald und angrenzende Gebiete erstellt, das u. a. Wiedervernässung, Hutewaldhaltung, Auflichtungen, Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden sowie die Vernetzung durch Straßen zerschnittener Biotopflächen über Querungshilfen vorsieht.

1. Entfernung angepflanzter oder verwilderter nicht einheimischer Pflanzenbestände (Bambus);
2. Umwandlung der Gewässer in Amphibiengewässer;
3. Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische, standorttypische Laubwälder;

Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/1.

Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/2.

Festgesetzt unter 5.1/2.1-6/3.

2.1-7 Naturschutzgebiet „Hufwald und Wälder bei Wolsdorf“

E2, F2 Flächengröße: 46,3 ha

2.1 Naturschutzgebiete

Teil C – 2. Besonders geschützte Teile

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:</p>	<p>Das Gebiet umfasst eine Sandheide sowie die Feuchtbereiche des Hufwaldes und Waldflächen östlich von Wolsdorf.</p>
a)	<p>zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510), • Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110), • Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160), • Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (LRT 9190), • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum), • Auenwälder, • Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer, • Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer, • Röhrichte, • Sümpfe, • Bruch- und Sumpfwälder, • Moore. 	<p>In Norden befindet sich die s.g. „Zigenerwiese“ am Siedlungsrand von Kaldauen. Sie stellt die letzte natürliche Sandheide am südöstlichen Ende der Bergischen Heideterrasse dar. Zau-neidechse und Ringelnatter sowie ein Restbestand des Berg-Sandglöckchens sind hier nachgewiesen worden.</p>
b)	<p>zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Berg-Sandglöckchen, Rundblättriger Sonnentau, schmalblättriges Wollgras, Glockenheide Königsfarn, Wassernabel, Sumpf-Veilchen, Zwerg-</p>	<p>Im Hufwald südlich der B 56 entspringt ein namenloser Bach, der nach Süden der Sieg zufließt. In den Überresten von Teichen und entlang der Quellbachläufe hat sich ein Mosaik aus Moorvegetation, Bruch- und Auenwäldern entwickelt. Der vermoorte ehemalige Quellbereich stellt sich als Quell- und Übergangsmoor mit Vorkommen von Rundblättrigem Sonnentau, schmalblättrigem Wollgras und Glockenheide dar. Große Flächen werden von einem seggenreichen Birkenbruchwald mit Vorkommen von Königsfarn eingenommen. Im südlichen Teil fließt der Bach naturnah begleitet von Erlenufergehölzen und kleinflächigen Auenwaldflächen. Hier haben sich in ehemaligen Teichen Seggenrieder mit kleinflächigen Stillwasserbereichen ausgebildet. Diese Feuchtlebensräume werden von Laub- und Nadelholzwäldern umrahmt, wobei ein alter Eichen-Nadelholzmischbestand im Nordwesten besonders strukturreich ist. Hier wurde der Schwarzspecht nachgewiesen.</p>
	<p>Die Waldflächen östlich von Wolsdorf stellen mit ihren alten standorttypischen Eichenwäldern und Auenwaldrelikten eine wertvolle Teilfläche der Siegaue dar.</p>	<p>Die Waldflächen östlich von Wolsdorf stellen mit ihren alten standorttypischen Eichenwäldern und Auenwaldrelikten eine wertvolle Teilfläche der Siegaue dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	fledermaus, Großer Abendsegler, Teichrohrsänger, Kuckuck, Schwarzspecht, Ringelnatter, Waldeidechse sowie Zauneidechse;	Zusammen mit dem nordöstlich liegenden Lohmarer Wald gehört das Gebiet zu einem großen zusammenhängenden Waldgebiet mit weiteren Stillgewässern, Moor- und Bruchwaldstandorten auf der rechtsrheinischen Heideterrasse. Es stellt die Kernfläche eines der wenigen noch unverbauten Korridore zwischen der Heideterrasse im Norden und dem Siegtal im Süden dar. Durch die beiden querenden, vielbefahrenen Straßen ist es in seiner Biotopverbundfunktion beeinträchtigt.
c)	aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen:	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5109-004) "Laubwälder mit Niedermoorrinne und Teichen bei Siegburg" sowie „Siegtal zwischen Fürthen und Troisdorf“ (VB-K-5109-040) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
	<ul style="list-style-type: none"> • zwei Hügelgräber am Nordrand. 	Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-0017, BK-5109-0024, BK-5109-0032 tlw., BK-5109-059 tlw.) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5109-0230-2017, BT-5109-0272-2017, BT-5109-0274-2017, BT-5109-0276-2017, BT-5109-0278-2017, BT-5109-0279-2017, BT-5109-0282-2017, BT-5209-0206-2017, BT-5209-0209-2017) erfasst worden.
d)	zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte	Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-75 und SU-31) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.
e)	Zur Erhaltung und Pflege des historischen Teichsystems mit Gräben nördlich von Haus Mühlen;	
f)	Zur Erhaltung der historischen Wald-Offenland-Strukturen	
g)	zur Erhaltung der Altholzbestände.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die forstliche Nutzung der Bruch- und Sumpfwälder; 2. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen, Wegen und Schienenwegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-7/1-3:</p>	<p>2015 wurde im Auftrag des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft und der unteren Landschaftsbehörde RSK durch Gorissen et al. ein Gutachten/Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ für den Lohmarer Wald und angrenzende Gebiete erstellt, das u. a. Wiedervernässung, Hutewaldhaltung, Auflichtungen, Entwicklung von Mooren, Feuchtwäldern und Feuchtheiden sowie die Vernetzung von durch Straßen zerschnittener Biotopflächen über Querungshilfen vorsieht.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Entwicklung von Mooren, Feuchtheiden und Feuchtwälder durch Wiedervernässung, Auflichtungen und biotoptypenabhängige Pflege der Feuchtheiden und Moore; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/1.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Umwandlung nicht bodenständiger, standortgerechter Gehölzbestände in einheimische, standorttypische Laubwälder; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/2.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 3. Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und Schutz vor Betreten. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-7/3.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-8	Naturschutzgebiet „Ummigsbach und Wahnbachtal“	
G2, H2, H3	Flächengröße: 33,1 ha	Die „Zigeunerwiese“ sollte durch Einzäunung vor Betreten geschützt werden.
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:	
	a) zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet nachgewiesen worden sind:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (1193). 	
	Hierzu zählt insbesondere:	
	<ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung und Entwicklung von temporären Gewässern als Laich- und Aufenthaltsgewässer, 	
	<ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung und Entwicklung v.a. von Feuchtwäldern, Röhrichtern und Extensivgrünland sowie auch Rohböden und feuchten Böden als Landlebensräume im Aktionsradius der Vorkommen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung und Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld. 	
	b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) <p>c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen. <p>d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften;</p> <p>e) zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte.</p>	<p>Wahnbach mit den unverbauten Bereichen der Talaue zwischen der Wahnbachtalsperre und der Mündung in die Sieg eingeschlossen. Der Bachlauf des Wahnbachs ist hier über weite Strecken durch Begradigung und vermutlich Verlegung an den Auenrand verändert worden. Er besitzt jedoch im mittleren Abschnitt einen naturnahen Charakter und wird über weite Strecken von einem gut ausgebildeten Ufergehölzsaum begleitet. Weitere wertvolle Elemente stellen ein alter Obstgarten, eine Hochstaudenflur, eine farnreiche Felswand sowie ein alter Stieleichen-Hainbuchenwald dar.</p> <p>Das Gebiet stellt einen wertvollen Biotopverbundkorridor zwischen der Mittelgebirgslandschaft im Norden und dem Siegtal im Süden dar. Es ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-5109-024) „Ummigsbach und Wahnbachtal von der Talsperre bis zur Sieg " mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-0031) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5109-0234-2017, BT-5109-0235-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-35) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen;	Das Verbot dient dem Schutz der Kleingewässer als Lebensraum der Gelbbauchunke sowie dem Schutz des Feuchtgrünlandes.
2.	im Bereich des FFH-Gebietes im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. eines Jahres Holzurückarbeiten durchzuführen sowie das Aufnehmen von Holzpoltern;	
3.	im Bereich des FFH-Gebietes wassergefüllte Fahrspuren oder andere Kleinstgewässer vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres zu durchfahren;	
4.	im Bereich des FFH-Gebietes die Unterhaltung oder Instandsetzung eines Weges.	
<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW: Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p>		
1.	die Unterhaltung oder Instandsetzung eines Weges.	
<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-8/1-5:</p>		
1.	<p>Maßnahmen zur Sicherung der Gelbbauchunkenpopulation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer (z. B. künstliche Aufenthalts- und Laichgewässer, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren, • Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern durch einen hohen Totholzanteil sowie Erhaltung von Stubben, 	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/1.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern, • Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien in angrenzenden Waldbereichen und regelmäßiges Auflichten beschatteter Waldbereiche, • Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern, • Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung. 	
2.	Erhaltung, Erweiterung und Pflege einer Offenlandkulisse zur Sicherstellung einer ausreichenden Besonnung der Land- und Gewässerhabitate geschützter Amphibien.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/2.
3.	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/3.
4.	Entbuschung im Bereich einer Hochstaudenflur.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/4.
5.	Umwandlung einer Gartenbrache in artenreiches Grünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-8/5.

2.1-9 Naturschutzgebiet „Grube Bergmann“

C5 Flächengröße: 3,6 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer.
- b) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher,

Das Gebiet umfasst eine seit mehreren Jahren stillgelegte Abgrabungsfläche in der Hangelarer Heide. Sie weist teils steile, offene, südexponierte Abbruchkanten auf, die überwiegend mit blütenreichen Ruderalfluren bewachsen sind. In der Fläche sind mehrere Kleingewässer als Amphibienlaichgewässer u. a. für Kreuzkröte angelegt worden. Die Tümpel weisen teilweise eine gut ausgebildete Wasservegetation, Röhrichte und Binsenbestände auf.

Die Fläche wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv durch

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
c)	<p>teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften;</p> <p>als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Kreuzkröte, Grasfrosch, Seefrosch, Kammmolch, Zauneidechse, Wildbienen, Tagfalter und Widderchen, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen mit südexponierten Steilböschungen und Kleingewässer angewiesen sind;</p>	<p>Schaf- und Ziegenbeweidung offen gehalten.</p> <p>Die Grube „Bergmann“ bildet zusammen mit den weiteren ehemaligen Abgrabungsflächen in der Umgebung („Grube Deutag“, „Galgenfeld“, „Missionarsgrube“) sowie dem „Knochenberg“ und den Sandmagerrasen und Heideresten auf dem ebenfalls in unmittelbarer Nähe gelegenen Flugplatz Hangelar einen hochgradig schutzwürdigen, durch funktionale Beziehungen (Fortpflanzungs- / Nahrungshabitate) verknüpften Biotop-Komplex mit großer Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für zum Teil gefährdete Tierarten bzw. thermophile Tiergruppen in einem ansonsten urban geprägten und intensiv landwirtschaftlich genutztem Umfeld.</p>
d)	<p>zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte.</p>	<p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-012) " Kiesgruben bei Hangelar und Binnendüne am Knochenberg " mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5208-0021) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-5208-0047-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als allgemeinen Siedlungsbereich und Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Teilfläche von STA-G.3_Meindorf) dar. Der Regionalplan-Entwurf stellt einen Bereich zum Schutz der Landschaft und einen Regionalen Grünzug dar.</p>
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 ein-</p>		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>schließlich der dort genannten Unberührtheits- tatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnah- men gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-9/1-5:</p>	
	1. Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Brachflächen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-9/1.
	2. Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens zur Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte als Reptilienlebensraum.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-9/2.
	3. Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und Pflege zur Erhaltung der gehölzarmen, süd-exponierten, wärmeliebenden Böschungen als Reptilienlebensraum.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-9/3.
	4. Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-9/4.
	5. Bekämpfung von Neophyten.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-9/5.
2.1-10	Naturschutzgebiet „Grube Deutag“	
C4	Flächengröße: 17,0 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:</p>	
	a) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, wie Klappergrasmücke, Nachtigall, Kuckuck und Schwarzkehlchen, Gewöhnliche Goldnessel und Heidenelke;	Das Gebiet umfasste eine ehemalige Abgrabungsfläche, die teilweise offenen Sandflächen und Abbruchkanten, blütenreichen Ruderalfluren sowie einen umgebenden Gehölzsaum aufweist. Teilweise wird das Gelände ackerbaulich genutzt.
	b) als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Kreuzkröte, Zau-	Die blütenreichen Ruderalfluren und sandigen Flächen stellen wesentliche Biotopstrukturen für die zahlreichen im Gebiet nachgewiesenen Wildbienenarten dar. Temporäre Kleingewässer sind Laichgewässer der Kreuzkröte.
		Die Grube „Deutag“ bildet zusammen mit den weiteren ehemaligen Abgrabungsflächen in der Umgebung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
c)	<p>neidechse, Wildbienen, Tagfalter und Widerchen, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Kleingewässer angewiesen sind;</p> <p>zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte.</p>	<p>(„Grube Bergmann“, „Galgenfeld“, „Missionarsgrube“) sowie dem „Knochenberg“ und den Sandmagerrasen und Heideresten auf dem ebenfalls in unmittelbarer Nähe gelegenen Flugplatz Hangelar einen hochgradig schutzwürdigen, durch funktionale Beziehungen (Fortpflanzungs- / Nahrungshabitate) verknüpften Biotop-Komplex mit großer Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für zum Teil gefährdete Tierarten bzw. thermophile Tiergruppen in einem ansonsten urban geprägten und intensiv landwirtschaftlich genutztem Umfeld.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-012) „Kiesgruben bei Hangelar und Binnendüne am Knochenberg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst worden (BK-5208-0019).</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Teilfläche von STA-G.3_Meindorf), Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (STA-Hangelar Nord) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar. Der Regionalplan-Entwurf stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-10/1-6</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Brachflächen entsprechend den bisherigen Vereinbarungen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/1.
2.	Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens zur Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte als Reptilienlebensraum.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/2.
3.	Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und Pflege zur Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen als Reptilienlebensraum.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/3.
4.	Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/4.
5.	Bekämpfung von Neophyten.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/5.
6.	Umwandlung von Acker in artenreiches Extensiv-Grünland.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-10/6. Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden

2.1-11 Naturschutzgebiet „Missionarsgrube“

D4, D5 Flächengröße: 66,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
- Magerwiesen und -weiden,

Das Gebiet umfasst die ehemalige Abgrabungsfläche „Missionarsgrube“ sowie südöstlich angrenzendes Grünland.

Das Gebiet wird weitgehend von Grünland eingenommen, dessen weitaus größter Teil als Schafweide genutzt wird. Innerhalb der Grubensohle wurden als Kompensationsmaßnahmen im Laufe der letzten Jahre mehrere perennierende bzw. temporäre Tümpel,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; <p>b) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Heidenelke, Acker-Stiefmütterchen, Hundskamille, Acker-Krummhals, Großes Flohkraut;</p> <p>c) als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Kreuzkröte, Kammolch und Zauneidechse, Wildbienen, Tagfalter und Widderchen, die auf Sekundärstandorten, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Kleingewässer angewiesen sind;</p> <p>d) zur Erhaltung und Entwicklung eines wertvollen Nahrungshabitats für Greifvögel wie Schwarzmilan, Rotmilan und Mäusebussard;</p> <p>e) zur Erhaltung einer besonderen geologischen Formation mit einer über 2 m mächtigen Flug-sandschicht als besonderem Pflanzenstandort;</p> <p>f) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen, extensiv genutzten Grünlandkomplexes in einer ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft;</p> <p>g) zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte.</p>	<p>eine Benjes-Hecke sowie ein kleinflächiges Biotopmosaik aus Extensiväckern, Ruderalfluren auf südexpo-niertem Hang und Kleingewässern entwickelt.</p> <p>Die östlich anschließenden Grünlandflächen außerhalb der ehemaligen Abgrabung haben einen Untergrund von über 2 m mächtigen Flugsand-Schichten, der zur Ausbildung von besonders nährstoffarmen, wasserdurchlässigen Böden geführt hat. Hier hat sich ein artenreiches Magergrünland erhalten.</p> <p>In dem Gebiet sind zahlreiche Vogelarten als Brut-, Zugvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen worden, u. a. Schwarzkehlchen, Neuntöter, Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn. Zudem stellt das Gebiet ein wichtiges Nahrungshabitat für Greifvogelarten wie Schwarzmilan, Rotmilan und Mäusebussard dar.</p> <p>Daneben bieten die sandigen Hänge Lebensraum für Zauneidechse, Wildbienen, Schmetterlings- und Heuschreckenarten. Die Kleingewässer werden von Amphibien als Laichgewässer und Lebensraum für Libellen genutzt.</p> <p>Die „Missionarsgrube“ bildet zusammen mit den weiteren ehemaligen Abgrabungsflächen in der Umgebung („Grube Bergmann“, „Galgenfeld“, „Grube Deutag“) sowie dem „Knochenberg“ und den Sandmagerrasen und Heideresten auf dem ebenfalls in unmittelbarer Nähe gelegenen Flugplatz Hangelar einen hochgradig schutzwürdigen, durch funktionale Beziehungen (Fortpflanzungs- / Nahrungshabitate) verknüpften Biotop-Komplex mit großer Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für zum Teil gefährdete Tierarten bzw. thermophile Tiergruppen in einem ansonsten</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsatz von Düngemitteln und Kalk auf Grünlandflächen. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-11/1-5:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung von artenreichem, magerem Grünland und biotopabhängige Pflege. 	<p>urban geprägten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-012)“ Kiesgruben bei Hangelar und Binnendüne am Knochenberg " mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5208-0033) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5208-0051-2017, BT-5208-0052-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur (Teilfläche von SU-79), Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Teilfläche von STA-Hangelar) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Troisdorf) dar.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1./2.1-11/1.</p> <p>Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regiosaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	Regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen.	Festgesetzt unter 5.1./2.1-11/2.
3.	Pflege und Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	Festgesetzt unter 5.1./2.1-11/3.
4.	Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitflora.	Festgesetzt unter 5.1./2.1-11/4. Bei der Förderung des Lebensraumes für Vögel sollen Aspekte der Flugsicherheit (Vogelschlagrisiko) angemessen berücksichtigt werden
5.	Einzäunung der Grünlandflächen östlich des Flugplatzes Hangelar.	Festgesetzt unter 5.1./2.1-11/5. Die östlich des Flugplatzes Hangelar gelegenen Grünlandflächen werden intensiv durch Spaziergänger oft mit freilaufenden Hunden durchquert. Hier ist eine Einzäunung erforderlich. Die übrigen Flächen sind weitgehend als Schafweide eingezäunt oder schlecht zugänglich. Dieser Zustand sollte erhalten werden.

2.1-12 Naturschutzgebiet „Knochenberg“

D5 Flächengröße: 14,0 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope):
- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (LRT 2330),
 - offene Binnendünen.

Das Gebiet umfasst den ehemaligen Standortübungsplatz der Bundespolizei „Knochenberg“, der südlich des Flugplatzes Hangelar liegt. Die eingezäunte Fläche ist fast vollständig von Bebauung eingeschlossen.

Der Untergrund wird von über 2 m mächtigen Binnendünen und Flugsandablagerungen gebildet, so dass die Fläche ein hohes Standortpotenzial für die Ausbildung von Sandmagerrasen besitzt. Diese sind im zentralen Bereich als Kompensationsmaßnahmen mit Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Pflanzenarten wie Heidenelke,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
b)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie die Kreuzkröte;	Pyramiden-Schillergras und Bauernsenf stellenweise ausgebildet. Der überwiegende Teil der Fläche ist durch Aufforstung oder natürliche Sukzession bewaldet. Kleinflächig handelt es sich dabei um alte Eichenmischbestände. Der überwiegende Teil des Waldes wird von nicht einheimischen Gehölzen dominiert. Hier ist besonders das Vordringen des Spätblühenden Traubenkirsche zu nennen, die oft die zweite Baumschicht dominiert und in das Offenland eindringt.
c)	als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Amphibien, Wildbienen, Tagfalter und Widderchen, die auf die besonderen Standortbedingungen einer Binnendüne angewiesen sind;	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-012) "Kiesgruben bei Hangelar und Binnendüne am Knochenberg" mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
d)	wegen dem teilweise besonderen geologischen Untergrund aus einer über 2 m mächtigen Binnendüne und Flugsandschicht;	Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-0009) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-5209-0014-2017) erfasst worden.
e)	zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte.	Der Regionalplan stellt tlw. das Gebiet als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Teilfläche von STA-G.3_Meindorf) und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (STA-Hangelar) dar. Der Regionalplan-Entwurf stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur dar.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	Das Gebiet wird für Übungen der Bundespolizei genutzt. Für die Übungen wird eine Ausnahme erteilt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Unberührt von den Verboten **bleibt:**

1. Übungen der Rettungshundestaffel der Johanniter Sankt Augustin in dem bisherigen Umfang.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:

5.1/2.1-12/1-4:

- | | |
|---|---|
| 1. Umwandlung nicht oder überwiegend nicht bodenständiger Gehölzbestände in Sandmagerrasen. | Festgesetzt unter 5.1/2.1-12/1. |
| 2. Biotopabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere der Sandmagerrasen. | Festgesetzt unter 5.1/2.1-12/2. |
| 3. Bekämpfung von Neophyten. | Festgesetzt unter 5.1/2.1-12/3.
Insbesondere Spätblühende Traubenkirsche sollte eingedämmt werden. |
| 4. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope. | Festgesetzt unter 5.1/2.1-12/4. |

2.1-13 Naturschutzgebiet „Wolfsbachtal“

D5, D6, E6 Flächengröße: 51,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope):
 - Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160).

Das Gebiet umfasst die Abschnitte des Wolfsbachtals im Gebiet der Stadt Sankt Augustin und die angrenzende Kulturlandschaft. Auf Bonner Stadtgebiet ist das Bachtal ebenfalls als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Neben dem weitgehend naturnahen Bachlauf mit begleitendem Auenwald und angrenzenden Laubmischwäldern ist ein reichgegliedertes Grünlandmosaik aus Feuchtgrünland, Frischweiden und verschiedenen z. T. alten Gehölzfor-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum), • Auenwälder, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer. <p>b) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Königsfarn, Schlangen-Lauch, Sumpf-Veilchen, Riesen-Schachtelhalm, Walzensegge, Stendelwurz, Großes Flohkraut;</p> <p>c) als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet von Tierarten naturnaher, feuchter Laubwälder und Fließ- und Stillgewässer wie Ringelnatter und Amphibien;</p> <p>d) zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte</p>	<p>mationen vorhanden. Noch bewirtschaftete Teichanlagen sind im nördlichen Bereich vorhanden.</p> <p>Das Bachtal mit seinen Quellbereichen und den angrenzenden und großräumiger ausgebildeten Feucht- und Nasswäldern hat eine große Bedeutung für selten gewordene Waldgesellschaften und bietet Lebens- und Refugialraum für daran angepasste Tierarten wie z. B. Amphibien und die hier nachgewiesene Ringelnatter innerhalb einer durch Siedlung, Landwirtschaft und Freizeitaktivitäten (Golf) stark beanspruchten Landschaft.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Grünlandkomplex im Westen von Kohlkaul“ (VB-K-5208-018), „Wolfsbachtal“, (VB-K-5209-031)“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-0062) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5209-0011-2017, BT-5209-0153-2017, BT-5209-0154-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Siebengebirge) dar (Teilfläche von SU-29) dar. Der Regionalplan-Entwurf stellt den Bereich teilweise als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.</p>	
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die forstwirtschaftliche Nutzung der Bruch- und Sumpfwälder; 2. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen, Wegen und Schienenwegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. <p>Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung der Fischteichanlage in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-13/1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes. 	<p>Art und Umfang der fischereilichen Nutzung ist in der wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-13/1.</p>
	<p>2.1-14 Naturschutzgebiet „Lauterbachtal und Quellbereiche im Birlinghovener Wald“</p> <p>E5, E6, F6 Flächengröße: 15,6 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope: <ul style="list-style-type: none"> • Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (LRT 9190), 	<p>Das Gebiet umfasst einen kurzen Abschnitt des Lauterbachtals im Stadtgebiet Sankt Augustin sowie mehrere kleine naturnahe Quellzuflüsse, die im ausgedehnten Birlinghovener Wald entspringen. Stellenweise sind flächenhaftes Feucht- und Nassgrünland oder Feuchtwälder (Auen- und Sumpfwälder) ausgebildet.</p> <p>Das Bachtal mit seinen Quellbereichen und den angrenzenden und großräumiger ausgebildeten Feucht- und</p>
	<p>2.1 Naturschutzgebiete</p> <p>Teil C – 2. Besonders geschützte Teile</p>	<p>126</p> <p>Stand: 3.04.2025</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum), • Sumpf- und Auenwälder, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer, • Quellbereiche. <p>b) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften wie Königsfarn und Sumpf-Veilchen;</p> <p>c) als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet von Tierarten naturnaher, feuchter Laubwälder und Fließ- und Stillgewässer wie Gelbbauchunke, Kammmolch, Ringelnatter und Feuersalamander;</p> <p>d) zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte.</p>	<p>Nasswäldern hat eine große Bedeutung für selten gewordene Waldgesellschaften und bietet Lebens- und Refugialraum für daran angepasste Tierarten wie z. B. Amphibien und die hier nachgewiesene Ringelnatter innerhalb einer durch Siedlung, Landwirtschaft und Freizeitaktivitäten (Golf) stark beanspruchten Landschaft.</p> <p>Die in den Birlinghovener Wald eingebetteten Feuchtbiotope bilden die Kernflächen für den Biotopverbund zwischen dem Pleisbachtal und dem Wolfsbachtal für Tier- und Pflanzenarten der Feuchtlebensräume.</p> <p>Teilflächen des Gebietes liegen in der Kulisse des Förderprojektes chance7, dessen Ziel die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von bundesweiter Bedeutung insbesondere durch eine Stärkung des Biotopverbundes ist.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ (VB-K-5209-029), Mischwald geprägte Bachtäler im Birlinghovener Wald zwischen Holzlar-Heidebergen und Niederpleis-Schmerbroich" (VB-K-5209-100) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-0067, BK-5209-0070) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5209-0184-2017, BT-5209-0185-2017) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-29) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Siebengebirge) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die forstliche Nutzung der Auen- und Sumpfwälder. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-14/1-2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes. 2. Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope. 	
	<p>2.1-15 Naturschutzgebiet „Pleisbachtal“</p> <p>F4, F5, F6 Flächengröße: 108,4 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope); <ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0, prioritärer Lebensraum), • Auenwälder, • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, • Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer; 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst den überwiegenden Teil der Pleisbachtal- aue zwischen Birlinghovener und Niederpleis mit dem Pleisbach und dem Mühlengraben, sowie der angrenzenden strukturreiche Tal- aue mit einem Mosaik aus z. T. feucht-nassem Grünland und unterschiedlichen Gehölzstrukturen.</p> <p>Aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung und Flächengröße hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für z. T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>In dem Gebiet liegt eine kulturhistorisch bemerkenswerte mittelalterliche Niederungsmotte.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
b)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften wie Neuntöter, Steinkauz, Sperber, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen und Wachtelkönig;	Teilflächen des Gebietes liegen in der Kulisse des Förderprojektes chance7, dessen Ziel die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von bundesweiter Bedeutung insbesondere durch eine Stärkung des Biotopverbundes ist.
c)	als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, Nahrungshabitat und Rückzugsgebiet für Tiere des Grünlandes und Halboffenlandes sowie der Fließ- und Stillgewässer, wie Schwarz- und Rotmilan, verschiedene Weihen-Arten sowie Schwalben und Mäusebussard;	Das Pleisbachtal ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-029) „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund sowie der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-006) "Kulturlandschaft bei Niederpleis" mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
d)	Zur Schaffung einer Biotopverbundachse für die Gelbbauchunke zwischen dem Vorkommen in der Tongrube Niederpleis und dem Gewässersystem Pleisbach/Lauterbach mit den Nebenbächen Quirren- und Logebach im Oberlauf und mit dem Ziel einer Anbindung bis an das FFH-Gebiet der Sieg im Unterlauf;	Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-031, BK-5209-032, BK-5209-034, BK-5209-0064, BK-5209-0065) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5209-0162-2017, BT-5209-0163-2017, BT-5209-0164-2017, BT-5209-0165-2017, BT-5209-0167-2017, GB-5209-087) erfasst worden.
e)	zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte.	Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-142), Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Teilfläche von HEN-Hennef Süd) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Siebengebirge) sowie Bereiche für sonstige Zweckbindung (STA-Niederpleis Ost, STA-Niederpleis West) dar.
Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p>	
	<p>1. Die forstliche Nutzung der im Gebiet gelegenen Waldflächen (Auwälder, Galeriewälder und auentypische Hainbuchenwälder).</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-15/1-7</p>	
	<p>1. Pflege der Kopfbäume und Streuobstbestände.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/1.</p>
	<p>2. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts bei drainierten Feuchtwiesen.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/2.</p>
	<p>3. Optimierung und Verdichtung des Kleingewässernetzes zur Förderung der Biotopverbundstrukturen für Amphibien insbesondere für die Gelbbauchunke.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/3.</p>
	<p>4. Renaturierung begradigter und verbauter Bachabschnitte.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/4.</p>
	<p>5. Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/5.</p>
	<p>6. Umwandlung von Acker in artenreiches Dauergrünland.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/6.</p>
	<p>7. Optimierung des Heckweihers im Sinne des Biotop- und Artenschutzes.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-15/7.</p> <p>Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p>
2.1-16	Naturschutzgebiet „Tongrube Niederpleis“	
F5	Flächengröße: 23,7 ha	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:</p> <p>a) zur Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie, die im Gebiet nachgewiesen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gelbbauchunke (1193); • Kammmolch (1166). <p>Zur Erhaltung und Entwicklung dieser Arten dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhaltung und Entwicklung von temporären Gewässern als Laich- und Aufenthaltsgewässer; • die Erhaltung und Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Gewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation; • die Erhaltung und Entwicklung v.a. von Feuchtwäldern, Röhrichten und Extensivgrünland sowie auch Rohböden und feuchten Böden als Landlebensräume im Aktionsradius der Vorkommen; • die Erhaltung und Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld. <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; • natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer; • natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer. <p>c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wild-</p>	<p>Das Naturschutzgebiet umschließt das gesamte FFH-Gebiet „Tongrube Niederpleis“ (DE-5209-302) sowie südlich einen Biotopkomplex aus Feldgehölzen, Grünland mit angelegten Amphibienteichen sowie eine halboffene Halde mit Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen. Hier sind u. a. Pyramidenorchis und Bienenragwurz nachgewiesen worden.</p> <p>Die ehemalige Abgrabung Tongrube bei Niederpleis beherbergt die größte rheinische Gelbbauchunken-Population. Im Tongrubenareal befindet sich eine Vielzahl von Gewässern, die von nur 1 qm kleinen Tümpeln bis hin zu einem großflächigen Abgrabungsweiher reichen. Aufgrund des amphitheaterartigen Abbaus in mehreren, stufenartigen Sohlen besitzt die Tongrube zudem ein ausgeprägtes Relief mit verschiedenen Expositionen. Im Tongrubenweiher hat der Kammmolch eine sehr große Population ausbilden können. Ferner leben hier weitere fünf Amphibienarten: Teich- und Bergmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte. Vorkommen der Kreuzkröte sind hier bis 1985 belegt. In größeren Populationsstärken kommen die zwei Reptilienarten Ringelnatter und Zauneidechse vor.</p> <p>Daneben wurden im Gebiet zahlreiche Libellen, Heuschrecken, Vogel- und Pflanzenarten nachgewiesen, die z. T. selten und/oder gefährdet sind.</p> <p>Das Gebiet liegt in der Kulisse des Förderprojektes chance7, dessen Ziel die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von bundesweiter Bedeutung insbesondere durch eine Stärkung des Biotopverbundes ist.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
d)	<p>lebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Zauneidechse, Ringelnatter, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Sperber, Schwarzmilan, Nachtigall, Sumpfrohrsänger und geflecktes Knabenkraut;</p> <p>als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Kreuzkröte, Wechselkröte, Teich- und Bergmolch, Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte, Libellen Heuschrecken und Flussregenpfeifer, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen mit Kleingewässern angewiesen sind;</p>	<p>Die Teilfläche des Gebietes, die die ehemalige Abgrabung umfasst, ist als Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-5209-302 „Tongrube Niederpleis“ ausgewiesen.</p> <p>Die ehemalige Tongrube besitzt eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund (VB-K-5209-026). Die Umgebung der ehemaligen Abgrabung ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-006) „Kulturlandschaft bei Niederpleis“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p>
e)	<p>aufgrund seiner landesweiten Bedeutung als Amphibienhabitat, insbesondere für die Gelbbauchunke.</p>	<p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-013, BK-5209-041, BK-5209-0063, BK-5209-0065, BK-5209-0066, BK-5209-0068) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-5209-0155-2017, BT-5209-0156-2017, BT-5209-0158-2017, BT-5209-0169-2017, BT-5209-0170-2017, BT-5209-0177-2017, BT-5209-0178-2017, BT-5209-0180-2017, BT-5209-0181-2017) erfasst worden.</p> <p>Im Gebiet liegen das Geotop „NSG Tongrube Niederpleis“ (GK-5209-013) und der nördliche Teil des Geotops „Quellbach östlich Niederpleis nahe der Autobahn“ (GK-5209-021).</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-80), Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Siebengebirge) sowie Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (TAB-15) dar. Letzteres wird im Regionalpan-Entwurf nicht dargestellt.</p>
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 ein-</p>		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>schließlich der dort genannten Unberührt- heitstatbestände sowie Regelungen zu Aus- nahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungs- maßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p> <p>1. die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-16/1-5</p>	
	<p>1. Maßnahmen zur Sicherung der Gelbbau- chunkenpopulation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Optimierung und Neuanlage. geeigneter Laichgewässer und Landle- bensräume (z. B. künstliche Aufenthalts- und Laichgewässer, Wasserlachen, Pfüt- zen, Wasser gefüllte Wagenspuren); • Sicherung und Optimierung der Landle- bensräume im Bereich von Wäldern durch einen hohen Totholzanteil sowie Erhaltung von Stubben; • Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern; • Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzes- sionsstadien in angrenzenden Waldbe- reichen und regelmäßiges Auflichten be- schattender Waldbereiche; • Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern; • Durchführung von Maßnahmen zur Wie- dervernässung. 	Festgesetzt 5.1/2.1-16/1.
	<p>2. Maßnahmen zur Sicherung der Kamm- molch-Population:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landle- bensräume; • Durchführung geeigneter Amphibien- schutzmaßnahmen an Straßen im Be- reich der Wanderkorridore. 	Festgesetzt 5.1/2.1-16/2.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	Erhaltung und Ausweitung der offenen, vegetationsarmen Freiflächen im ehemaligen Abgrabungsbereich durch Zurückdrängen von Gehölzen.	Festgesetzt 5.1/2.1-16/3.
4.	Biotopabhängige Pflege des Grünlands.	Festgesetzt 5.1/2.1-16/4.
5.	Herstellung der Einzäunung um die ehemaligen und aktuellen Abgrabungsflächen zur Durchsetzung des Betretungsverbot.	Festgesetzt 5.1/2.1-16/5.

2.1-17 Naturschutzgebiet „Alter Dambroich“

F4, G4,
F5, G5

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Schmetterlinge, Wildbienen, Libellen und Amphibien;
- als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie geflecktes Knabenkraut, breitblättriges Knabenkraut;
- als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet von Tierarten hochstaudenreicher Grünlandbestände, naturnaher, feuchter Laubwälder und Fließ- und Stillgewässer sowie Sekundärstandorte ehemaliger Abgrabungen wie Schmetterlingsarten, Wildbienen und Amphibien;
- zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen und Arten feuchter und nasser Standorte

Das Naturschutzgebiet liegt östlich der Tongrube Niederpleis und der A3 und besteht aus zwei Teilbereichen. Am Unterhang, nördlich eines Waldgebietes befindet sich ein strukturreicher Grünlandkomplex mit Wiesengräben und Ufergehölz, der sich durch große artenreiche Feucht- und Nassgrünlandflächen mit Brachen, Kleingewässern und durch z. T. alten Baumbestand auszeichnet. Nördlich dieses Wiesenkomplexes befindet sich, durch eine intensiv genutzte Ackerfläche getrennt, eine ehemalige Abgrabungsfläche.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00061) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-SU-02622, BT-SU-02623) erfasst worden.

Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Regionalen Grünzug dar.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
5.1/2.1-17/1

1. Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes.

Festgesetzt unter 5.1/2.1-17/1.

2.1-18 Naturschutzgebiet „Kirchenberg“

F4 Flächengröße: 4,4 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Wildbienen und Libellen;
- b) als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Gelbbauchunke, Zauneidechse, Kreuzkröte und Wechselkröte, Libellen und Wildbienen, die auf Sekundärstandorte wie ehemalige Abgrabungsflächen und Kleingewässer angewiesen sind.

Bei dem Gebiet handelt es sich um die ehemalige Abgrabungsfläche „Am Kirchenberg - Nord“ sowie das westlich angrenzende Grünland. Auf der Fläche der ehemaligen Kiesgrube wurden durch die Anlage von zahlreichen Kleingewässern unterschiedlicher Ausprägung und durch die Schaffung von Strukturen wie Steinhäufen, Totholzansammlungen und vegetationsarmen Sandflächen optimale Habitate geschaffen für Zauneidechse und Gelbbauchunke sowie weitere Amphibien wie Kreuz- und Wechselkröte, die auf Pionierstandorte angewiesen sind.

Das Gebiet stellt damit eine herausragende Ergänzung zu der für den Erhalt der Gelbbauchunke landesweit bedeutsamen Tongrube Niederpleis dar. Auch andere Amphibienarten sowie Artengruppen wie Libellen und Wildbienen profitieren von diesen Strukturen.

Teilflächen des Gebietes liegen in der Kulisse des Förderprojektes chance7,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Errichtung von Querungshilfen für Wildtiere im Bereich der A 3 und B 56 einschl. der dazu erforderlichen Nebenanlagen. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-16/1-3</p>	<p>dessen Ziel die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von bundesweiter Bedeutung insbesondere durch eine Stärkung des Biotopverbundes ist.</p> <p>Es sollte zur Stabilisierung und positiven Entwicklung der Gelbbauchunken-Population eine Verbesserung des Biotopverbundes zwischen der Siegaue und dem Pleisbachtal erfolgen.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-030) „Biotopkomplex nördlich und südlich Tongrube Niederpleis“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Teilfläche von HEN-Hennef Süd) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Erhaltung und Pflege der angelegten Strukturen wie offenen, vegetationsarmen Freiflächen, Sandflächen, Totholz- und Steinhäufen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-17/1.
2.	Erhaltung und Pflege der Gewässer als Laichgewässern für Amphibien.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-17/2.
3.	Einbeziehung des Grünlandes in das Gesamtkonzept durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Anlage von Strukturen für Amphibien.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-17/3.
2.1-19 Naturschutzgebiet „Abgrabungssee Stossdorf“		
G4	Flächengröße: 1,6 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Abgrabungsgewässers mit flachen Uferabschnitten, Röhrichten und Weiden-Ufergehölzen; b) zur Erhaltung und Entwicklung von Brachen, Pionierstandorten und Magerrasen sowie Gehölzen; c) aufgrund der Bedeutung des Lebensraumes für die Biotopvernetzung; d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften; e) als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet in der ansonsten stark gestörten Landschaft für Arten wie Amphibien, Reptilien, Insekten und Vögel, die auf Sekundärstandorte wie ehemalige Abgrabungsflächen mit Stillgewässern angewiesen sind. 	<p>Das Gebiet umfasst den westlichen Teil eines durch Auskiesung entstandenen Stillgewässers (Grundwassersee) zwischen Buisdorf und Stoßdorf. Der östliche Teil liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 9 (Hennef) und ist ebenfalls als Naturschutzgebiet festgesetzt.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (Teilfläche von HEN-Hennef Geistingen) und Regionale Grünzüge (Teilfläche von KSU-Siebengebirge) dar.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung und Regionalen Grünzug dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Unberührt von den Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die wasserrechtlich genehmigte Gewässerbenutzung. 	
	<p>2.1-20 Naturschutzgebiet „Auelsbachtal“</p>	
H2	<p>Flächengröße: 0,4 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope): <ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0prioritärer Lebensraum); • Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer; • Quellbereiche. b) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften; c) als wichtiges Biotopverbundelement, Trittsteinbiotop, und Rückzugsgebiet für Tiere naturnaher Laubwälder, sowie Fließgewässer; 	<p>Das Gebiet umfasst einen Bachabschnitt im Oberlauf des Auelsbachs. Bachbegleitend ist ein Auenwald ausgebildet.</p> <p>Das Gebiet gehört zur Biotopverbundfläche VB-K-5109-019" Jabach- und Auelsbach-Talsysteme mit Hangwäldern bei Lohmar" mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund und stellt zusammen mit dem weiteren Bereich des Auelsbachtals, des Holzbachtals und des Jabachtals ein großes zusammenhängendes, naturnahes Mittelgebirgsbachtalsystem dar, das ein wichtiges Biotopverbundelement zwischen dem Aggertal und der östlich gelegenen Hochfläche bildet.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5109-102).</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-41) dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- d) zum Schutz klimasensitiver Biotoptypen feuchter und nasser Standorte.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Größe insgesamt: 2.242,6 ha

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.2-0 aufgeführten

- a) allgemeinen **Verbote**,
- b) Regelungen zur **Unberührtkeit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- c) Regelungen für **Ausnahmen**.

Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).

Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt.

Hinweise auf Befreiungen

Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
		<p>Hinweise auf Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-0	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	
2.2-0 a)	Allgemeine Verbote	
	<p>Alle Handlungen, die den Charakter der Landschaftsschutzgebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.</p> <p>Insbesondere ist in den Landschaftsschutzgebieten verboten:</p>	<p>Allgemein in allen Schutzgebieten zu beachtende Regelungen sind dem Kap. 2 zu entnehmen.</p> <p>Auf Kap. 2.2-0 b) - nicht betroffene Tätigkeiten - wird ausdrücklich hingewiesen.</p>
	<p>1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;</p>	<p>Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze, • Zäune, • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, • Dauercamping- und Zeltplätze, • Sport- und Spielplätze, • Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, • Ansitzeinrichtungen, • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p>
	<p>2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p>	<p>Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.</p>
	<p>3. Stollen oder Höhlen zu betreten.</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
5.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
6.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.
7.	Veranstaltungen mit 100 und mehr Teilnehmenden außerhalb der Wege, der Park- und Stellplätze von Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten (z. B Verbot Nr. 2). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.
8.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen;	
9.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	
10.	Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	
11.	Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
12.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	<p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.</p> <p>Durch neophytische Pflanzenarten geprägte Gewässerrandstreifen außerhalb von Gehölzflächen oder Auwald können nach Maßgabe der Entwicklungsziele in extensiver Weise durch Beweidung genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden (vgl. RdErl. des MKULNV NRW vom 13.06.2016).</p>
13.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden können;	
14.	Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.</p>
15.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
16.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	<p>Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
17.	Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gartenbaulich oder als Haus- und Nutzgarten genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
18.	Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;	
19.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;	
20.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
21.	Erstaufforstungen vorzunehmen;	
2.2-0 b)	Nicht betroffene Tätigkeiten	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Der Betrieb, die Wartung und rechtmäßige Nutzung technischer oder baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.
		Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
1.	die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;	
2.	die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.
3.	Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen sowie des Landschaftsbildes entstehen;	Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe. Nicht selbstständige Aufschüttungen gemäß BauO NRW über 2 m Höhe führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
4.	Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 m ² Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden;	Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB;	Die Vorhaben umfassen u. a. die Änderung von rechtmäßig errichteten Gebäuden.
6.	Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung;	Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.
7.	Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen, sowie Balkonüberdachungen und Wintergärten bis 30 m ² Grundfläche, Wintergärten im Umfang von max. 30 m ² Grundfläche bis zur Geschosshöhe;	<p>Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.</p> <p>Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</p> <p>Der Umfang gilt als Summe aller baulichen Anlagen dieser Unberührtheit. Die Geschosshöhe ist die Summe der Raumhöhe und der darüber liegenden Decke und bezieht sich auf das anliegende Stockwerk des Gebäudes.</p>
8.	im Sinne der BauO NRW genehmigungsfreie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;	
9.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 100 m ² auf bebauten	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Hausgrundstücken, wenn die Anlage dem Gebäude räumlich zugeordnet ist;	
10.	auf mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen bis 1,5 m Höhe sowie von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen oder andere unbedeutende Anlagen sowie Auslauflächen für Nutztiere in einem Umfang von maximal 30 m ² Grundfläche;	Hierunter fallen z. B. Bänke und Sitzgruppen. Als unbedeutende Anlagen gelten u.a. Hauseingangsüberdachungen, Terrassen, Pergolen und Geräteschuppen. Allseits offene Unterstände und Paddocks zählen zu den Auslauflächen. Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Unberührtheit abzüglich nicht überdachter Flächen.
11.	Einzäunung von behördlich zugelassenen Hundeauslauflächen;	
12.	der Abriss von Gebäuden;	Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz sind zu beachten.
13.	offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung dienen; schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Erzeugnisse aus der Imkerei hinweisen sowie unbeleuchtete Anlagen der Außenwerbung gemäß § 10 Abs. 3 BauO NRW;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
14.	die bestimmungsgemäße Nutzung und Gestaltung von Friedhofsanlagen und Kleingartenanlagen;	Eingriffe in den prägenden Baumbestand auf Friedhöfen erfordern eine Ausnahme.
15.	das Zelten für bis zu zwei Nächte mit nicht mehr als 5 Campingzelten außerhalb des Waldes;	Das Zelten im Wald ist gemäß LFOG verboten.
16.	unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	Die Lagerplätze sind hinsichtlich Standortwahl und Gestaltung so anzulegen, dass sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig einträchtigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
17.	das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
18.	Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung sowie die ordnungsgemäße Pflege der Säume;	Durch das Zurückdrängen des Wurzelwerkes dürfen die Gehölze nicht erheblich in ihrer Vitalität beeinträchtigt werden.
19.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern von baulichen Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
20.	die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;	Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen.
21.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus gemäß den	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
a)	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
b)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;	
c)	die Errichtung von Folientunneln, Hagelschutznetzen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau;	Als Folientunnel gelten nicht ortsfeste, begehbare Folienüberbauungen. Unter Hagelschutznetzen werden gespannte, bauliche Einrichtungen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen zusammengefasst.
d)	bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder der Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
e)	das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
f)	das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, Brachflächen, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen,	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;</p>	
	<p>g) das Roden von nieder- und mittelstämmigen Obstgehölzen, Beerensträuchern und Baumschulgehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;</p>	
	<p>22. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	
	<p>a) die Errichtung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;</p> <p>innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum;</p> <p>bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze;</p>	<p>Der Einsatz von Knotengitterzäunen sollte möglichst vermieden werden. Überkletterhilfen aus Holz oder Durchlässe mildern das Verletzungsrisiko für Wildkatzen ab. Die Errichtung von Horngattern aus Holz wird empfohlen.</p> <p>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen.</p> <p>Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.</p>
	<p>b) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiterschutzhütten;</p>	
	<p>c) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;</p>	
	<p>23. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren;</p> <p>b) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie geschlossene Jagdkanzeln für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern; in einem Radius von 100 m um Horstbäume dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar verrichtet werden;</p>	<p>Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p> <p>Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkkraben.</p> <p>Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.</p>
	<p>24. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei:</p> <p>a) Bienenstöcke aufzustellen;</p> <p>b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;</p>	
	<p>25. das Betreten von Stollen und Höhlen durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten;</p>	
	<p>26. der gesetzmäßige Einsatz und Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;</p>	<p>Bei Übungen sind die Bestimmungen zum gesetzlichen Biotopschutz zu beachten.</p>
	<p>27. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	28. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;	
	29. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, deren Funktionssicherung erforderlich sind;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.
	30. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigenumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
2.2-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.
	Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietspezifischen Verboten unterliegen.	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und 8 - 9 BauGB;	
2.	Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, soweit hierdurch keine Splittersiedlung entsteht oder verfestigt wird oder ein neuer Siedlungsansatz begründet wird;	Zulässig ist insbesondere eine Bebauung von Baulücken und die Errichtung von untergeordneten Gebäuden auf bereits bebauten Hausgrundstücken.
3.	bauliche und sonstige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt oder die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen geregelt sind;	Der Landschaftsplan steht der Realisierung von Vorhaben, für die der Flächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 BauGB Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, die der Anpassung an den Klimawandel dienen oder im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses darstellt, im Grundsatz nicht entgegen.
4.	Agri- und Floating-Photovoltaikanlagen;	
5.	Vorhaben nach BauGB, die die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes vorsehen, soweit die Erweiterung nicht mehr als 30 % der Grundfläche des Baubestandes umfasst;	
6.	Vorhaben im Bereich einer Außenbereichssetzung nach BauGB;	
7.	Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB;	§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.
8.	nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;	
9.	offene Tierunterstände bis 15 m ² Grundfläche, sofern eine ausreichende Futterfläche	Informationen zur Ermittlung der GVE und der Mindestmaße eines Witterungsschutzes stellt die Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	von 0,5 ha je Großvieheinheit (GVE) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nachgewiesen wird;	Das Verbot Nr. 16 Grünland zu übernutzen oder zu schädigen ist zu beachten.
10.	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
11.	notwendige Einfriedung von Rohstoffabbaustätten sowie von Flächen gemäß § 4 BNatSchG;	
12.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
	a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder	
	b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise;	
	der Errichtung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich oder in einer hierzu benachbarten Gemeinde;	
13.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich so-	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	wie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	
14.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen, die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen.
15.	den Neubau und Ausbau von Verkehrswegen für Radpendlerrouen und Bussonderspuren;	Radpendlerrouen sollen Teil eines überregionalen Verkehrskonzeptes sein.
16.	Ruhebänke entlang von Wegen zu errichten	
17.	das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
18.	Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht Bestandteil eines Gewässerunterhaltungsplans sind.
19.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz, zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser oder zur Beseitigung von Abwasser;	Anlagen zum Hochwasserschutz, welche im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden, sind von den Verboten unberührt.
20.	den Grundwasserstand abzusenken;	
21.	Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.
		Für Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrahmens des IM NRW ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nachzuweisen.
	22. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
	23. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbbruch vorzunehmen;	
	24. den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.
	25. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen;	Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.
	26. die Beseitigung von Gehölzen;	
	27. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt au-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		ßerhalb des Waldes ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
28.	Tiergehege zu errichten;	
29.	Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.
30.	Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
31.	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
32.	das Betreten von Stollen und Höhlen;	
33.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
34.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
35.	die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Spicher Seen“

A1, B1 Flächengröße: 44,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: Röhrichte;
- b) wegen der herausragenden Bedeutung des Biotopverbundes, der die Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse vernetzt;
- c) als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten wie Wasservogel, Röhrichtbrüter (z. B. Teichrohrsänger) und Amphibien, die auf Sekundärstandorte wie ehemalige Abgrabungsflächen und Abgrabungsgewässer angewiesen sind;
- d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften;
- e) zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast- und Überwinterungshabitat sowie Nahrungshabitat für Wasser- und Zugvögel mit regionaler Bedeutung;
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von naturnaher Ufervegetation wie Schilfröhricht;
- g) zur Erhaltung der steilen Uferböschungen als Lebensraum für den Eisvogel;
- h) zur Erhaltung und Entwicklung wärmebegünstigter Uferböschungen als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere (z. B. Heuschrecken, Reptilien);

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Abgrabungsgewässer Schilfsee, Grüner See, den südwestlichen Bereich des Liburer Sees und Freiflächen um den Schwalbensee sowie die östlich der Bahnstrecke gelegenen Ackerflächen.

Bei den Abgrabungsgewässern handelt es sich um Restflächen ehemaliger Nassabgrabungen. Aufgrund der Größe der Wasserflächen und ihrer Lage im Bereich der Vogelzuglinie entlang des Rheins stellen diese Gewässer besonders wertvolle Lebensräume (Brut- Rast- und Überwinterungshabitat) für Wasservogel dar. Die fischereiliche Nutzung ist in diesen Seen erlaubt. Die Gewässer werden von Angelsportvereinen bewirtschaftet.

Der 10 ha große „Schilfsee“ weist abbaubedingte, steile bewachsene Uferböschungen auf. Schilfröhricht kommt insbesondere am Ostufer vor. Der 12 ha große „Grüne See“ weist steile Böschungen, aber auch Flachwasserzonen auf. Am östlichen Uferstrand hat sich ein geschlossener Röhrichtsaum ausgebildet. Im Bereich des Liburer Sees sind ebenfalls steile Ufer ausgebildet. An den Steilwänden brütet der Eisvogel und im Schilfröhricht der Teichrohrsänger. Deutsches Filzkraut kommt auf der Rasenfläche am Schilfsee vor.

Die drei Seen sind Teil des Biotopverbundes „Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse“ (VB-K-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>i) zur Erhaltung des Kleinreliefs und der sonnenexponierten Standorte als Lebensraum für Zauneidechse, Deutsches Filzkraut, Sandbienen und Sandlaufkäfer;</p> <p>j) zur Erhaltung der unterschiedlichen Sukzessionsstadien von offenen Bodenstellen bis hin zu Vorwäldern, Gebüsch- und Staudenfluren;</p> <p>k) zur Erhaltung und Optimierung von Amphibien-Laichgewässern wie für Kreuz- und Wechselkröte.</p>	<p>5308-011) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund</p> <p>Der Regionalplan stellt dieses Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-KSU-Troisdorf) und als Bereich zum Schutz der Natur (BSN-SU-37) dar.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Berücksichtigung des Grünordnungskonzept Spicher Seen, zur Förderung folgender Arten: Eisvogel, Flussregenvogel, Teichrohrsänger, Wechselkröte, Deutsches Filzkraut und Zauneidechse.</p>
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p>	
	<p>1. die mit der Ausübung der fischereilichen Nutzung verbundenen Tätigkeiten.</p>	<p>Die fischereiliche Nutzung sollte in einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Vertrag geregelt werden.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-1/1-10</p>	
	<p>1. Pflege sonnenexponierter Flachgewässer.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/1.</p>
	<p>2. Offenhaltung von Pionierstandorten.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/2.</p>
	<p>3. Ausweisung von nutzungsberuhigten Flachgewässern.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/3.</p>
	<p>4. Erhalt und Anlage von Schilfröhricht.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/4.</p>
	<p>5. Freistellung von Steilwänden (Offenhaltung).</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/5.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6.	Einbau von Durchlässen an der Ranzeler Str. und Heuser Str. für die Biotopvernetzung.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/6.
7.	Extensive Pflege von Uferbereichen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/7.
8.	Anlage von Schwimminseln als Brutplätze.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/8.
9.	Mahd der Rasenfläche des Schilfsees zur Förderung des Deutschen Filzkrautes.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/9.
10.	Anlage von Gewässern für Wechselkröte.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/10.

2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftsflächen auf der Niederterrasse um Kriegsdorf“

A2, A3,
A4, B3,
B4

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz);
- zur nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft);
- wegen der Bedeutung für eine ortsnahe landschaftsorientierte Erholung;
- als Biotopverbundkorridor zur Vernetzung der Spicher Seen, des Eschmarer Sees und dem Mondorfer See insbesondere für die dort vorkommenden Amphibien und Reptilien;
- als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft und für Rekultivierungsmaßnahmen für die Kiesabgrabungen;

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Landschaftskorridor, der sich von den Spicher Seen über den Eschmarer See nördlich der Umgehungsstraße bis hin zum Mondorfer See zieht.

In diesem Landschaftskorridor liegen insbesondere ackerbaulich intensiv genutzte Flächen sowie Flächen für den Anbau von Rollrasen. In dieser weitestgehend offenen Feldflur brütet die Feldlerche und sie bietet potentiellen Lebensraum für Rebhuhn, Wachtel und Feldhase. Durch gezielte Maßnahmen für Arten der offenen Feldflur soll der Lebensraum attraktiver gestaltet werden. Zudem sollte er als Wanderkorridor für die Arten entwickelt werden, die in den o.g. ehemaligen Abgrabungsflächen ihren Lebensraum haben wie Zauneidechse, Kreuz- und Wechselkröte. Entsprechend stellt dieser Korridor eine wichtige Kulisse für Kom-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
f) g) h) i) j)	<p>f) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften wie Steinkauz, Feldhase und Rebhuhn.</p> <p>g) zur Förderung der Biodiversität in der Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes;</p> <p>h) zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Grundwassers und der wertvollen, fruchtbaren Böden für die landwirtschaftliche Nutzung;</p> <p>i) wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion;</p> <p>j) zur Erhaltung vorhandener Kleingehölze, Baumgruppen und Einzelbäume.</p>	<p>pensations- sowie Rekultivierungsmaßnahmen dar. Artenreiches Grünland mit eingestreuten Gehölzen sind bereits kleinflächig als Kompensationsmaßnahmen etabliert.</p> <p>Die westlichen Flächen am Eschmarer See stellen einen Vorzugsraum für die Entwicklung und Förderung des Vorkommens des Steinkauzes dar. Am Mondorfer See und angrenzend zum Stockemer See sollen zudem Maßnahmen für Amphibien (Kreuz- und Wechselkröte) und Reptilien (Zauneidechse) etabliert werden.</p> <p>Die Flächen in dem Gebiet sollen primär für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden. Daher sollte eine Aufwertung für die Biotopverbundfunktion und die Erhaltung und Förderung der Arten der Feldflur vorzugsweise durch produktionsintegrierte Maßnahmen und die Anlage von Saumbiotopen angestrebt werden.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Die Flächen sind Teil der Biotopverbundfläche „Freiraumkorridor Stockemer-, Eschmarer-, Mondorfer-, Rotter See“ (VB-K-5108-011) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-KSU-Troisdorf) und als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE-TRO-Sieglar) dar.</p> <p>Vorzugsweise soll in diesen Bereichen eine Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur im Bereich der Städte Niederkassel und Troisdorf (Sweco 2018) und des Artenschutzkonzeptes Steinkauz im</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle mit der Genehmigung der im Gebiet befindlichen Abgrabungen verbundenen Handlungen und Maßnahmen, einschließlich der Verlegung von hierfür erforderlichen Leitungen. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-2/1-3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Populationen von Amphibien und Reptilien. 2. Anlage von durchgängigen Wegsäumen und Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur. 3. Ortsrandeingrünung aus standortheimischen Gehölzen (Hecken, Baumhecken) oder Hochstamm-Obstwiesen, vorzugsweise mit regionalen Kultursorten. 	<p>Freiraum Troisdorf - Eschmar / Müllerkoven / Bergheim der Stadt Troisdorf (RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, 2013) erfolgen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/1 Hierzu zählen insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen und die Anlage von Kleingewässern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräume der genannten Artengruppen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/3.</p>
2.2-3	Landschaftsschutzgebiet „Strukturreiche Siedlungsrandgebiete bei Troisdorf und Sankt Augustin“	
C3, C5	Flächengröße: 17,7 ha	
	Schutzzweck:	Das Gebiet umfasst zwei Freiflächen am Siedlungsrand von Troisdorf-Sieglar und Sankt Augustin-Hangelar. Es

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); b) als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft; c) zur Förderung der Biodiversität; d) zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers; e) wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion f) zur Erhaltung des technikgeschichtlich bedeutenden Mühlengrabens. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21, einschließlich der dort genannten Regelungen zur Unberührtheit sowie Regelungen für Ausnahmen.</p>	<p>handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die vollständig für Kompensationszwecke festgesetzt sind. Sie dienen daher der Aufwertung der Landschaft für den Biotop- und Artenschutz. Daneben besitzen sie eine Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion in einer durch Siedlungsflächen stark beanspruchten Landschaft.</p> <p>Der Regionalplan stellt dieses Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-KSU-Troisdorf) und der Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz wird angeschnitten (BGG NIK G.3 Niederkassel).</p>
2.2-4	Landschaftsschutzgebiet „Eschmarer See“	
A3	Flächengröße: 3,0 ha	
	Schutzzweck:	
	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern, mageren Rohbodenstandorten sowie vegetationsarmen Bereichen als Lebensraum für biotopspezifische Tiere und Pflanzen; 	<p>Der See mit seinen Ufern wird durch einen Wassersportverein genutzt. Die Ausübung des Wassersports und die Vereinsaktivitäten sind in einem Pachtvertrag sowie einem trilateralen Vertrag zwischen dem RSK, der Stadt Troisdorf und dem Wassersportverein geregelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> b) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften;

- c) als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Arten, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Abgrabungsgewässer angewiesen sind.
- d) wegen der Bedeutung für eine ortsnahe landschaftsorientierte Sport- und Freizeitnutzung;
- e) wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion;
- f) zur Erhaltung vorhandener Kleingehölze, Baumgruppen und Einzelbäume.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Unberührt von den allgemeinen und zusätzlichen Verboten bleibt:

1. die Ausübung des Wassersports und der Vereinsaktivitäten des Wassersportvereins in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß dem Pachtvertrag des Wassersportvereins mit der Stadt Troisdorf und unter Berücksichtigung der Vereinbarung vom..... zwischen dem RSK, der Stadt Troisdorf und dem Wassersportverein oder einer nachfolgenden Vereinbarung.

2.2-5 Landschaftsschutzgebiet „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Bergheim und Eschmar“

A4, B4 Flächengröße: 105,5 ha

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); b) als nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft); c) wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung; d) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für den Steinkauz, Kuckuck sowie für Gebüschbrüter und Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche; e) zur Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Säumen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Alleen und Feldgehölze; f) zur Erhaltung und Entwicklung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsform Streuobstwiese u. a. als Lebensraum für den Steinkauz; g) zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung; h) wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion; i) als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührt-</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die durch zahlreiche Gehölzformationen kleinstrukturierte Agrarlandschaft südlich des Mondorfer Sees entlang der Siedlungsränder von Bergheim und Eschmar. Alte, teilweise verbrachte Obstwiesen sowie andere flächige und linienförmige heimische Gehölzstrukturen gliedern die Kulturlandschaft. Auf Flächen nördlich von Bergheim sind viele Kompensationsmaßnahmen der Stadt Troisdorf umgesetzt worden. Flächen einer Gärtnerei, eine Kleingartenanlage mit Zier- und Nutzgärten sowie ein Sportplatz befinden sich ebenfalls in diesem Gebiet. Die Anpflanzungen entlang der Umgehungsstraße stellen Kompensationsmaßnahmen für den Bau dieser Straße dar. Blühstreifen wurden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes angelegt.</p> <p>Die Flächen sind Teil des Biotopverbundes „Landwirtschaftliche Flächen bei Eschmar und Meindorf“ (VB-K-5208-005) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan stellt dieses Gebiet zum Teil als Allgemeinen Siedlungsbereich, zum Teil auch als Bereich des Regionalen Grünzuges (RGZ-KSU-Troisdorf) und als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE-TRO-Sieglar, BSLE-TRO-Eschmar) dar.</p>
		<p>Vorzugsweise durch Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der Arten der offenen Feldflur im Bereich der Städte Niederkassel und Troisdorf (Sweco 2018) und zur Umsetzung des</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>heitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Artenschutzkonzeptes Steinkauz im Freiraum Troisdorf – Eschmar/Müllekoven/Bergheim der Stadt Troisdorf (RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, 2013).</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-4/1-6:</p>	
	<p>1. Pflege der z. T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen vorzugsweise mit regionalen Kultursorten.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/1. Verwendung von Hochstamm-Obstgehölzen regionaler Kultursorten.</p>
	<p>2. Erhaltung bestehender Grünlandflächen und Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/2. Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p>
	<p>3. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/3. Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden. Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regiosaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.</p>
	<p>4. Ortseingrünungen.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/4. Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen oder Hochstamm-Obstgehölzen regionaler Kultursorten</p>
	<p>5. Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Steinkauzpopulation, der Amphibien- und Reptilienlebensräume.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/5.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	6. Anlage von durchgängigen Säumen und Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen zur Vernetzung und Anreicherung der Ackerflur.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/6. Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
2.2-6	Landschaftsschutzgebiet „Hangelarer Heide“	
C4, C5, D4, D5, E4	Flächengröße: 186,4 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz); b) als nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft); c) wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung; d) zur Förderung der Biodiversität in der offenen Feldflur mit ihren typischen Arten wie Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Ackerwildkräuter sowie wassergebundene Arten wie Kammmolch, Kreuzkröte und Wechselkröte; e) zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den ehemaligen Abgrabungsflächen durch die Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft als Lebensraum für Arten der offenen Feldflur wie Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, für wassergebundene Arten wie Kammmolch, Kreuzkröte und Wechselkröte, für die Zauneidechse sowie die Verbindung der 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die von Ackerbau dominierten Freiräume südlich der Siegaue bis hin zur Hangelarer Heide entlang der ehemaligen Kiesgruben Missionarsgrube, Grube Deutag und Grube Bergmann. Eine Binnendüne des Quartärs aus Fein- und Mittelsand ragt ins Gebiet herein. Nördlich der Missionarsgrube ist die Abbruchhangkante dieser ehemaligen Grube erkennbar. Die Bahntrasse im Westen verbindet bereits die Grube Bergmann und Deutag und stellt Lebensraum für die Zauneidechse dar.</p> <p>In diesem Teil der Landschaft sind Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Grünes C“ umgesetzt worden. Die „Grüne Mitte“, ebenfalls ein Projekt des Grünen C an der Rathausallee, bietet eine naturnahe Gestaltung eines 20 bis 30 m breiten Streifens mit Blühfeldern, Strauchpflanzungen und Einzelbäumen. An der Rathausallee stockt eine Allee aus Linden. Rastmöglichkeiten und Informationsschilder mit dem Blick auf die Hangelarer Heide infor-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ehemaligen Abgrabungsflächen in Hangelar mit der Siegaue;	mieren die Besucher. Östlich des Knochenbergs liegt eine Streuobstwiese und der Schulgarten der Waldorfschule Sankt Augustin.
f)	zur Erhaltung und Entwicklung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Säume, produktionsintegrierte Maßnahmen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Alleen, Feldgehölze;	Mithilfe des Förderprogramms „Grünes C“, des privaten Projektes „Heidfeld“, des Vertragsnaturschutzes sowie durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen u. a. auf Flächen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Blma) soll die intensiv ackerbaulich genutzte Landschaft naturschutzfachlich aufgewertet werden.
g)	wegen der Bedeutung als Biotopverbundkorridor zwischen den ehemaligen Abgrabungen und der Siegaue;	Die Flächen im Süden zwischen den ehemaligen Abgrabungsflächen sind Teil des Biotopverbundes „Kulturlandschaft bei Hangelar“ (VB-K-5208-031) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
h)	zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung;	Der Regionalplan stellt dieses Gebiet zum Teil als Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm (LSZ STA-Hangelar Zone C und Zone B), als Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG STA-G3.5 Meindorf), als Bereich des Regionales Grünzuges (RGZ STA-Sankt Augustin) als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE STA Hangelar Nord und Sankt Augustin) und als Bereich zum Schutz der Natur (BSN SU-79) dar.
i)	zur Bewahrung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsform Streuobstwiese;	
j)	wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion;	
k)	zur Erhaltung einer seltenen, für den Biotopschutz wichtigen geologischen Formation einer Binnendüne und Flugsandauflagen;	
l)	als bevorzugter Bereich für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	Zurzeit wird für die Blma ein Kompensationsflächenkonzept erstellt, in dem viele Flächen des Landschaftsschutzgebietes aufgewertet werden sollen. Dabei soll eine Optimierung der Fläche als Biotopverbundkorridor zur Vernetzung der ehemaligen Abgrabungsflächen in Hangelar für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ins-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-5/1-4:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlage und Funktionserhaltung von Kleingewässern. 2. Anlage von artenreichen Säumen. 3. Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen. 4. Entwicklung von artenreichem Grünland. 	<p>besondere für Amphibien und Reptilien, Feldvögel und Halboffenlandarten stattfinden.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1-2.2-6/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1-2.2-6/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1-2.2-6/3.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1-2.2-6/4.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt im Wege vertraglicher Vereinbarungen.</p>
2.2-7	<p>Landschaftsschutzgebiet „Friedhöfe und Erholungsanlagen“</p> <p>A2, B2, D2, D3, D4, D5, E2, E5, E6, F2, F3, F4, G3, H3</p> <p>Flächengröße: 249,3 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung; 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus 19 Teilflächen zusammen. Dazu gehören die Friedhofsflächen Friedhof Menden mit angrenzender Kleingartenanlage, Waldfriedhof Kaldauen, Nordfriedhof Siegburg, Friedhof Niederpleis (2 Teilflächen) und Friedhof Seligenthal sowie die Erholungsanlagen Golfplatz West Golf GmbH bei</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
b)	zur Erhaltung von Gedenkstätten mit hohem Wert für die stille Erholung und Besinnung;	<p>Kriegsdorf und Golf Course Birlinghoven (2 Teilflächen), die Gärten der Nationen, der Park südlich des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA), die Kleingartenanlage Waldfrieden an der Carl-Schurz-Straße und an der Wahnbachtalstraße, das Gelände vom STV Bootshaus an der Sieg, der Spielplatz am Knochenberg, der Uferrandbereich an Agger und Sieg mit Fuß- und Radweg sowie das Gelände einer Gaststätte an der Aggerbrücke, der B8. Alle diese 15 Teilflächen besitzen eine besondere Bedeutung für Sport und Erholung.</p> <p>Die Friedhöfe besitzen zudem bei Vorkommen alter Gehölze wertvolle Strukturen beispielsweise für Höhlenbrüter. Als Stätten der Ruhe und Besinnung bieten die Friedhofsflächen einen Raum für Erholungssuchende.</p> <p>Die Golfplätze „Golf West GmbH“ und „Golf Course“ dienen der Sport- und Erholungsnutzung und weisen als typische Golfplatzgelände eingestreute Landschaftselemente wie Gehölze und sandige Flächen auf. Die sportliche Nutzung steht im Vordergrund, der ökologische und landschaftsästhetische Wert ist aufgrund der Landschaftselemente gegeben.</p> <p>Das Gelände des STV Bootshaus (Ruderverein) an der Sieg weist alte Einzelbäume auf, die aufgrund ihres Alters und der Höhlen schutzwürdig sind.</p> <p>Nördlich der Gaststätte an der Aggerbrücke ist ein kleines Stück einer alten Lindenallee erhalten.</p> <p>Am Nordfriedhof Siegburg liegt das Geotop „Sand- und Kiesgrube am</p>
c)	zur Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung;	
d)	zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz);	
e)	zur Erhaltung von Gehölzen für Gebüschrüter;	
f)	zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung;	
g)	zur Erhaltung von Einzelbäumen mit sehr starkem Baumholz (Höhlenbäume);	
h)	wegen der Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Friedhofsgelände nördlich Aulgasse“ (GK-5109-014).</p> <p>Die Kleingartenanlage an der Wahn-bachtalsperre sowie der Waldfriedhof Kaldauen liegen im Kulturlandschaftsbereich (KLB 448).</p> <p>Die Kleingartenanlage an der Wahn-bachtalstraße ist Teil des Biotopverbundes „Siegatal zwischen Fürthen und Troisdorf“ (VB-K-5208-040) mit besonderer und herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan weist auf den 15 Teilflächen die Bereiche der Regionalen Grünzüge (RGZ KSU Troisdorf, STA Sankt Augustin, KSU-Troisdorf), die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientieren Erholung (BSLE TRO-Kriegsdorf), die Bereiche mit Grenzen der Lärmgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm (LSZ STA-Hangelar Zone C, LSZ K-Köln/Bonner Zone C8), die Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientieren Erholung (BSLE STA-Hangelar, KON-Stieldorf, SU-Kaldauen, NEU-Neunkirchen-Seelscheid) und den Bereich zum Schutz der Natur (BSN-SU-27, SU-31) aus.</p> <p>Die Teilflächen dieses LSG werden intensiv von der Bevölkerung aufgesucht und unterliegen der jeweiligen Zweckbestimmung, die von den Verbotsvorschriften generell unberührt gestellt wird. Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet auch lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der u. a. gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z. B. Gehölze tatsächlich im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Flächen erhalten werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Unberührt von den **Verboten** bleibt darüber hinaus:

1. Alle mit der bestimmungsgemäßen Nutzung der Flächen verbundenen Tätigkeiten und Maßnahmen.

Altbäume sollten auch entlang von Wegen möglichst erhalten werden. Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist zu prüfen, ob diese auch durch Rückschnitt oder Entnahmen von Totholz gewährleistet werden kann.

2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“

E5, E6,
F4, F5,
F6, G4,
G5

Flächengröße: 535,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- a) zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz);
- b) als nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Forstwirtschaft, Landwirtschaft);
- c) wegen der Bedeutung des Gebietes für die ortsnahe Erholung;
- d) wegen der Bedeutung des Gebietes für die Biotopvernetzung des Pleisbachtals (Kulturlandschaft) mit den umliegenden Waldflächen und der Siegaue sowie der Verbindung der Amphibien- und Reptilienlebensräume der Tongrube Niederpleis und Umgebung mit dem Wolfsbachtal;
- e) zur Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, zusammenhängenden

Das Gebiet umfasst mehrere Teilflächen südöstlich von Sankt Augustin, die überwiegend von Waldflächen und untergeordnet von Acker- und Grünlandflächen eingenommen werden.

Zu den Waldflächen gehört der Birlinghovener Wald mit wertvollen Altholzparzellen aus Buchen und Eichen und ansonsten hohem Nadelwaldanteil. Bruch- und Auwaldreste sind in diesem Wald zu finden. Des Weiteren umfasst das Landschaftsschutzgebiet die Flächen des Dambroicher Waldes und die Waldkorridore zwischen den Siedlungsflächen von Sankt Augustin. Teiche und, Bäche, wie der Siemesbach und der Ettlinger Siefen, und Quellbereiche stellen wertvolle Lebensräume in diesen Wäldern dar. Ein starker Erholungsdruck lastet auf diesen Waldflächen.

Darüber hinaus umfasst das Gebiet Ackerflächen, die Flächen der Baumschule bei Hähnchen südlich des Bir-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>struktureichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohem Tot- und Altholzanteil als Lebensräume für Höhlenbrüter;</p>	<p>linghovener Waldes, die angrenzenden Flächen zur Pleisbachaue (Ackerflächen, Gehölzbestände am Dambroicher Feld sowie die Burg Niederpleis, die Mühle Niederpleis und den Pleistalhof), Hofanlagen in der Pleisbachaue und eine Fläche der Mülldeponie RSAG. Das Offenland wird stellenweise durch Gehölze gegliedert.</p>
f)	zur Erhaltung des alten Baumbestandes und von Feuchtwäldern;	
g)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wie Streuobstbestände, artenreiches Grünland (auch Feuchtgrünland), alte Gehölzbestände;	<p>Als Geotope sind in dem Gebiet die Grube Plato im Nordwesten von Birlinghoven (GK-5209-008), der angrenzende Quarzitblock (GK-5209-009) sowie das Quelltal östlich Niederpleis nahe der Autobahn (GK-5209-021) eingetragen.</p>
h)	zur Förderung der an die v.g. Lebensräume gebundenen Arten (u. a. Gelbbauchunke, Kleinsäuger, Bluthänfling, Wiesenpieper, Rotmilan, Steinkauz, Weißstorch, Laubfrosch, Ringelnatter, Zauneidechse, Sumpfschrecke, Sumpfdotterblume, Herbstzeitlose, Fledermäuse - insbesondere Bechsteinfledermaus, Haselmaus, Baumpieper, Grauspecht, Mittelspecht, Rotmilan, Kleiner Eisvogel, Großer Schillerfalter, Hirschkäfer und Saumarten;	<p>Im Gebiet sind zudem zahlreiche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt worden.</p>
i)	zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung;	<p>Teile des Landschaftsschutzgebietes decken sich mit der Fördergebietskulisse des Naturschutzgroßprojektes Chance 7, das in dem Gebiet folgende Maßnahmen zur Förderung gefährdeter Arten und deren Lebensgemeinschaften sowie des Biotopverbundes vorsieht.</p>
j)	zur Erhaltung und Sicherung von Quellbereichen und Quellbächen einschließlich der Laichhabitats von Amphibien;	<p>Ziel des Förderprojektes in diesem Landschaftsraum ist die Entwicklung einer halboffenen, von extensiv genutztem Grünland-dominierten Landschaft mit wertvollen Biotopstrukturen wie Gehölzgruppen, Hecken, Hutebäume, Streuobst, Stein- und Totholzhäufen, Tümpel, Blänken, sowie die Vernetzung der Lebensräume der Gelbbauchunke durch Anlage geeigneter Strukturen und Wanderkorridore</p>
k)	zur Bewahrung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsform Streuobstwiese;	
l)	zur Bewahrung der kulturhistorischen Bedeutung der Burg und der Mühle Niederpleis,	
m)	wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion.	<p>Die Flächen sind Teile des Biotopverbundes „Waldflächen Niederberg, Niederpleis und Birlinghoven“ (VB-K-5209-003), „Kulturlandschaft bei Niederpleis“ (VB-K-5209-006), „Misch-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-7/1-4:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Extensivierung von Grünlandflächen; 2. Erhöhung des Anteils von stehendem und liegendem Totholz in den Waldflächen 	<p>wald geprägte Bachtäler im Birlinghofer Wald zwischen Holzlar-Heidebergen und Niederpleis-Schmerbroich“ (VB-K-5209-100), „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ (VB-K-5209-029), „Laubwaldbetonte Flächen des Dambroicher Waldes“ (VB-K-5209-009), „Nadelwalddominierte Flächen des Dambroicher Waldes“ (VB-K-5209-010) und „Biotop-komplex nördlich und südlich Tongrube Niederpleis“ (VB-K-5209-030) mit herausragender und besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan legt auf Teilflächen Bereiche mit sonstigen Zweckbindungen (AFZ STA Niederpleis West), mit Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz von Fluglärm (STA Hangelar Zone C), als Regionalen Grünzug (RGZ KSU-Siebengebirge), als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE Hen-Hennef-Süd, Hen-Geistingen, KON-Stieldorf, STA-Niederberg) und als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN SU-27, SU-28) fest.</p> <p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-8/1</p> <p>Die Umsetzung erfolgt im Wege des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-8/2</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Die Umsetzung erfolgt im Wege vertraglicher Vereinbarungen.
3.	Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Ackerflächen;	Festgesetzt unter: 5.1/2.2-8/3 Die Umsetzung erfolgt im Wege vertraglicher Vereinbarungen.
4.	Ortseingrünung.	Festgesetzt unter: 5.1/2.2-8/4. Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen oder Hochstamm-Obstgehölze regionaler Kultursorten.
2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Siegniederung östlich Siegburg“		
F3, F4, G3, G4, H3	Flächengröße: 163,8 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Siegaue in ihrer charakteristischen Struktur als offene gegliederte Auenlandschaft;	Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen. Dazu zählen die eingedeichten Acker- und Grünlandflächen in der Siegaue direkt an der A 560 und der A 3 bei Buisdorf, und zwischen Wolsdorf und Kaldauen. Zudem gehören zu dem Gebiet die Waldflächen um den Waldfriedhof bei Kaldauen einschließlich des Hilgerbachs und Haus zur Mühlen sowie die Waldflächen an der ehemaligen Tongrube Seidenberg und die ehemalige Abgrabung Ziethen bei Seligenthal an der Sieg. Das Schutzgebiet soll vornehmlich die noch siedlungsfreien Teile der Siegaue und angrenzender Waldflächen sowie ehemalige Abgrabungsflächen zwischen Siegburg-Kaldauen und Buisdorf schützen. Neben ihrer Funktion für die siedlungsnaher Erholung und als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen besitzen die Flächen vor dem
	b) zur Erhaltung der Freiflächen im natürlichen Überschwemmungsbereich der Sieg und ihrer Nebengewässer, insbesondere die Flächen nördlich und westlich von Buisdorf als rückgewinnbare Retentionsräume;	
	c) zur Erhaltung der bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der höhergelegenen bzw. ausgedeichten Aue wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser, Regeneration und Schutz des Grundwassers, Schutz der	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	für die landwirtschaftliche Produktion wertvollen Böden;	Hintergrund des einsetzenden Klimawandels eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion. Zudem gehören die Flächen zum unversiegelten Freiraumkorridor zwischen Lohmarer Wald und der Siegaue mit Biotopverbindungsfunktion.
d)	zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung der Lebensstätten der Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>);“	
e)	zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz);	Der Kulturlandschaftsbereich KLB 448 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Er umfasst Haus zur Mühlen mit dem Siegburger Mühlengraben, die Altarme der Sieg, die Allen und Baumreihen.
f)	zur nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Forstwirtschaft, Landwirtschaft);	
g)	wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung;	Die Flächen sind Teile des Biotopverbundes „Biotopkomplex nördlich und südlich Tongrube Niederpleis“ (VB-K-5209-030), „Freifläche in der Siegaue nördlich Stoßdorf“ (VB-K-5209-005), „Siegatal zwischen Fürthen und Troisdorf“ (VB-K-5208-040), „Waldbestände mit Kleingewässern bei Siegburg südlich B 56“ (VB-K-5109-004) und „Wälder und Nebensiefen bei Seligenthal“ (VB-K-5109-013) mit herausragender und besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
h)	zur Erhaltung bestehender Grünlandflächen;	
i)	zur Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohen Tot- und Altholzanteil als Lebensräume für Höhlenbrüter;	Der Regionalplan legt auf Teilflächen Bereiche mit Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm (LSZ K-Köln/Bonn Zone C), als Regionalen Grünzug (RGZ KSU-Troisdorf), als Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE-HEN-Geistingen, SU-Kaldauen) sowie als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN-SU-31, SU-75) fest.
j)	zur Erhaltung des alten Baumbestandes und eines Auenwaldes am Hilgersbach;	
k)	zur Erhaltung und Sicherung der Quellbereiche und Quellbäche (Hilgersbach) mit Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation;	
l)	wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion;	
m)	zur Bewahrung und Sicherung der kulturhistorischen Bedeutung der Hofanlagen Haus zur Mühlen einschließlich des Siegburger Mühlengrabens;	
n)	zur Erhaltung kulturhistorisch und erdgeschichtlich bedingter Landschaftsstrukturen wie Geländekanten und Wegeböschungen	Auf einer Teilfläche südlich des Autobahnkreuzes Siegburg stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin eine „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dar.
o)	zur Erhaltung und zum Schutz persistenter Ackerterrassen;	
p)	zur Erhaltung der historischen Wald-Offenland-Strukturen	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>q) zur Erhaltung und Pflege historischer Sichtachsen auf das denkmalgeschützte Herrenhaus „Haus zur Mühlen“;</p> <p>r) zum Erhalt und zur Pflege des Baumbestandes der Alexianerallee aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung.</p>	
	<p>Ausnahme nach § 23 LNatSchG NRW:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p> <p>1) die Einrichtung eines Naturerfahrungsraumes (§ 64 LNatSchG NRW) auf dem Seidenberg).</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Für den Bereich des Lohmarer Waldes inkl. umgebender Bereiche ist ein naturschutzfachliches Gutachten /Gesamtkonzept „Heideterrasse südlich der Agger“ mit Vorschlägen zu Maßnahmen (Gorissen et al. 2015) erstellt worden.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-8/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen; 2. Förderung von artenreichem Grünland durch Extensivierung oder Einbringung von Regiosaatgut; 3. Renaturierung des Hilgerbaches am Haus zur Mühlen. 	<p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-9/1.</p> <p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-9/2.</p> <p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-9/3.</p>
<p>2.2-10</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“</p>	
<p>E3, F3</p>	<p>Flächengröße: 11,0 ha</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	<p>Die Basaltkuppe des Michaelsbergs stellt eine geologische Besonderheit</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>und seltenen Sonderstandort dar, der trotz der starken anthropogenen Überprägung noch Reste wärmeliebender Hangschuttwälder trägt und Wuchsort der äußerst seltenen und gefährdeten Efeu-Sommerwurz ist. Darüber hinaus dient die Parklandschaft innerhalb der Siedlungsfläche als wertvolle Freifläche zu Erholung. Sie stellt eine markante Geländeform dar.</p>
a)	<p>zur Erhaltung eines geologisch wertvollen Vulkankegels mit Resten wärmeliebender Hangschuttwälder und natürlicher Felsvegetation;</p>	<p>Der Michaelsberg ist als Geotop ausgewiesen (GK-5209-011, Abteiberg Michaelsberg in Siegburg).</p>
b)	<p>zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (u. a. Vorkommen von Efeu-Sommerwurz) sowie Geophyten;</p>	<p>Die Fläche stellt eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund dar („Michaelsberg in Siegburg“, VB-K-5209-001) dar.</p>
c)	<p>zur Erhaltung und Entwicklung von Pflanzenbeständen als Zeugnisse einer historischen Kulturlandschaft, wie Mispel, Berberitze, Kornelkirsche und Haferpflaume;</p>	<p>Altbäume sollten auch entlang von Wegen möglichst erhalten werden. Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist zu prüfen, ob diese auch durch Rückschnitt oder Entnahmen von Totholz gewährleistet werden kann.</p>
d)	<p>wegen der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung;</p>	<p>Die Stadt Siegburg hat ein integriertes Entwicklungskonzept für den Michaelsberg entwickelt. In dem Entwicklungskonzept sind Maßnahmen für Teilräume festgelegt, die die historische Kulturlandschaft unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der besonderen geologischen Formation erhalten sollen.</p>
e)	<p>wegen der Bedeutung von gehölzreichen Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion;</p>	
f)	<p>zur Erhaltung einer die Landschaft besonders prägenden und weithin sichtbaren Basaltkuppe;</p>	
g)	<p>zur Erhaltung der natürlichen Felswand;</p>	
h)	<p>zur Erhaltung der Waldflächen und von Altbäumen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht;</p>	
i)	<p>zur Erhaltung und zum Schutz der persistenten Weinbergterrassen;</p>	
j)	<p>zum Schutz und zur Pflege der historischen Parkanlage, des Klostergartens sowie der Stütz- und Befestigungsanlagen aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes.</p>	
k)	<p>Zur Erhaltung von Sichtachsen unter Bewahrung der historischen Vegetationsstruktur.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührt-</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>heitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Unberührt von den Verboten bleibt darüber hinaus</p>	
	<p>1. die Erholungsnutzung auf den Wiesenflächen und Wegen sowie Spielflächen entsprechend den Vorgaben der Stadt Siegburg.</p>	
<p>2.2-11</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Siegburger Wald/Wahnbachtal“</p>	
<p>E2, F2, G2, G3, H1, H2, H3, I2</p>	<p>Flächengröße: 707,0 ha</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Wald-, Acker- und Grünlandflächen auf der Bergischen Heideterrasse und der Bergischen Hochfläche einschließlich der Dorfrandstrukturen sowie dem zum Geltungsbereich gehörenden Teil der Wahnbachtalsperre.</p>
	<p>a) zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz);</p>	<p>Zur Bergischen Heideterrasse gehören die isolierten kleineren Waldflächen zwischen der B 56, der A 3 und den Siedlungsflächen von Siegburg und Stallberg. Nach Osten folgt die ausgedehnte Waldfläche des Kaldauer und Braschosser Waldes bis zur Wahnbachtalsperre.</p>
	<p>b) zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft, Forstwirtschaft);</p>	<p>Auf den Hochflächen sind die Siedlungen zu finden. Sie werden nur selten von alten Obstbaumbeständen umgeben. Die Hochfläche wird von intensiver Landwirtschaft mit Ackernutzung und Grünlandwirtschaft geprägt. Es fehlen gliedernde und belebende Strukturen sowie Säume und artenrei-</p>
	<p>c) zur Erhaltung und Entwicklung von großflächig zusammenhängenden strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit einem hohem Tot- und Altholzanteil als Lebensräume für Höhlenbrüter und als Rückzugsgebiete für Wildtiere;</p>	
	<p>d) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wie strukturreiche Laubwälder, Kleingewässer, naturnahe Fließgewässer mit Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation, Feuchtwiesen, Obstwiesen;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
e)	zur Erhaltung der naturnahen Laubwälder und Sicherung des Wasserhaushalts feuchter Waldbereiche;	che Wegränder. Artenreicheres Grünland ist nur noch selten zu finden, z. B. bei Schrecksmühle.
f)	aus kulturhistorischen Gründen (neue Bestattungskultur: Friedwald);	Die Wahnbachtalsperre stellt eine Trinkwassertalsperre und gleichzeitig auch Brut- und Rückzugsgebiet für Wasservögel dar.
g)	zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen und regionaltypischen Strukturen: Obstwiesen, Obstbaumbestände, Arma-Christi-Kreuze mit Einzelbäumen;	Das Gebiet reicht bei Seligenthal bis an die Siegaue heran. Hier liegt das Kloster Seligenthal (Klosterkirche aus dem 13. Jh., Klostergebäude aus dem 17. Jh.) und eine Ölmühle.
h)	zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung;	Im Kaldauer Wald nördlich Kaldauen liegen zwei Geländeformationen, die auf vormalige Abbautätigkeiten zurückzuführen sind: „Basaltabbau im Kaldauer Wald nördlich Kaldauen“ (GK-5109-015) sowie östlich davon „Abbaufeld im Kaldauer Wald nördlich Kaldauen“ (GK-5019-016).
i)	wegen der Bedeutung der Freiflächen für die klimatische Ausgleichsfunktion;	Eine Binnendüne des Quartärs mit Flugsand verläuft durch das Landschaftsschutzgebiet.
j)	zur Erhaltung der Grünlandflächen und Hangwälder im Einzugsbereich der Wahnbachtalsperre für den Trinkwasserschutz;	Die Flächen sind Teile des Biotopverbundes „Waldbestände mit Kleingewässern bei Siegburg südlich B 56“ (VB-K-5109-004), Mönchshecke bei Siegburg-Kaldauen (VB-K-5209-025), „Niederwald nördlich von Kaldauen "Auf dem grossen Busch"“ (VB-K-5109-012), „Ummigsbach und Wahnbachtal von der Talsperre bis zur Sieg“ (VB-K-5109-024), „Bewaldete Siefentäler an der Wahnbach-Talsperre“ (VB-K-5109-014) mit herausragender und besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
k)	zum Erhalt der freien Alleinlage des Klosters Seligenthal sowie Bewahrung der ungestörten historischen Kulturlandschaftsstruktur mit der Verbindung Kloster, Ölmühle, Gastwirtschaft, Klosterkirche, Wirtschaftsgebäude, Klosterhof, Wallfahrtskappelle St. Rochus und dem Wahnbach;	Der Regionalplan stellt auf Teilflächen Bereiche mit Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP Schutz vor Fluglärm, (LSZ K-Köln/Bonn Zone C), einen Bereich als Regionalen Grünzug (RGZ-KSU Troisdorf), Bereiche zum Schutz
l)	zur Erhaltung und Entwicklung der Wahnbachtalsperre als Brut-, Rast- und Überwinterungshabitat sowie Nahrungshabitat für Wasser- und Zugvögel mit regionaler Bedeutung;	
m)	zur dauerhaften Sicherung von Friedwaldflächen als Orte des Gedenkens und der Besinnung sowie zur stillen Erholung.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung und das Betreiben eines Bestattungswaldes. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-11/1-5</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lenkung der Erholungsnutzung (Mountainbike). 2. Anreicherung des Offenlandes mit Biotopverbundstrukturen sowie gliedernden und belebenden Elementen für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Feldvögel und Halboffenlandarten beispielsweise durch die Anlage von Säumen, Blühstreifen, Brachen oder durch produktionsintegrierte Maßnahmen. 3. Anpflanzung und Nachpflanzung von Obstbaumbeständen, 4. Entwicklung von artenreichem Grünland sowie biotoptypenabhängige Pflege. 	<p>der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE NEU-Neunkirchen-Seelscheid, LOH-Lohmar Ost) und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN-SU-75, SU-41, SU-42) dar.</p>
		<p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-11/1.</p> <p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-11/2.</p> <p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-11/3. u. a. nördlich Schreck, bei Schneffelrath; Verwendung von Hochstamm-Obstgehölzen regionaler Kultursorten.</p> <p>Festgesetzt unter: 5.1/2.2-11/4.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	Ortseingrünung und Eingrünung von landwirtschaftlichen Höfen.	Festgesetzt unter: 5.1/2.2-11/5. Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen oder Hochstamm-Obstgehölze regionaler Kultursorten.
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Ehemalige Abgrabung Seligenthal“		
H3	Flächengröße: 11,3 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung und Entwicklung der Gelbbauunke als Art von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie (flankierende Maßnahmen angrenzend zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art);</p> <p>b) zur Erhaltung von Offenlandlebensräumen und Sonderstandorten für Vogelarten, Insekten und Reptilien.</p>	<p>Bei diesem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um die ehemalige Abgrabungsfläche Seligenthal, die ein Teil des FFH-Gebiets „Sandgrube Seligenthal“ (DE-5109-303) darstellt.</p> <p>Die ehemalige Abgrabung Grauwackesteinbruch Seligenthal wurde gemäß abgrabungsrechtlichem Rekultivierungsbescheid vom 01.09.2012 abschließend rekultiviert.</p> <p>Vordringliches Ziel in diesem Gebiet sind flankierende Maßnahmen zum ergänzenden Schutz der Kernlebensräume der Gelbbauchunke im angrenzenden Naturschutzgebiet über ein abgestimmtes Entwicklungskonzept mit dem Schwerpunkt der Entwicklung lichter laubholzgeprägter Waldsäume und Wälder und der Zurückdrängung des Pflanzenaufwuchses. Darüber hinaus sollen die vorhandenen Offenlandstrukturen im Bereich der ehemaligen Abbaubereiche durch periodische Pflegemaßnahmen erhalten werden.</p> <p>Die Flächen sind Teile des Biotopverbundes „Sandgrube Seligenthal“ (VB-K-5109-028) mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

**Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
5.1/2.2-12/1-3**

1. Pflege und Neuanlage von besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.
2. Lenkung der Erholungsnutzung soweit insbesondere zum Schutz der Gelbbauchunken-Laichgewässer vor Beeinträchtigungen erforderlich.
3. Erhaltung, Erweiterung und Pflege einer Offenlandkulisse zur Sicherstellung einer ausreichenden Besonnung der Land- und Gewässerhabitate geschützter Amphibien.

Der Regionalplan stellt auf dieser Fläche den Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE-NEU-Neunkirchen-Seelscheid) dar.

Festgesetzt unter: 5.1/2.2-12/1.

Festgesetzt unter: 5.1/2.2-12/2.

Das Gelände wird durch Mountainbike Fahrer intensiv genutzt.

Festgesetzt unter: 5.1/2.2-12/3.

2.2-13 Landschaftsschutzgebiet „mit Befristung“

C4, D5, D6, F4, F5, H2
Flächengröße insgesamt: 23,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- a) zur temporären Erhaltung einer Kulturlandschaft;

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
b)	zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen;	Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der u. a. gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z. B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfs. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.
c)	zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.	Eine vorweggenommene, ungeplante Bebauung im Außenbereich wird durch die Unterschutzstellung als LSG eingeschränkt
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.	Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden. Nicht dargestellt sind noch nicht linienbestimmte Straßenplanungen, die der FNP darstellt. Der Landschaftsplan hat den FNP zu beachten und steht deshalb der Realisierung nicht grundsätzlich entgegen. Die Festsetzung tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen.

2.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Anzahl der Einzelobjekte: 2

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die im Folgenden näher bezeichnete und in der Festsetzungskarte festgesetzte Einzelschöpfung der Natur sind Naturdenkmäler.</p> <p>Für die Naturdenkmäler gelten die nachfolgend unter 2.3-0 aufgeführten</p> <p>a) allgemeinen Verbote,</p> <p>b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,</p> <p>c) Regelungen für Ausnahmen.</p>	<p>Nach § 28 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (allgemeiner Schutzzweck). <p>Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführt.</p> <p>Darüber hinaus sind gemäß LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen nicht beeinträchtigt, zerstört oder beseitigt werden.</p> <p>Hinweise auf Befreiungen</p> <p>Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

2.3-0 Festsetzungen für die Naturdenkmäler

2.3-0 a) Verbote

Die Beseitigung der festgesetzten Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der festgesetzten Naturdenkmäler führen können, sind verboten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Im Schutzbereich des Naturdenkmales ist insbesondere verboten:	Ist das Naturdenkmal ein Baum, besteht der Schutzbereich aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.
1.	den Baum gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen, Befestigungen oder Vorrichtungen anzubringen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, das Anbringen von Schildern oder das Verdichten des Bodens im Schutzbereich.
2.	den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;	
3.	bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, mobile Verkaufsstände, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;	Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Bauliche Anlagen sind unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Lager- und Ausstellungsplätze, - Stellplätze, - Zäune, - Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, - Ansitzeinrichtungen, - Schilder.
4.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe. Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Die Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
5.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Aus-	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Bö-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	schachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	schungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
6.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
7.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu ändern oder zu unterhalten;	
8.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten sowie zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ‚Bengalos‘.
9.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
10.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Hierzu zählt auch das Anbringen von Beleuchtung und das Beleuchten des Schutzobjekts. Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
11.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
12.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.	

2.3-0 b) Nicht betroffene Tätigkeiten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen; 2. offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen. 	<p>Der Betrieb, die Wartung und rechtmäßige Nutzung technischer oder baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.</p> <p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr bleiben aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Die untere Naturschutzbehörde haftet jedoch nach Auffassung der Obergerichte nach Amtshaftungsgrundsätzen gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG für die Sicherheit der Naturdenkmäler, soweit der Eigentümer des Schutzobjektes der unteren Naturschutzbehörde die Durchführung von Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen gestattet. Die Pflichten aus der Amtshaftung gleichen im Hinblick auf die Überwachung von Bäumen inhaltlich denen der Verkehrssicherungspflicht. Dem Eigentümer obliegt es aber, offensichtliche Schäden oder Veränderungen an dem Schutzobjekt der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>
2.3-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:	
	Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.	<p>Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.</p> <p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, so-fern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
1.	die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	
2.	Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzobjekt dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
3.	das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich;	
4.	Veränderungen der Boden- oder Geländege- stalt;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.
5.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
6.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	7. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
2.3-1 E6	„Stieleiche“	Eine Stieleiche im Birlinghovener Wald.
2.3-2 H3	„geologischer Aufschluss Münchshecke“	Es handelt sich um Sand- und Schluffsteine des Unterdevon, die als Schlicksedimente unter sehr geringer Wasserbedeckung im Küstenbereich entstanden sind; Vorkommen der ersten Landpflanzen von internationaler Bedeutung insbesondere Taeniocrada langi – STOCKMANN'S und Drepanophycus spinaeformis-GÖPPERT KR. & WEYL.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmäler unter 2.3-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 12 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.3-2/1	Festgesetzt unter: 5.1/2.3-2/1.
	1. den verholzten Pflanzenbewuchs abschnittsweise alle 5 bis 10 Jahre nach Rücksprache mit dem Geologischen Landesamt entfernen.	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	
	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.	Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz
		1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>In den geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend unter 2.4.1-0 und 2.4.2-0 aufgeführten</p> <p>a) allgemeinen Verbote,</p> <p>b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,</p> <p>c) Regelungen für Ausnahmen.</p>	<p>und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</p> <p>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,</p> <p>3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder</p> <p>4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).</p>
		<p>Der jeweilige gebietspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführt.</p>
		<p>Darüber hinaus sind gemäß LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen nicht beeinträchtigt, zerstört oder beseitigt werden.</p>
		<p>Hinweise auf Befreiungen</p>
		<p>Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p>
		<p>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder</p> <p>2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit bis 50.000,- €, § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4.1 Einzelobjekte: Bäume, Baumgruppe

2.4.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle als Einzelobjekte geschützten Landschaftsbestandteile

Anzahl der Einzelobjekte: 7

2.4.1-0 a) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

Im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile ist insbesondere verboten:

1. die Bäume oder die Baumreihe gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen, Befestigungen oder Vorrichtungen anzubringen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
2. den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
3. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;

Allgemein in allen Schutzgebieten zu beachtende Regelungen sind dem Kap. 2 zu entnehmen.

Auf Kap. 2 2.4.1-0 b) - nicht betroffene Tätigkeiten – wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, das Anbringen von Schildern oder das Verdichten des Bodens im Schutzbereich.

Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Bauliche Anlagen sind unter anderem:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,
- Zäune,
- Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Ansitzeinrichtungen, • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p>
4.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	<p>Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.</p>
5.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.</p>
6.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	<p>Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</p>
7.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen oder zu ändern;	
8.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten oder zu grillen, pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	<p>Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ‚Bengalos‘.</p>
9.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
10.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	<p>Hierzu zählt auch das Anbringen von Beleuchtung und das Beleuchten des Schutzobjekts.</p> <p>Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>11. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;</p> <p>12. Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen oder vorzunehmen.</p>	<p>Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.</p>
2.4.1-0 b)	Nicht betroffene Tätigkeiten	
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt / bleiben:</p> <p>1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;</p>	<p>Der Betrieb, die Wartung und rechtmäßige Nutzung technischer oder baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.</p> <p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>2. offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen.</p>	
2.4.1-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</p> <p>Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietspezifischen Verboten unterliegen.</p>	<p>Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.</p> <p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; 2. Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzobjekt dienen; 3. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich; 4. Veränderungen der Boden- oder Geländege- stalt; 	<p>Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.</p> <p>Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.
	<ol style="list-style-type: none">5. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;6. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;7. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
2.4.1-1 bis 2.4.1-7	Als Einzelobjekte geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzungen als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgen gemäß § 29 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	<ol style="list-style-type: none">a) zur Erhaltung der besonderen Bedeutung der Bäume und Baumgruppen für das Orts- und Landschaftsbild;b) zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen älterer Gehölze in der strukturarmen Landschaft;c) zur Erhaltung der Funktion von freistehenden, markanten Bäumen und Baumgruppen als Orientierungspunkte in der Landschaft;d) zum Schutz von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für flächenhafte geschützte Landschaftsbe-	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	standteile unter 2.4.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.	
2.4.1-1 A2	„Lindengruppe bei Kriegsdorf“	Drei alte Linden am Wegkreuz nordwestlich der Ortschaft Kriegsdorf.
2.4.1-2 B3	„Rosskastanie Kriegsdorfer Strasse“	1 Rosskastanie an einem Wegekreuz an der Kriegsdorfer Straße südöstlich der Ortschaft Kriegsdorf.
2.4.1-3 A3	„Linde am Dornbusch“	1 Linde „Am Dornbusch“ südwestlich der Ortschaft Kriegsdorf.
2.4.1-4 G3	„Rosskastanie Haus zur Mühlen“	Rosskastanie auf der Südwestseite des Hauses zur Mühlen.
2.4.1-5 D5	„Eichen am Knochenberg“	2 alte Eichen nördlich des Knochenberges.
2.4.1-6 E6	„Stieleiche Gut Grossenbusch“	1 Stieleiche randlich am Golfplatz im Siemensbachtal östlich des Gut Großenbusch.
2.4.1-7 E6	„Stieleiche Waldrand“	1 Stieleiche am Waldrand nördlich des Ortsteil Bonn-Hoholz.
2.4.2	Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile	
2.4.2-0	Allgemeine Festsetzungen für alle flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteile	
	Größe insgesamt: 101,5 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzungen als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgen gemäß § 29 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	a) zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen von älteren Gehölzen	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>in weitgehend strukturarmen Landschaftsräumen;</p> <p>b) zur Erhaltung der besonderen Bedeutung von Gehölzen für das Orts- und Landschaftsbild;</p> <p>c) zur Erhaltung der Geotope;</p> <p>d) zur Erhaltung der Bodendenkmäler;</p> <p>e) zur Erhaltung der Lebensraumfunktion von kleinen Waldstücken, Gehölzen, Streuobstwiesen, Magergrünland und Stillgewässern für Pflanzen und Tiere;</p> <p>f) aufgrund der Vernetzungsfunktion von linienhaften Landschaftselementen wie Feldgehölze und Alleen;</p> <p>g) zur Erhaltung der Funktion als Orientierungspunkte und Merkzeichen in der Landschaft.</p>	
2.4.2-0 a)	<p>Allgemeine Verbote</p> <p>Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.</p>	<p>Allgemein in allen Schutzgebieten zu beachtende Regelungen sind dem Kap. 2 zu entnehmen.</p> <p>Auf Kap. 2 2.4.2-0 b) - nicht betroffene Tätigkeiten – wird ausdrücklich hingewiesen.</p>
	<p>Insbesondere ist in den flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;</p>	<p>Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze, • Zäune, • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> • Dauercamping- und Zeltplätze • Sport- und Spielplätze, • Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, • Ansitzeinrichtungen, • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p>
2.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	<p>Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.</p>
3.	Stollen oder Höhlen zu betreten;	
4.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.</p>
5.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	<p>Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben / Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.</p>
6.	ober-, oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	<p>Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.</p>
7.	Veranstaltungen aller Art mit 100 und mehr Teilnehmenden;	<p>Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Fest-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		setzungen des Landschaftsplans einzuhalten, z. B Verbot Nr. 2 (Befahrensregelung).
		Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.
8.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ‚Bengalos‘.
9.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	
10.	Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	
11.	Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;	
12.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	<p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.</p> <p>Durch neophytische Pflanzenarten geprägte Gewässerrandstreifen außerhalb von Gehölzflächen oder Auwald können nach Maßgabe der Entwicklungsziele in extensiver Weise durch Beweidung genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden (vgl. RdErl. des MKULNV NRW vom 13.06.2016).</p>
13.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden können;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
14.	Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.</p>
15.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
16.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	<p>Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.</p>
17.	Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;	<p>Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.</p>
18.	Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
19.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
20.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
21.	gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Hierunter fallen auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen/ -weiden größer 0,25 ha aus hochstämmigen Obstbäumen (Streuobstbestände) in einem Abstand von mehr als 50 m von Wohn- oder Hofgebäuden.</p> <p>Der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat. Die Landesregierung kann den maßgeblichen Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen.</p> <p>Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.</p>
22.	Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.</p>
23.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW anzulegen oder vorzunehmen;	<p>Zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen auch Auen-, Bruch- und Sumpfwälder.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
24.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
25.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
26.	Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	<p>Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte kann es erforderlich sein, weitere Bäume in den Schutz einzubeziehen.</p> <p>Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze, und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Sie liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
27.	Erstaufforstungen und Waldumwandlungen vorzunehmen.	Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entnommen werden.
	<p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p> <p>Des Weiteren ist in den flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteilen</p> <p>2.4.2-1 bis -10</p> <p>2.4.2-14</p> <p>2.4.2-16 und -17</p> <p>2.4.2-21 bis -24</p> <p>verboten:</p>	<p>Grundsätzlich ermöglicht das LNatSchG NRW für Waldflächen, die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden, auch forstliche Festsetzungen. Sofern erforderlich werden diese gebietsspezifisch ergänzt.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß LNatSchG NRW die forstlichen Festsetzungen in diese aufzunehmen.</p> <p>Auf die Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) wird verwiesen. Diese ist im Staatswald verbindlich, für die Betreuungsarbeit durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Privat- und Kommunalwald sinngemäß anzuwenden und im Übrigen zur Anwendung empfohlen.</p>
28.	<p>Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen <p>und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden. Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>29. Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern,</p>	<p>zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz ist dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die standortgerechten Baumarten, der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach den Ziffern der Forsteinrichtung bestimmt.</p> <p>Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotential darstellt.</p> <p>Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt.</p> <p>Die Roteiche ist insofern bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell ausgeschlossen. Die Douglasie ist auf Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen. Ihre Einbringung in Flächen mit Buchen-LRT wird jedoch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Begleitflora nicht empfohlen.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Anga-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen d) und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen; 	<p>ben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Der Laubholzanteil ist in Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern mit beigemischten Laubbaumarten zu erhalten, auch wenn es sich nur um geringe Mischungsanteile oder Einzelbäume handelt.</p>
		<p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p>
		<p>Die standortgerechten Baumarten der Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen.</p>
		<p>Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme Biotope und Arten ein Gefährdungspotential darstellt.</p>
		<p>Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen.</p>
30.	<p>Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.</p>	<p>Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.</p>
		<p>Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturver-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		jüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFOG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen.
		Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.
31.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;	Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
32.	innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;	Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten.
33.	Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September vorzunehmen;	Der Einschlag von Nadelbäumen, das Aufarbeiten von Holz und Rückarbeiten sind in dieser Zeit nur unter Beachtung von Verbot Nr. 24 (Störungsverbot) und 26 (Horst- und Höhlenbäume) zulässig.
34.	eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW.	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.

2.4.2-0 b) Nicht betroffene Tätigkeiten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p>	<p>Der Betrieb, die Wartung und rechtmäßige Nutzung technischer oder baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.</p>
	<p>1. die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;</p> <p>2. die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;</p> <p>Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen</p>	<p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.</p> <p>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschritte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	Offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;	Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
4.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern von baulichen Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
5.	die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;	Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen.
6.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfeilen und ohne Betonfundament.
	b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
c)	<p>schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung;</p>	<p>Dies trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.</p>
d)	<p>bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms;</p>	<p>Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p>
e)	<p>das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.</p>	
7.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	
a)	<p>die Errichtung und Wartung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;</p> <p>innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum;</p> <p>bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze.</p>	<p>Der Einsatz von Knotengitterzäunen sollte möglichst vermieden werden. Überkletterhilfen aus Holz mildern das Verletzungsrisiko für Wildkatzen ab. Die Errichtung von Hordengattern aus Holz wird empfohlen.</p> <p>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen. Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;	
	c) das Fällen und Entnehmen von erkrankten oder von Schädlingen befallenen Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor forstwirtschaftlich relevanter Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;	Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden. Das Verbot Nr. 32 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.
	d) Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Edelkastanie und Walnuss mit einem Anteil von insgesamt bis zu 30 %.	Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.
		Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder.
		Der Anteil an Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW.
8.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;	
	b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern;	Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen.
	c) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie geschlossene Jagdkanzeln für die ordnungsgemäße	Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>mäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern; in einem ausreichenden Radius von zumindest 100 m um Horstbäumen dürfen diese Arbeiten nur in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar verrichtet werden;</p>	<p>übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p> <p>Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.</p> <p>Die Verbote Nr. 24 (Störungsverbot), Nr. 25 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 26 (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.</p>
9.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei im Sinne des LFischG unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:</p> <p>a) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;</p>	
10.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei:</p> <p>a) Bienenstöcke aufzustellen;</p> <p>b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren;</p>	
11.	<p>der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;</p>	
12.	<p>Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Beauftragte von Behörden und behördlich Beauftragte;</p>	
13.	<p>die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-,</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;	
14.	die von der zuständigen Behörde angeordneten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Massnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;	Dies umfasst z.B. Massnahmen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria.
15.	die bestimmungsgemäÙe Nutzung auf Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.
16.	die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäÙig und ordnungsgemäÙ ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen.	Dies gilt auch innerhalb der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW.

2.4.2-0 c) Regelungen für Ausnahmen

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Massnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäÙen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
1.	nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;	
2.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradiungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen, die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen.
3.	den Ausbau von Verkehrswegen für Radpendlerrouen und Bussonderspuren;	Radpendlerrouen sollen Teil eines überregionalen Verkehrskonzeptes sein.
4.	auf bebauten Hausgrundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen bis 1,5 m Höhe;	
5.	notwendige Einfriedungen von Rohstoffabbaustätten sowie von Flächen gemäß 3 4 BNatSchG;	
6.	das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
7.	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
8.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen,	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederher-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich;</p>	<p>stellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.</p>
	<p>a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder, b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise;</p>	
9.	<p>die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;</p>	
10.	<p>Ruhebänke entlang von Wegen zu errichten;</p>	
11.	<p>Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;</p>	<p>Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht Bestandteil eines Gewässerunterhaltungsplans sind.</p>
12.	<p>das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz oder zur Beseitigung von Niederschlags- und Abwasser;</p>	
13.	<p>den Grundwasserstand abzusenken;</p>	
14.	<p>Veranstaltungen;</p>	<p>Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.
15.	Bäume mit nicht bewohnten Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit einem Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm.
16.	die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
17.	die Beseitigung von Gehölzen;	
18.	das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt.	Sollte das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich sein, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
19.	den Neubau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Forstwegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswegen, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.
20.	Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
21.	Holzernte- und –rückarbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	
22.	Erstaufforstungen und Waldumwandlungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich. Ausnahmen bis 2 ha können in Anlehnung an das UVPG zugelassen werden.
23.	Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
24.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
25.	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
26.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
27.	die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
	Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen:	
	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen.	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	28. Wiederaufforstungen	Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Dies gilt für Wiederaufforstungen mit
		<ul style="list-style-type: none"> • ergänzenden Baumarten, • Experimentierbaumarten oder • anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten,
		jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW, sowie mit anderen als den jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.
	29. Kahlschläge	Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der
	30. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis 2 ha.	Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitäts-hiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.
2.4.2-1 bis 2.4.2-25	Flächenhaft geschützte Landschaftsbestandteile	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzungen als geschützte Landschaftsbestandteile erfolgen gemäß § 29 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	
	a) zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen von älteren Gehölzen in weitgehend strukturarmen Landschaftsräumen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> b) zur Erhaltung der besonderen Bedeutung von Gehölzen für das Orts- und Landschaftsbild; c) zur Erhaltung der Geotope, d) zur Erhaltung der Bodendenkmäler; e) zur Erhaltung der Lebensraumfunktion von kleinen Waldstücken, Gehölzen, Streuobstwiesen, Magergrünland und Stillgewässern für Pflanzen und Tiere; f) aufgrund der Vernetzungsfunktion von linienhaften Landschaftselementen wie Feldgehölze und Alleen; g) zur Erhaltung der Funktion als Orientierungspunkte und Merkzeichen in der Landschaft. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
2.4.2-1 A2	„Feldgehölz am Kerpener Hof“	Im Feldgehölz in der Ackerflur am landwirtschaftlichen Weg nordwestlich von Kriegsdorf „Auf der Kippen“ stocken südlich alte Robinen und nördlich liegt ein lückiger Gehölzbestand, in dem u. a. Liguster, Hasel, Vogelbeere, Weißdorn Eichen und Birken vorkommen.
2.4.2-2 A2, B2	„Feldgehölz an der alten Uckendorfer Straße“	Zwischen Kriegsdorf und Golfplatz liegt ein eingezäuntes Feldgehölz mit alten Eichen.
2.4.2-3 B2	„Wäldchen Am Haus Rott“	Am Haus Rott stockt ein Wäldchen mit altem Gehölzbestand (Eichen, Bergahorn). Das Bodendenkmal Motte „Haus Rott“ mit Wällen und Gräben befinden sich inmitten des Wäldchens. Eventuell notwendig werdende Pflegemaßnahmen sind im Einvernehmen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-3/1:</p> <p>1. Maßnahmen zur Besucherlenkung.</p>	<p>mit der unteren Denkmalbehörde durchzuführen. Viele Pfade durchqueren den Bestand.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-3/1.</p>
2.4.2-4 B2, B3	<p>„Feldgehölz südwestlich Rotter See“</p>	<p>Feldgehölz mit heimischen Baumarten südöstlich des Rotter Sees.</p>
2.4.2-5 B3	<p>„Feldgehölz“</p>	<p>An der Umgehungsstraße westlich von Bergheim.</p>
2.4.2-6 F2	<p>„Alter Gehölzbestand am Hanenknippen“</p>	<p>Auf der Fläche stockt ein alter Buchen-Eichenwald mit z. T. sehr altem Baumholz und hohem Anteil starkem Totholz. Im Gelände sind flache Tümpel vorhanden. Die Fläche liegt isoliert zwischen der A 3, der B 56 und den Siedlungsflächen von Stallberg.</p> <p>Der Altholzbestand stellt einen wertvollen Lebensraum für Baumhöhlenbewohner dar.</p>
2.4.2-7 F2	<p>„Zwei Teiche am Hanenknippen“</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die forstliche Nutzung. 	<p>Die zwei Teiche mit Grauweidengebüschen und Schilfröhricht werden von einem feuchtem Stieleichen-Hainbuchenwald umgeben. Insbesondere auf den Teichdämmen stocken sehr alte Laubbäume. Die Fläche liegt isoliert zwischen der A 3, der B 56 und den Siedlungsflächen von Stallberg. Die Teiche stellen wertvolle Lebensräume bzw. Nahrungshabitate für an Wasser gebundene Tierarten dar.</p>
2.4.2-8 F2	<p>„Teich am Hanenknippen“</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die forstliche Nutzung. 	<p>In einem verwilderten, eingezäunten Gartengrundstück liegt der aufgelassene Teich, der von Grauweidengebüschen umgeben ist. Die Fläche liegt isoliert zwischen der A 3, der B 56 und den Siedlungsflächen von Stallberg. Die Teiche stellen wertvolle Lebensräume bzw. Nahrungshabitate für an Wasser gebundene Tierarten dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-9 F3	<p>„Riemberg“</p> <p>Zusätzlicher gebietspezifischer Schutzzweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung und zum Schutz von Steinbrüchen an den Wolsbergen aufgrund ihres kulturhistorischen Zeugniswertes. 	<p>Die Fläche ist ein als Geotop ausgewiesener Basalttuffkegel, umgeben von der Siedlungsfläche von Siegburg, mit autochthonen Gehölzen und weiterer schützenswerter Vegetation. Die Bergkuppe stellt ein markantes, weithin sichtbares Landschaftselement dar.</p>
2.4.2-10 F3	<p>„Wolsberg“</p> <p>Zusätzlicher gebietspezifischer Schutzzweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erhaltung und zum Schutz von Steinbrüchen an den Wolsbergen aufgrund ihres kulturhistorischen Zeugniswertes. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Betreten der Flächen außerhalb der Wege in dem in der Festsetzungskarte dargestellten Bereich. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:</p> <p>5.1/2.4.2-10/1-2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen; 2. das Auslichten des Gehölzbewuchses auf den Felsstandorten nach Angabe der unteren Naturschutzbehörde. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-10/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-10/2.</p>
2.4.2-11 H2, H3	<p>„Walnussallee“</p>	<p>Walnussallee bei Gut Umschoß.</p>
2.4.2-12 D4	<p>„Fey`s Streuobstwiese“</p>	<p>Auf dem Gelände befindet sich eine Streuobstwiese aus historischen Obstbaumsorten und ein separat eingezäuntes Biotopareal mit großem Teich sowie Kleingewässern als Habitat für Amphibien. Die Streuobstwiese ist umgeben von einer Weißdornhecke. Der Bau einer Holz-Feldscheune für das Unterstellen von notwendigen Geräten und Maschinen zur Pflege der</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-12/1-2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese; 2. Sicherung und Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibien. 	<p>Wiese, als Lagerstätte für Heu und als Raum für umweltpädagogische Maßnahmen ist baurechtlich genehmigt. Nach Ablauf der Verpflichtung zur Pflege des Gebietes, die über die Förderung der Anpflanzung besteht, besteht die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung über den Vertragsnaturschutz oder über die Pflege der Schutzgebiete durch die UNB.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-12/1. Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-12/2.</p>
<p>2.4.2-13 D4</p>	<p>„Naturprojekt im Heidfeld“</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-13/1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung und Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibien. 	<p>Auf dem Gelände sind Gewässer für Amphibien wie Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte angelegt. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung über den Vertragsnaturschutz oder über die Pflege der Schutzgebiete durch die UNB.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-13/1.</p>
<p>2.4.2-14 D4</p>	<p>„Feldgehölz westlich Mülldorf“</p>	<p>Das Feldgehölz aus Robinen liegt westlich von Sankt Augustin.</p>
<p>2.4.2-15 D4</p>	<p>„Naturprojekt am Butterberg“</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-15/1</p>	<p>Auf dem Gelände sind Gewässer für Amphibien wie Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte angelegt. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers erfolgt in Form einer Dreifelderwirtschaft. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung über den Vertragsnaturschutz oder über die Pflege der Schutzgebiete durch die UNB.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-15/1.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	1. Sicherung und Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Lebensräume von Amphibien.	
2.4.2-16 D4	„Feldgehölz südlich Friedhof Sankt Augustin Hangelar“	Feldgehölz mit insbesondere Robinien und neophytenreicher Brache grenzt an den Friedhof Sankt Augustin Hangelar und an die Feldflur der Hangelarer Heide an.
2.4.2-17 D4	„Gehölzstreifen nördlich Missionarsgrube“	
2.4.2-18 D4	„Böschung westlich des Missionshauses“	Die südexponierte Böschung ist wichtiger Lebensraum für Reptilien und Amphibien.
2.4.2-19 C4, C5, D4, D5	„Verkehrslandeplatz Hangelar“ Zusätzlicher gebietspezifischer Schutzzweck: a) Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Reptilien und Insekten sowie Pflanzenarten der Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden. Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.2 festgesetzten allgemeinen Verbote. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten: 1. Nicht gebietsheimische Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln. Unberührt von den Verboten bleibt: 1. die Pflege durch Schaf- oder Ziegen-Beweidung und/oder Mahd nach Maßgabe eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegekonzeptes unter Beachtung der luftrechtlichen Sicherheitsanforderungen; 2. der Flugbetrieb des Verkehrslandeplatzes Hangelar.	Der Verkehrslandeplatz Hangelar bildet zusammen mit den weiteren ehemaligen Abgrabungsflächen in der Umgebung („Missionarsgrube“, „Grube Bergmann“, „Galgenfeld“, „Grube Deutag“) sowie dem „Knochenberg“ einen hochgradig schutzwürdigen, durch funktionale Beziehungen (Fortpflanzungs- / Nahrungshabitate) verknüpften Biotop-Komplex mit großer Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für zum Teil gefährdete Tierarten bzw. thermophile Tiergruppen in einem ansonsten urban geprägten und intensiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld. Auf dem Verkehrslandeplatz Hangelarer Flughafen haben sich großflächig Sandtrockenrasen (Heidenelkenrasen) und Magergrünland sowie kleinflächige Zwergstrauchheiden entwickelt. Der Verkehrslandeplatz stellt damit einen überregional bedeutsamen Trockenrasenstandort dar. Diese Flächen sollen regelmäßig beweidet und/oder gemäht und das Mahdgut entfernt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-20 D5	„Streuobstwiese Waldorfschule“	Das Verbot des Einbringens nicht gebietsheimischer Pflanzen gilt auch für die Ansaat. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5208-0020) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (Artenreiche Magerwiesen- und Weiden, offene Binnendünen) (BT-5208-0044-2017, BT-5208-0043-2017) erfasst worden.
2.4.2-21 D5	„Gehölz in einem Park in Sankt Augustin“	Alte Obstwiese zwischen einem Sportplatz und dem Flugplatz Hangelar. Gehölzstreifen in einem Freiraumkorridor (Park) zwischen Bebauungen in Sankt Augustin.
2.4.2-22 C5, D5	<p data-bbox="301 949 475 983">„Galgenfeld“</p> <p data-bbox="301 1003 906 1037">Zusätzlicher gebietsspezifischer Schutzzweck:</p> <ul data-bbox="301 1059 906 1675" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="301 1059 906 1211">• Erhaltung und Optimierung einer für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, <li data-bbox="301 1234 906 1462">• Erhaltung, Wiederherstellung und Optimierung von Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Amphibien. Reptilien und Insekten (z. B. Nachtigall, Kreuzkröte, Zauneidechse), <li data-bbox="301 1485 906 1675">• Erhaltung, Entwicklung und Förderung des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis). <p data-bbox="301 1697 906 1765">Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten:</p> <ol data-bbox="301 1787 906 1993" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="301 1787 906 1832">1. Die Beweidung der Grünlandflächen; <li data-bbox="301 1843 906 1993">2. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirrungen anzulegen oder vorzunehmen; 	Aufgelassene Kiesgruben südlich des Flugplatzes Hangelar mit Vorwaldgebüschchen und Hochstauden. In dem ehemaligen Abgrabungsbereich sind Amphibiengewässer angelegt worden. Die Fläche dient als Lebensraum und Rückzuggebiet für zahlreiche Tiere und Pflanzen insbesondere als Trittsteinbiotop für Amphibien

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 3. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen zur Vermittlung des Naturerlebens; 4. ortsübliche Weidezäune außerhalb der Dauer ihrer notwendigen Standzeit anzulegen. 	
	<p>Ausnahme nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beweidung mit maximal 2 Großvieheinheiten je Hektar; 2. Kirmung von Schwarzwild bei vermehrtem Auftreten; 3. der Neubau eines befestigten Weges für die Einrichtung einer Radpendlerroute. 	
<p>2.4.2-23</p>	<p>„Renner See“</p>	<p>Als Angelgewässer genutzte ehemalige Abgrabung.</p>
<p>D5, D6</p>		
<p>2.4.2-24</p>	<p>„Feldgehölz östlich Birlinghoven“</p>	<p>Feldgehölz mit heimischen Baumarten auf einer Hangkante östlich Birlinghoven.</p>
<p>F6</p>		
<p>2.4.2-25</p>	<p>„Streuobstwiese am Kirchenberg“</p>	<p>Die Streuobstwiese wurde als Kompensationsmaßnahme angelegt.</p>
<p>F4</p>		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Verbotstatbestände einschließlich Unberührtheiten und Ausnahmen sowie Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter der Ziffer 2.1 Naturschutzgebiete (allgemein und gebietsspezifisch) und 2.4 geschützte Landschaftsbestandteile (allgemein für flächenhafte und gebietsspezifisch) eingefügt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	<p>Die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden einem Schutzgebiet oder einem Maßnahmenraum zugeordnet, ohne eine bestimmte Grundstücksfläche festzusetzen. Nach § 25 LNatSchG NRW obliegt deren Durchführung dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Maßnahmen werden nach Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel umgesetzt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen wurde laut § 25 LNatSchG NRW auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen. Die Umsetzung von Maßnahmen auf privaten Flächen wie auch auf Flächen im öffentlichen Eigentum erfolgt vorrangig durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis. Nach §§ 27 und 28 LNatSchG können im Rahmen des Zumutbaren festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern auch aufgegeben werden oder gegen eine angemessene Entschädigung eine Duldung begründet werden.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen mit Relevanz für Still- und Fließgewässer sollen die Ziele der Gewässerbewirtschaftung gemäß WHG und WRRL berücksichtigt werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
	Naturschutzgebiete	
	NSG 2.1-1 „Storchensee, Schwalbensee und Molchweiher“	
5.1/2.1-1/1	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens;	
5.1/2.1-1/2	Anlage von Flachwasserzonen sowie von temporären Kleingewässern.	
5.1/2.1-1/3	Zurückdrängen nicht standortheimischer Gehölze.	
	NSG 2.1-2 „Eschmarer See“	
5.1/2.1-2/1	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorten durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens;	
5.1/2.1-2/2	Erhaltung und Anlage von Flachwasserzonen sowie von temporären Kleingewässern.	
	NSG 2.1-3 „Mondorfer See“	
5.1/2.1-3/1	Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte durch regelmäßige Freistellung von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens;	
5.1/2.1-3/2	Anlage von vegetationsarmen Kleingewässern.	
	NSG 2.1-4 „Trerichsweiher/untere Aggerau“	
5.1/2.1-4/1	Bekämpfung von Neophyten;	Insbesondere Japanischer Knöterich, Drüsiges Springkraut und Herkulesstaude sollten eingedämmt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-4/2	Entfesselung der Agger unter Beachtung der baulichen und nutzungsbedingten Zwangspunkte;	
5.1/2.1-4/3	Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Brachflächen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, wertvollen Grünlandflächen,	
5.1/2.1-4/4	Schaffung von störungsarmen Zonen durch Ausweisung und eindeutige Kennzeichnung von erlaubten Fußwegen sowie Rückbau bzw. Abspernung von unerlaubten Wegen	Für die Besucherlenkung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Fußwege erforderlich.
NSG 2.1-5 „Siegaue mit Aggermündung“		
5.1/2.1-5/1	Umwandlung von Ackerflächen in Grünland;	Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1/2.1-5/2	Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle auf Uferrandstreifen in einer Breite von mindestens 25 m;	Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms sowie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1/2.1-5/3	Bekämpfung von Neophyten;	Insbesondere Japanischer Knöterich, Drüsiges Springkraut und Herkulesstaude sollten eingedämmt werden. Für die Herkulesstaude liegt bereits ein Konzept vor.
5.1/2.1-5/4	Maßnahmen der Besucherlenkung.	Für die Besucherlenkung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Ge- und Verbote, mit Informationen über die Schutzwürdigkeit, die Markierung der erlaubten Fußwege sowie ein wirksamer Rückbau

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		bzw. Absperrung unerlaubter Wege vorzusehen.
5.1/2.1-5/5	Etablierung einer extensiven ganzjährigen Beweidung.	Durch eine großflächige, extensive Ganzjahres-Beweidung können halb-offenen Weidelandschaften mit einer hohen Biodiversität von Offenlandarten und Arten der Wald-Offenland-Übergänge und gleichzeitig einer hohen Attraktivität für die regionalen Erholung entstehen.
5.1/2.1-5/6	Wiederbegründung von Auwald, insbesondere Förderung des prioritären FFH-Lebensraums Weichholz-Auwald. NSG 2.1-6 „Aulgasse“	
5.1/2.1-6/1	Entfernung angepflanzter oder verwilderter nicht einheimischer Pflanzenbestände (Bambus);	
5.1/2.1-6/2	Umwandlung der Gewässer in Amphibiengewässer;	
5.1/2.1-6/3	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische, standorttypische Laubwälder; NSG 2.1-7 „Hufwald und Wälder bei Wolsdorf“	
5.1/2.1-7/1	Erhaltung und Entwicklung von Mooren, Feuchtheiden und Feuchtwälder durch Wiedervernässung, Auflichtungen und biotoptypenabhängige Pflege der Feuchtheiden und Moore;	
5.1/2.1-7/2	Umwandlung nicht bodenständiger, standortgerechter Gehölzbestände in einheimische, standorttypische Laubwälder;	
5.1/2.1-7/3	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und Schutz vor Betreten. NSG 2.1-8 „Ummigsbach- und Wahnbachtal“	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-8/1	<p>Maßnahmen zur Sicherung der Gelbbau- chunkenpopulation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer (z. B. künstliche Aufenthalts- und Laichgewässer, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagen-spuren), • Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern durch einen hohen Totholzanteil sowie Erhaltung von Stubben, • Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern, • Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien in angrenzenden Waldbereichen und regelmäßiges Auflichten beschattender Waldbereiche, • Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern, • Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung; 	
5.1/2.1-8/2	Erhaltung, Erweiterung und Pflege einer Offenlandkulisse zur Sicherstellung einer ausreichenden Besonnung der Land- und Gewässerhabitate geschützter Amphibien.	
5.1/2.1-8/3	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.	
5.1/2.1-8/4	Entbuschung im Bereich einer Hochstaudenflur.	Die Fläche befindet sich östlich des Friedhofs Seligenthal an der Seligenthaler Straße.
5.1/2.1-8/5	Umwandlung einer Gartenbrache in artenreiches Grünland.	Die Fläche befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Seligenthal.
	NSG 2.1-9 „Grube Bergmann“	
5.1/2.1-9/1	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Brachflächen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-9/2	Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens zur Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte als Reptilienlebensraum.	
5.1/2.1-9/3	Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und Pflege zur Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen als Reptilienlebensraum.	
5.1/2.1-9/4	Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	
5.1/2.1-9/5	Bekämpfung von Neophyten.	
NSG 2.1-10 „Grube Deutag“		
5.1/2.1-10/1	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes und der Brachflächen entsprechend den bisherigen Vereinbarungen.	
5.1/2.1-10/2	Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und ggf. Abschieben des Oberbodens zur Erhaltung der vegetationsarmen Rohbodenstandorte als Reptilienlebensraum.	
5.1/2.1-10/3	Regelmäßiges Freistellen von Gehölzen und Pflege zur Erhaltung der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen als Reptilienlebensraum.	
5.1/2.1-10/4	Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	
5.1/2.1-10/5	Bekämpfung von Neophyten.	
5.1/2.1-10/6	Umwandlung von Acker in artenreiches Extensiv-Grünland.	Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
NSG 2.1-11 „Missionarsgrube“		
5.1./2.1-11/1	Entwicklung von artenreichem, magerem Grünland und biotopabhängige Pflege.	
5.1./2.1-11/2	regelmäßige Freistellung von Gehölzen und Pflege der gehölzarmen, südexponierten, wärmeliebenden Böschungen.	
5.1./2.1-11/3	Pflege und Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	
5.1./2.1-11/4	Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitflora.	Bei der Förderung des Lebensraumes für Vögel sollen Aspekte der Flugsicherheit (Vogelschlagrisiko) angemessen berücksichtigt werden.
5.1./2.1-11/5	Einzäunung der Grünlandflächen östlich des Flugplatzes Hangelar.	Die östlich des Flugplatzes Hangelar gelegenen Grünlandflächen werden intensiv durch Spaziergänger oft mit freilaufenden Hunden durchquert. Hier ist eine Einzäunung erforderlich.
NSG 2.1-12 „Knochenberg“		
5.1/2.1-12/1	Umwandlung nicht oder überwiegend nicht bodenständiger Gehölzbestände in Sandmagerrasen.	
5.1/2.1-12/2	Biotopabhängige Pflege des Grünlandes, insbesondere der Sandmagerrasen.	
5.1/2.1-12/3	Bekämpfung von Neophyten.	Insbesondere Spätblühenden Traubenkirsche sollte eingedämmt werden.
5.1/2.1-12/4	Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotope.	
NSG 2.1-13 „Wolfsbachtal“		
5.1/2.1-13/1	Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes.	
NSG 2.1-14 „Lauterbachtal und Quellbereiche im Birlinghovener Wald“		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-14/1	Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes.	
5.1/2.1-14/2	Pflege und ggf. Anlage von Kleingewässern als Amphibienlaichbiotop.	
NSG 2.1-15 „Pleisbachtal“		
5.1/2.1-15/1	Pflege der Kopfbäume und Streuobstbestände.	
5.1/2.1-15/2	Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts bei drainierten Feuchtwiesen.	
5.1/2.1-15/3	Optimierung und Verdichtung des Kleingewässernetzes zur Förderung der Biotopverbundstrukturen für Amphibien insbesondere für die Gelbbauchunke.	
5.1/2.1-15/4	Renaturierung begradigter und verbauter Bachabschnitte.	
5.1/2.1-15/5	Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes.	
5.1/2.1-15/6	Umwandlung von Acker in artenreiches Dauergrünland.	Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.1-15/7	Optimierung des Heckweihers im Sinne des Biotop- und Artenschutzes.	
NSG 2.1-16 „Tongrube Niederpleis“		
5.1/2.1-16/1	Maßnahmen zur Sicherung der Gelbbauchunkenpopulation: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume (z. B. künstliche Aufenthalts- und Laichgewässer, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren), 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern durch einen hohen Totholzanteil sowie Erhaltung von Stubben, • Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern, • Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien in angrenzenden Waldbereichen und regelmäßiges Auflichten beschatteter Waldbereiche, • Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern, <p>Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung.</p>	
5.1/2.1-16/2	<p>Maßnahmen zur Sicherung der Kammmolch-Population:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume, <p>Durchführung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore.</p>	
5.1/2.1-16/3	<p>Erhaltung und Ausweitung der offenen, vegetationsarmen Freiflächen im ehemaligen Abgrabungsbereich durch Zurückdrängen von Gehölzen.</p>	
5.1/2.1-16/4	<p>Biotopabhängige Pflege des Grünlands.</p>	
5.1/2.1-16/5	<p>Herstellung der Einzäunung um die ehemaligen und aktuellen Abgrabungsflächen zur Durchsetzung des Betretungsverbot.</p> <p>NSG 2.1-17 „alter Dambroich“</p>	
5.1/2.1-17/1	<p>Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes.</p> <p>NSG 2.1-18 „Kirchenberg“</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-18/1	Erhaltung und Pflege der angelegten Strukturen wie offenen, vegetationsarmen Freiflächen, Sandflächen, Totholz- und Steinhaufen.	
5.1/2.1-18/2	Erhaltung und Pflege der Gewässer als Laichgewässern für Amphibien.	
5.1/2.1-18/3	Einbeziehung des Grünlandes in das Gesamtkonzept durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Anlage von Strukturen für Amphibien.	
Landschaftsschutzgebiete		
LSG 2.2-1 „Spicher Seen“		
5.1/2.2-1/1	Pflege sonnenexponierter Flachgewässer.	
5.1/2.2-1/2	Offenhaltung von Pionierstandorten.	
5.1/2.2-1/3	Ausweisung von nutzungsberuhigten Flachgewässern.	
5.1/2.2-1/4	Erhalt und Anlage von Schilfröhricht.	
5.1/2.2-1/5	Freistellung von Steilwänden (Offenhaltung).	
5.1/2.2-1/6	Einbau von Durchlässen an der Ranzeler Str. und Heuser Str. für die Biotopvernetzung.	
5.1/2.2-1/7	Extensive Pflege von Uferbereichen.	
5.1/2.2-1/8	Anlage von Schwimmseln als Brutplätze.	
5.1/2.2-1/9	Mahd der Rasenfläche des Schilfsees zur Förderung des Deutschen Filzkrautes.	
5.1/2.2-1/10	Anlage von Gewässern für Wechselkröte.	
LSG 2.2-2 „Landwirtschaftsflächen auf der Niederterrasse um Kriegsdorf“		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-2/1	Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Populationen von Amphibien und Reptilien.	
5.1/2.2-2/2	Anlage von durchgängigen Wegsäumen und Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur.	Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1/2.2-2/3	Ortsrandeingrünung aus standortheimischen Gehölzen (Hecken, Baumhecken) oder Hochstamm-Obstwiesen, vorzugsweise mit regionalen Kultursorten.	
	LSG 2.2-5 „struktureiche Kulturlandschaft auf der Niederterrasse zwischen Bergheim und Eschmar“	
5.1/2.2-5/1	Pflege der z. T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Verwendung von Hochstamm-Obstgehölzen regionaler Kultursorten.
5.1/2.2-5/2	Erhaltung bestehender Grünlandflächen und Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen.	Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-5/3	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden. Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regiosaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-5/4	Ortseingrünung.	Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen oder Hochstamm-Obstgehölze regionaler Kultursorten.
5.1/2.2-5/5	Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Steinkauzpopulation, der Amphibien- und Reptilienlebensräume.	
5.1/2.2-5/6	Anlage von durchgängigen Säumen und Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen zur Vernetzung und Anreicherung der Ackerflur.	Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
LSG 2.2-6 „Hangelarer Heide“		
5.1/2.2-6/1	Anlage und Funktionserhalt von Kleingewässern.	
5.1/2.2-6/2	Anlage von artenreichen Säumen.	
5.1/2.2-6/3	Durchführung von produktionsintegrierten Maßnahmen.	Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1/2.2-6/4	Entwicklung von artenreichem Grünland.	Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regioaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.
LSG 2.2-8 „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“		
5.1/2.2-8/1	Extensivierung von Grünlandflächen.	
5.1/2.2-8/2	Erhöhung des Anteils von stehendem und liegendem Totholz in den Waldflächen.	
5.1/2.2-8/3	Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Ackerflächen.	Die Umsetzung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume		
Teil C – 5. Maßnahmen		

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.
5.1/2.2-8/4	Ortseingrünung.	Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen oder Hochstamm-Obstgehölze regionaler Kultursorten.
	LSG 2.2-9 „Siegniederung östlich Siegburg“	
5.1/2.2-9/1	Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen.	Die Umwandlung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Umwandlung kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-9/2	Förderung von artenreichem Grünland durch Extensivierung oder Einbringung von Regiosaatgut.	Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regiosaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.
5.1/2.2-9/3	Renaturierung des Hilgerbaches am Haus zur Mühlen.	Der Oberlauf ist bereits naturnah.
	LSG 2.2-11 „Siegburger Wald/Wahnbachtal“	
5.1/2.2-11/1	Lenkung der Erholungsnutzung (Mountainbike).	Für die Lenkung der Erholungsnutzung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Wege erforderlich.
5.1/2.2-11/2	Anreicherung des Offenlandes mit Biotopverbundstrukturen sowie gliedernden und belebenden Elementen.	
5.1/2.2-11/3	Anpflanzung und Nachpflanzung von Obstbaumbeständen;	u. a westlich Albach, nördlich Schreck, bei Schneffelrath; Verwendung von Hochstamm-Obstgehölzen regionaler Kultursorten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-11/4	Entwicklung von artenreichem Grünland sowie biotoptypenabhängige Pflege.	Zur Entwicklung von artenreichem Grünland sollte Regiosaatgut oder eine Diasporenübertragung erfolgen.
5.1/2.2-11/5	Ortseingrünung und Eingrünung von landwirtschaftlichen Höfen.	Verwendung von einheimischen, standorttypischen Gehölzen oder Hochstamm-Obstgehölze regionaler Kultursorten.
	LSG 2.2-12 „ehemalige Abgrabung Seligenthal“	
5.1/2.2-12/1	Pflege und Neuanlage von besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.	
5.1/2.2-12/2	Lenkung der Erholungsnutzung soweit insbesondere zum Schutz der Gelbbauchunken-Laichgewässer vor Beeinträchtigungen erforderlich.	
5.1/2.2-12/3	Erhaltung, Erweiterung und Pflege einer Offenlandkulisse zur Sicherstellung einer ausreichenden Besonnung der Land- und Gewässerhabitate geschützter Amphibien.	
	Naturdenkmal	
	ND 2.3-2 „Geologischer Aufschluss Münchshecke“	
5.1/2.3-2/1	den verholzten Pflanzenbewuchs abschnittsweise alle 5 bis 10 Jahre nach Rücksprache mit dem Geologischen Landesamt entfernen.	
	Geschützter Landschaftsbestandteil	
	GLB 2.4.2-4 „Wäldchen am Haus Rott“	
5.1/2.4.2-4/1	Maßnahmen zur Besucherlenkung.	Für die Lenkung der Erholungsnutzung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Wege erforderlich.
	GLB 2.4.2-10 „Wolsberg“	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4.2-10/1	Die einzelstammweise Entnahme von Laubgehölzen.	
5.1/2.4.2-10/2	Das Auslichten des Gehölzbewuchses auf den Felsstandorten nach Angabe der unteren Naturschutzbehörde.	
GLB 2.4.2-12 „Fey´s Streuobstwiese“		
5.1/2.4.2-12/1	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese;	
5.1/2.4.2-12/2	Sicherung und Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibien.	
GLB 2.4.2-13 „Naturprojekt im Heidfeld“		
5.1/2.4.2-13/1	Sicherung und Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibien.	
GLB 2.4.2-15 „Naturprojekt am Butterberg“		
5.1/2.4.2-15/1	Sicherung und Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibien.	

6 Anhang (Hinweise)

6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten in Anlehnung an die Bewertung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)

Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*)

Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)

Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*)*

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)

Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

Schmalblättrige Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*)

Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)

Amerikanische Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*)

Chinesischer Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*)

Bastard-Pappel (*Populus x canadensis*)

Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)

Roteiche (*Quercus rubra*)

Essigbaum (*Rhus hirta*)

Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

* Erläuterung

Gemäß dem gemeinsamen Papier des Deutschen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten (DVFFA) und des BfN sollte die Douglasie auf Sonderstandorten sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m grundsätzlich nicht angebaut werden, um diese Standorte als Lebensraum für spezialisierte einheimische Arten zu sichern. Potenziell gefährdete Sonderstandorte sind zum einen offene, ursprünglich baumfreie oder baumarme Felsstandorte und Blockmeere wie beispielsweise flachgründige, nährstoffarme Felsrücken, Silikat-Trockenrasen, Silikat-Blockmeere und andere Waldgrenzstandorte, zum anderen trocken-warme Eichen- und Eichen-Mischwälder auf sauren basenarmen Bergland-Standorten, insbesondere im submontanen Bereich.

Die Verbote 2.1-0 a) Ziff. 37 und 38 gelten bzgl. der Douglasie gemäß des Gemeinsamen Papieres des DVFFA und des BfN nur auf den genannten Standorten.

6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen

Waldlebensraumtypen nach Natura 2000 mit diagnostischen Hauptbaumarten sowie Neben- und Pionierbaumarten nach der Kartieranleitung NRW			
Code	Lebensraumtyp	Hauptbaumart	Neben- und Pionierbaumarten
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Rotbuche	Sandbirke, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Salweide, Vogelbeere (über 200 m ü. NN Bergahorn)
9130	Waldmeister-Buchenwald	Rotbuche	Feldahorn, Sandbirke, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Stieleiche, Vogelbeere, Winterlinde, Bergulme (über 200 m ü. NN Spitzahorn, Bergahorn)
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwald	Rotbuche	Feldahorn, Hainbuche, Esche, Holzapfel, Traubeneiche, Mehlbeere, Elsbeere, Eibe
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Stieleiche	Feldahorn, Sandbirke, Rotbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Salweide, Winterlinde, Flatterulme, Feldulme
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche	Feldahorn, Spitzahorn, Esche, Vogelkirsche, Mehlbeere, Speierling, Elsbeere, Winterlinde
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	Spitzahorn, Bergahorn, Esche, Winterlinde, Sommerlinde, Bergulme	Hainbuche, Rotbuche, Traubeneiche, Stieleiche
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke, Moorbirke	Rotbuche, Zitterpappel, Vogelbeere (in feuchten Ausbildungen auch Schwarzerle)
91D0*	Moorwälder	Moorbirke, Karpatenbirke	
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	Erlen-Eschen-Auenwälder: Schwarzerle, Moorbirke, Esche, Traubenkirsche Weichholz-Auenwälder: Schwarzpappel, Silberweide, Bruchweide, Hohe Weide	Erlen-Eschen-Auenwälder: Bruchweide (über 200 m ü. NN Bergahorn, Bergulme)
91F0	Hartholz-Auenwälder	Esche, Stieleiche, Flatterulme, Feldulme	Schwarzerle, Holzapfel, Schwarzpappel, Vogelkirsche, Traubenkirsche

* prioritärer Lebensraumtyp gemäß der FFH-RL

Quelle: MKULNV NRW (2021): Waldbaukonzept NRW, Anhang 11

6.3 Experimentierbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW

Atlaszeder (*Cedrus atlantica*)

Baumhasel (*Corylus colurna*)

Edelkastanie (*Castanea sativa*)

Libanonzeder (*Cedrus libani*)

Riesenlebensbaum (*Thuja plicata*)

Walnuss (*Juglans regia*)

Quelle: MKULNV NRW (2021): Waldbaukonzept NRW

7 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am 04.04.2017 die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg – Troisdorf – Sankt Augustin“ beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 04.04.2017 zur Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes wurde seit dem 29.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 29.06.2017
gez. Schuster
Landrat

Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 12.12.2019 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW sowie der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zum Vorentwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ beschlossen.

Siegburg, den 02.02.2024
gez. Schuster
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ hat in der Zeit vom 07.02. bis 03.04.2020 stattgefunden.

Siegburg, den 02.02.2024
gez. Schuster
Landrat

Frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 07.02.2020 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ hat in der Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 07.02. bis 19.06.2020 stattgefunden. Die Unterrichtung und Erörterung gemäß § 16 LNatSchG hat

- in Troisdorf durch eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung am 03.03.2020 und eine Bürgersprechstunde am 12.03.2020

stattgefunden.

Hinweis: Die in Siegburg, Sankt Augustin und Lohmar geplanten Bürgerinformationstermine sowie die Bürgersprechstunden in allen vier Kommunen mussten aufgrund der Corona-Pandemie auf einen späteren Termin verschoben werden.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster

Landrat

Erneute Frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die erneute frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg — Troisdorf — Sankt Augustin“ hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 03.10. bis 02.11.2020 stattgefunden. Die Unterrichtung und Erörterung gemäß § 16 LNatSchG hat

- in Siegburg durch eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung am 06.10.2020 und eine Bürgersprechstunde am 19.10.2020,
- in Troisdorf durch eine Bürgersprechstunde am 27.10.2020,
- in Sankt Augustin durch eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung am 01.10.2020 und eine Bürgersprechstunde am 05.10.2020,

stattgefunden.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster

Landrat

Zweite Erneute Frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger für das Plangebiet im Bereich der Stadt Lohmar

Die zweite erneute frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg — Troisdorf — Sankt Augustin“ für das Plangebiet im Bereich der Stadt Lohmar hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 16.08. bis 12.09.2021 stattgefunden. Die Unterrichtung und Erörterung gemäß § 16 LNatSchG hat

- in Lohmar durch eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung am 19.08.2021 und eine Bürgersprechstunde am 06.09.2021

stattgefunden.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster

Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden– und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Vorentwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 LNatSchG NRW stattgefunden.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster

Landrat

Beschluss der Änderung des Geltungsbereiches und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am 31.03.2022 die Verkleinerung des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg -Troisdorf-Sankt Augustin“ um den Bereich, der im Stadtgebiet Lohmar liegt, beschlossen. Das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ wurde für diesen Bereich beendet.

Der Beschluss des Kreistages vom 31.03.2022 wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im In-

ternet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 27.04.2022 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Siegburg, den 02.02.2024
gez. Schuster
Landrat

Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre

Bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sind von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §16 LNatSchG am 07.02.2020 bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen verboten. Dieses Veränderungsverbot wurde aufgrund der besonderen Umstände durch öffentliche Bekanntmachung um ein Jahr bis zum 06.02.2024 verlängert.

Siegburg, den 02.02.2024
gez. Schuster
Landrat

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am _____ die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW beschlossen.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am _____ vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i.V.m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG stattgefunden. Der Öffentlichkeit wurde eine verlängerte Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum _____ eingeräumt.

Siegburg, den _____

Sebastian Schuster
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am _____ die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft, abgewogen und hierüber einen abschließenden Beschluss gefasst.

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das

Land NRW vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am _____ als Satzung beschlossen.

Siegburg, den _____

Landrat

Anzeige

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ wurde gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde angezeigt. Es wird bestätigt, dass der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Köln, den _____

Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 19 LNatSchG NRW wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr.7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am _____ vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“ am _____ in Kraft getreten.

Siegburg, den _____

Landrat

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
Telefon 02241 13-0

Stand: März 2025